

Gemeinde W e l v e r
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

Wolver, 22.11.2013

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **R a t e s**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **22. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 04. Dezember 2013,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Sperrung der Gemeindestraße „Westholz“ im Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen
hier: Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau, Westholz
2, 59514 W e l v e r-Vellinghausen vom 07.10.2013
2. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung
(GemHVO)
3. Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde W e l v e r
zum Schuljahr 2014/15

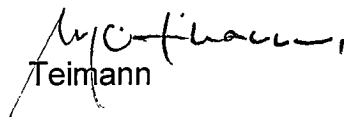
4. 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welter zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: Verschiebung des Standortes
5. Kinderspielplätze in der Gemeinde Welter
hier: Neuordnung und Vermarktung gemeindeeigener Grundstücke als Top 6 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.05.2013
6. Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
hier: Beteiligung der öffentlichen Stellen
7. Regionales Konzept zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (REHK)
hier: Kenntnisnahme und Zustimmung zur Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit
8. 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“
hier: 1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
2. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
3. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
9. 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil Schwefe
hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Erneute öffentliche Auslegung
10. Einziehung eines Teilstückes des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 55/1
hier: Ergebnis des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
11. Wohnbauliche Entwicklung des Ortsteiles Einecke
hier: Antrag vom 14.10.2013
12. Ausweisung von Bauland im Bereich des Ortsteiles Flerke, östlich der vorhandenen Bebauung „Am Heidewald“
hier: Antrag vom 07.09.2013
13. Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welter im Bereich Kirchwelter gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzung
hier: Antrag der Planungsgesellschaft Schäper & Sander vom 04.11.2013 – hier eingegangen am 13.11.2013 –
14. Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welter für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welter vom 16.04.2013
15. Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welter

16. Kalkulation der Kleininleiterabgabe 2014
17. Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
18. Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren
19. Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2014
20. Wohnheim Eilmsen-Vellinghausen
 - a) Gebührenkalkulation
 - b) Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welper
21. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Stundungsantrag vom 10.10.2013 – Gewerbesteuer
2. Stundungsantrag vom 08.11.2013 – Gewerbesteuer
3. Stundungsantrag vom 14.11.2013 – Gewerbesteuer
4. Niederschlagung von Forderungen; Einzelwertberichtigungen zu Forderungen
5. Veräußerung eines Wirtschaftsweges
6. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


Teimann

**Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses**

Birngruber, Dahlhoff, Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Kaiser, Meisterernst, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Stehling, Weber, Wiemer

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 32-82-01	Sachbearbeiter: Coerdts Datum: 15.11.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	04.12.2013				

Betr.: Sperrung der Gemeindestraße „Westholz“ im Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen
hier: Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau, Westholz 2, 59514 Welper-Vellinghausen, vom 07.10.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.12.2013:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 07.10.2013! -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welper obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

Fallbezogene Ausführungen:

Mit dem als Anlage beigefügten Bürgerantrag beklagt sich der Antragsteller über die aus seiner Sicht gravierende Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Gemeindestraße „Westholz“ im Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen und beantragt die Sperrung dieses Weges.

Aktuell ist die Gemeindestraße „Westholz“ im Bereich der Pumpstation mit einer Tempo-30-Zonen-Beschilderung (Anfang/Ende) gekennzeichnet.

Als Ergebnis einer bereits am 21.10.2013 stattgefundenen Verkehrsbesprechung wird von der Straßenverkehrsbehörde beim Kreis Soest vorgeschlagen, eine einwöchige Verkehrsmessung an dieser Straße vorzunehmen, um die dort gefahrene Geschwindigkeit zu dokumentieren. Einer Sperrung des Weges kann aus der Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht zugestimmt werden.

Begründung:

Bei der Straße „Westholz“ handelt es sich um eine von mehreren Gemeindestraßen, die den Ortsteilbereich Vellinghausen westlich der L 736 erschließen. Der Ortsteilbereich ist gekennzeichnet durch eine weiträumige Bebauung, die allerdings in der Summe eine hohe Anzahl bebauter Grundstücke umfasst. Sämtliche Straßen sind in ihrer grundsätzlichen Funktion

gleichzusetzen. Die Sperrung der Straße würde zu einer Umverteilung der Verkehrsmengen zu Ungunsten der anderen Straßen führen. Weiterhin müssten viele Anlieger weitere Strecken fahren, um zu ihren Grundstücken zu gelangen. Dieses kann nicht Sinn eines funktionierenden Erschließungsnetzes sein. Würde man dem Antrag stattgeben, hätte dieses zwangsläufig eine Begehrlichkeit von Anliegern der anderen Straßen zur Folge.

Eine Zustimmung zur Sperrung der Straße „Westholz“ kann deshalb aus verkehrsrechtlicher Sicht durch die Straßenverkehrsbehörde nicht erfolgen. Allerdings bietet die Straßenverkehrsbehörde die Überprüfung der Geschwindigkeit durch eine einwöchige Messung an.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt den Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW des Herrn Thomas Sellnau, Westholz 2, 59514 Welper-Vellinghausen, vom 07.10.2013 auf Sperrung der Gemeindestraße „Westholz“ ab.

Unabhängig hiervon soll eine einwöchige Verkehrsmessung durch die Straßenverkehrsbehörde sowie stichprobenhafte Kontrollen durch die Polizei im dortigen Bereich stattfinden.

Thomas Sellnau

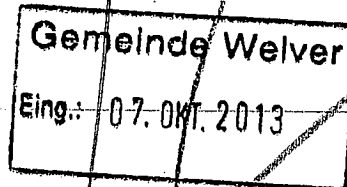
Von: Thomas Sellnau [minertom@gmx.de]

Gesendet: Montag, 7. Oktober 2013 12:21

An: 'Teimann, Ingo'

Cc: 'u.stehling@gmx.de'; 'udo.koetter@kreis-soest.de'

Betreff: WG: Kommunale Rennstrecke Westholz (ehem. Wirtschaftsweg) in Welper- Vellinghausen



Von: Thomas Sellnau [mailto:minertom@gmx.de]

Gesendet: Montag, 7. Oktober 2013 12:19

An: 'rathaus@welper.de'

Betreff: Kommunale Rennstrecke Westholz (ehem. Wirtschaftsweg) in Welper- Vellinghausen

Thomas Sellnau
Westholz 2
59514 Welper -Vellinghausen.

Gemeinde Welper
Z.H. des HFA der Gemeinde per Post

Zur Info des BM Teimann, des stellv. BM Stehling, jun., zur Info des Ortsvorsteher Stehling ,sen., und der Polizei Werl (Soest) per e/mail

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW

Einseitige Sperrung des ehemaligen Wirtschaftsweges in die Westholzsiedlung in Vellinghausen bzw. Umwidmung der heutigen kommunalen Straße in eine den Anliegern vorbehaltene Straße.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in zunehmendem Maße wird die Straße in die Westholzsiedlung von Einheimischen und Ortsfremden als Eingangsstraße in das Doppeldorf Welper-Vellinghausen- Eilmsen genutzt ,um 2 Hundesalons, eine Pension, die örtliche Gastronomie (Haus Schlotmann-Quante), den Sportplatz, das dortige Sportlerheim etc zu besuchen.

Dafür ist natürlich die Schulstr. vorgesehen, an der sich Heimathaus, Müllcontainer, kommunale Info-Tafel, die Feuerwehr , **das Ortseingangsschild** befinden.

Meine Frau besitzt das 1. Haus im Westholz:

Trotz der vorgegebenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h werden hier morgens, mittags, abends, nachts Spitzengeschwindigkeiten von 80 km/h erreicht, selbst am Haus des stellv. BM und des Ortsvorstehers liegen die Werte oft über 60 km/h.

Darüber hinaus wird nicht realisiert, dass in 2 Stichstrassen des Westholz gegenüber aus Hamm/Soest ankommenden Fahrzeugen Vorfahrt gegeben ist.

Dieser Zustand ist den Anliegern des Westholz nicht weiter zuzumuten, auch im Hinblick auf die dort lebenden Kleinkinder und Heranwachsenden..

Ich stelle daher den Antrag, das Westholz hinter Pumpenstation Westholz für den Verkehr komplett durch Pfähle zu schließen, wie es ja auch in Siedlungsgebieten im **Zentralort** in Welper üblich ist.

Den örtlichen Bauern ist durch Schlüssel Zugang zu gewähren.

Alternativ fordere ich, den ehem. Wirtschaftsweg in eine nur für Anlieger nutzbare Straße umzuwidmen und die Vorfahrtsberechtigung der Stichstraßen für aus Hamm/ Soest anrollenden Verkehr (**.wie im Zentralort Welperüblich**) durch Fahrbahnmarkierungen kenntlich zu machen.

07.10.2013

Vom Bezirksbeamten in Welver bzw. der Polizei Welver würde ich mir wünschen hier, v. Ort, am 10.10.2013 einmal ...oder nach dem Zufallsprinzip öfter zu kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen

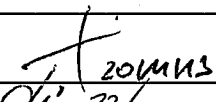
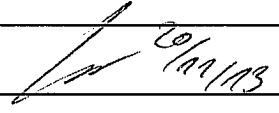
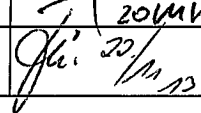
T.Sellnau

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Th. Sellnau', written in dark ink.

Bitte Eingang bestätigen !

Kopie zu Händen der Kommunalaufsicht in Soest

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.25.01	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 20.11.2013

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	04.12.2013				
Rat		oet	16.12.2013				

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.12.2013:

In § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) war bislang die Übertragung von Ermächtigungen im Haushaltsrecht ausführlich geregelt. Mit Art. 7 Nr. 8 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (NKFVG) erfolgte eine Änderung der Regelungen zur Ermächtigungsübertragung nach § 22 GemHVO NRW (siehe Synopse **Anlage 1**).

Nach wie vor ist eine Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der wirtschaftlichen Haushaltsführung ausdrücklich vorgesehen und auch erforderlich. Nach dem In-Kraft-Treten des NKFVG soll jedoch nunmehr der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen in eigener Zuständigkeit regeln. Diese Notwendigkeit besteht aufgrund der Streichung des § 22 Absatz 2 insbesondere für Ermächtigungen im Zusammenhang mit Auszahlungen für Investitionen. In der alten Fassung des § 22 Abs. 2 GemHVO NRW waren Detailregelungen zu Art, Umfang und Dauer der Übertragbarkeit verankert.

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Haushaltswirtschaft soll die Übertragung von Ermächtigungen ab sofort auf der Grundlage der anliegend dargestellten Regelungen (**Anlage 2**) erfolgen.

Wie bisher ist dem Rat auch weiterhin eine Übersicht der vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen (**Anlage 3**).

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Den Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO wird zugestimmt. Die Grundsätze (Anlage 2) sind Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Von den aus dem Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen (Anlage 3) wird Kenntnis genommen.

aktuelle Fassung zu § 22 GemHVO NRW – Ermächtigungsübertragung – Änderungen sind im Fettdruck dargestellt:

1. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar. **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.**
2. Werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
3. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
4. Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) **und im Anhang** gesondert anzugeben.

alte Regelung zu § 22 GemHVO NRW – Ermächtigungsübertragung – Änderungen sind im Fettdruck dargestellt:

1. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. **Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.**
2. **Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.**
3. Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
4. Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung (§ 38 Abs. 2) und der Finanzrechnung (§ 39) **und im Anhang** gesondert anzugeben.

Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW

Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ermächtigungen unterliegen der zeitlichen Bindung bezogen auf das Kalenderjahr, womit am Ende eines Jahres nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen grundsätzlich verfallen. Soweit am Jahresende noch Mittel zur Verfügung stehen, können diese Ermächtigungen im Rahmen der nachstehenden Grundsätze übertragen werden.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten die Haushaltsansätze der Folgejahre und erhöhen insoweit die originären Planansätze. Gleichzeitig entlasten sie die Haushaltsansätze des aktuellen Haushaltsjahres.

1. Grundsätzliches

Ermächtigungsübertragungen können nur vorgenommen werden, soweit die Durchführung oder Fortsetzung der Maßnahme auch im Folgejahr haushaltswirtschaftlich vertretbar und im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung sachlich notwendig ist. Ermächtigungen können maximal bis zur Höhe des Haushaltsansatzes und grundsätzlich nur auf der sachlich gleichen Haushaltsposition (Sachkonto) im Haushaltsplan des neuen Haushaltsjahres fortgeschrieben werden.

Soweit das Sachkonto Bestandteil eines Budgets im Sinne von § 21 GemHVO ist, kann eine Übertragung maximal bis zur Höhe der im Budget noch zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

2. Übertragungen konsumtiver Aufwendungen und Auszahlungen

Aufwandsermächtigungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind in das Folgejahr übertragbar, wenn bereits eine Auftragserteilung über die Lieferung bzw. Leistung erfolgte, mit der Maßnahme bereits vor Jahresende begonnen wurde, oder aus sonstigem wichtigen Grund eine Ermächtigungsübertragung erforderlich ist. Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 22 Abs. 3 GemHVO).

3. Übertragungen bei Investitionstätigkeit

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

4. Übertragungen bei Über- und Außerplanmäßigkeit

Über- und außerplanmäßig bereitgestellte Ermächtigungen können übertragen werden, soweit das Vorhaben nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen werden konnte.

5. Durchführung der Übertragungen

Ermächtigungsübertragungen sind von dem / der zuständigen Produktverantwortlichen beim FB 1 - Finanzwirtschaft - schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.

Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wolver, den .12.2013

Teimann
Bürgermeister

Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO von Haushaltsjahr 2013 nach 2014

Aufwendungen

Mittelbindung	Aufwendungen	Produkt	Aufwand	Auszahlungen
6500528	Schaff. 2. Rettungsweg Ratssaal	0170		8.700,00
6500593	Regelung Heizung/Lüftung, Rathaus	0170		5.500,00
6500595	Beleuchtung mit Abhangdecken Rathaus	0170		5.900,00
6500599	Reparatur Lüftung Ratssaal	0170		4.000,00
6500600	Brandschutzmaßnahmen Brandschutzkonzept Rathaus	0170		50.700,00
6500583	Planung Heizungserneuerung, GS Welver	0312		8.500,00
6500591	Giebelverkleidung erneuern, KITA Lindenstraße	0610		15.000,00
6500541	Umsetzung nach SüwV	1110	15.000,00	15.000,00
6500556	Fortschreibung ABK	1110	6.800,00	6.800,00
6500442	Zentraler Abw.plan Borgeln	1110	24.000,00	24.000,00
6500609	Kanalbefahrung Scheidungen	1110	69.000,00	69.000,00
6500613	ZAP Scheidungen	1110	100.000,00	100.000,00
6500616	ZAP Schwefe	1110	40.800,00	40.800,00
6500554	Einleitungserlaubnis BGMKanäle	1112	15.000,00	15.000,00
6500622	Brückensanierungen	1210		35.000,00
	Summe		270.600,00	403.900,00

Investitionen

Mittelbindung	Investitionen	Produkt	Investition	Auszahlungen
6500534	Lösch/M.transportkFz	IV-0220000	250.000,00	250.000,00
6500629	RÜ Landwehrbach Genehm.planung	IV-1110012	9.500,00	9.500,00
6500617	DRL Köhner Weg / Am Tempel	IV-1111010	80.800,00	80.800,00
6500618	DRL Buchenstraße / Schürenholz	IV-1111011	26.300,00	26.300,00
6500555	RW-Kanalisation OD Schwefe	IV-1112005	10.000,00	10.000,00
6500558	Grunderwerb OD Schwefe	IV-1210009	33.000,00	33.000,00
6500604	Anschaffung von Funkmeldern	IV-0220000	10.000,00	10.000,00
6500619	MW Kanal Kreisverkehr Scheidungen	IV-1110011	48.500,00	48.500,00
	Summe		468.100,00	468.100,00

Gemeinde Welter Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Zeppenfeld Datum: 04.11.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 04.11.13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 08.11.13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 05.11.13	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 04.11.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BSS	1	oef	20.11.2013				
HFA	3	oef	04.12.13				

Betr.: Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen der Gemeinde Welter zum Schuljahr 2014/15

hier: Neuregelung zur Klassenbildung auf Schulträgererebene

Sachdarstellung zur Sitzung am 20.11.2013:

Der Landtag hat am 07.11.12 das 8. Schulrechtsänderungsgesetz verabschiedet. Mit der Neuregelung sind auch Veränderungen in der Schullandschaft der Grundschulen beschlossen worden.

Demnach bestimmt allein die Schülerzahl in den Eingangsklassen die maximale Zahl der Eingangsklassen, die in einer Kommune gebildet werden können. Um diese Höchstzahl zu ermitteln wird die Gesamtschülerzahl aller Schulanfänger des kommenden Schuljahres durch den Klassenfrequenzrichtwert 23 geteilt.

Entsprechend der am 13.05.13 geänderten Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz ist darauf zu achten, dass die Bildung von Eingangsklassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist (Unter- und Obergrenze).

Demnach sind folgende Eingangsklassen einer Schule zu bilden:

- 1 Klasse bei bis zu 29 Schüler/innen,
- 2 Klassen bei 30 - 56 Schüler/innen,
- 3 Klassen bei 57 - 81 Schüler/innen,
- 4 Klassen bei 82 - 104 Schüler/innen, usw.

Die kommunale Klassenrichtzahl der Gemeinde Welter für das Schuljahr 2014/15 ermittelt sich somit nach derzeitigem Stand wie folgt:

Anzahl der Schüler/innen in den Eingangsklassen für 2014/15	90
<u>geteilt durch den Klassenfrequenzrichtwert</u>	<u>23</u>
Klassen insgesamt in Welter = kommunale Klassenrichtzahl	3,91

Da in kleinen Kommunen mit bis zu 15 Eingangsklassen auf die nächste ganze Zahl aufgerundet wird, könnten in Welter **maximal 4 Eingangsklassen** gebildet werden. Die kommunale Klassenrichtzahl darf unter- aber nicht überschritten werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schüler/innen unzulässig ist, würden sich nach Abschluss des zwischenzeitlich beendeten Schulanmeldeverfahrens und der damit verbundenen Anmeldewünsche für das Schuljahr 2014/15 nachfolgende Klassenbildungen ergeben (siehe auch Anlage 1):

Bernhard-Honkamp-Schule	60 Schüler/innen	3 Klassen
Grundschule Borgeln	30 Schüler/innen	<u>2 Klassen</u>
gesamt		5 Klassen

(Hinweis: 15 Kinder wurden an Schulen benachbarter Schulträger angemeldet und 2 Eltern sind sich noch unschlüssig an welcher Schule sie ihr Kind anmelden wollen.)

Durch die Gegenüberstellung der kommunalen Klassenrichtzahl mit der Anzahl der wünschenswerten Klassen wird deutlich, dass es nach derzeitigem Stand im kommenden Schuljahr 2014/15 nicht möglich ist, die Klassen entsprechend des Anmeldeverfahrens einzurichten. Es dürfen nur 4 Eingangsklassen gebildet werden.

Um 5 Klassen bilden zu können fehlen - trotz Gesprächen mit den unentschiedenen bzw. abwanderungswilligen Eltern - leider noch 2 Anmeldungen.

Sofern sie nicht noch erfolgen, ist es erforderlich steuernd einzugreifen, indem den Schulen die Anzahl der Eingangsklassen durch Ratsbeschluss vorgegeben werden und die Schulen dann im Rahmen ihrer Aufnahmekapazitäten über ihre Schüleraufnahmen /- ablehnungen entscheiden müssen.

Da, unter Einhaltung der kommunalen Richtzahl, über die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Schulen **bis zum 15.01.14 zu entscheiden ist**, muss dieser Beschluss in der letzten Ratssitzung des Jahres am 18.12.13 erfolgen.

Für diesen Fall bestünden 2 Möglichkeiten:

- 1) Es werden jeweils 2 Eingangsklassen an der Bernhard-Honkamp-Schule und der Grundschule Borgeln gebildet.
- 2) Es werden 3 Eingangsklassen an der Bernhard-Honkamp-Schule und 1 Eingangsklasse an der Grundschule Borgeln gebildet.

In beiden Fällen müssten seitens der Schulleitung Schüleraufnahmen abgelehnt werden und die Kinder von der einen zur anderen Schule umgeleitet werden.

Für ergänzende Fragen zu dieser Neuerung steht in der Sitzung der Schulrat, Herr Winfried Ebert, zur Verfügung.

Da die kommunale Klassenrichtzahl erst bis zum 15.01.2014 zu bilden ist, können sich in der Zwischenzeit noch Veränderungen bei den Anmeldezahlen z. B. durch Zuzüge oder Wiederholer ergeben, die eine Bildung von 5 Eingangsklassen, 3 Klassen an der Bernhard-Honkamp-Schule und 2 an der Grundschule Borgeln, ermöglichen.

Allerdings deutet derzeit vieles darauf hin, dass nur 4 Eingangsklassen gebildet werden dürfen.

Welche der v. g. Alternativen zur Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen das richtige Signal für die Welperaner Grundschulen darstellt, bleibt einer politischen Entscheidung vorbehalten.

Beschluss des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales vom 20.11.2013:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales empfiehlt dem Rat **einstimmig**, auf Grund der Anmeldezahlen zum Schuljahr 2014 / 2015 **5** Eingangsklassen zu bilden und davon 3 an der Bernhard-Honkamp-Schule und 2 an der Grundschule Borgeln einzurichten.

Gemeinde Welper
Der Bürgermeister

Schulanmeldungen in der Gemeinde Welper
für das Schuljahr 2014/15

Stand: 04.11.2013

Lfd. Nr.	Ortsteil	Grundschule Welper	Grundschule Borgeln	auswärtige Grundschule
1	Balksen			1 x GS Oestinghausen.
2	Berwicke		4	
3	Blumroth			
4	Borgeln	1	6	
5	Dinker	3	4	1 x GS Westönnen
6	Dorfwelper	3		
7	Ehningsen			
8	Einecke			
9	Eineckerholsen		1	
10	Flerke		2	1 x GS Westönnen.
11	Illingen	4		1 x GS Rhynern
12	Klotingen	3		
13	Merklingsen			1 x GS Westönnen.
14	Nateln		1	
15	Recklingsen			
16	Scheidingen	9	6	1 x GS Soest
17	Schwefe		1	1 x GS Soest 4 x GS Ampen
18	Stocklarn			
19	Vellingh.-Eilmsen	2	4	4 x GS Uentrop
20	Welper	35		
	insgesamt	60	30 (inkl. 1x Katrop)	15

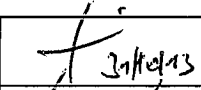
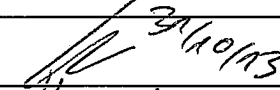
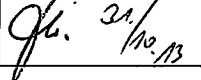
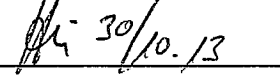
2 Anmeldungen fehlen noch!

Schulanfänger in der Gemeinde Welper für die
Schuljahre 2015/16 – 2018/19

Stand: 04.11.2013

Einschulung 2015/16	84
Einschulung 2016/17	99
Einschulung 2017/18	91
Einschulung 2018/19	78

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-20-03/31	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 30.10.2013

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	1	oef	13.11.2013	einstimmig	11	-	4
HFA	4	oef	04.12.13				
RAT							

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker

hier: Verschiebung des Standortes

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.09.2013:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 24.10.2012 die Einleitung des Verfahrens zur 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen.

Inhalt der Änderung des FNP:

Der für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker vorgesehene Bereich ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Hier erfolgt nun die Darstellung als „Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr“ im westlichen Teil des insgesamt rd.12.000 m² großen Grundstückes. Der Geltungsbereich der 31. Änderung liegt östlich des Ortsteiles Dinker an der Straße „Hellweg“ (L 670). Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Dinker, Flur 3, Flurstück 17.

Auf dieser Grundlage wurde dem Rat in seiner Sitzung am 17.04.2013 der von einem Stadtplanungsbüro erarbeitete Entwurf nebst Begründung und Umweltbericht vorgelegt und anschließend gemäß Beschluss aus dieser Sitzung das Verfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fortgesetzt.

Parallel dazu erfolgte die Anfrage im Hinblick auf die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz an die Bezirksregierung Arnsberg als Regionalplanungsbehörde. Die Bezirksregierung lud in dieser Sache am 13.06.2013 zu einem Behördengespräch und machte nach einer intensiven Diskussion deutlich, dass der vorgesehene Standort ca. 300 m östlich des Ortsrandes von Dinker nicht den Zielen der Raumordnung entspricht, da der Freiraumschutz nicht hinreichend gewährleistet sei. Trotz der verwaltungsseitigen Darlegung des Ziels, die Feuerwehrstandorte Dorfwelver, Dinker und Nateln optimal innerhalb eines neuen Standortes zu integrieren, bestand die Bezirksregierung darauf, dass der Standort näher an den Siedlungsbereich heranrücken müsse. Diesbezüglich wurde verwaltungsseitig auch auf das Landschaftsschutzgebiet zwischen dem östlichen Ortsrand von Dinker und dem vorgesehenen Standort verwiesen. Hierzu legte die Bezirksregierung jedoch dar, dass zunächst geprüft werden müsse, ob der Landschaftsschutz hinter dem Freiraumschutz zurückstehen kann.

Somit erfolgte im Nachgang eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest zur Frage, ob für ein neues Feuerwehrgerätehaus am direkten östlichen Ortsrand von Dinker eine Befreiung vom Landschaftsschutz in Aussicht stehen könnte. Dies wurde vom Kreis Soest gemäß seiner Stellungnahme vom 02.08.2013 letztlich bejaht.

Aufgrund der vorgenannten Entwicklung wird nunmehr ein neuer Standort für die Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Dinker vorgeschlagen (siehe Anlage 1). Die im beigefügten Lageplan (Anlage 2) abgegrenzten Teilflächen des Flurstückes 174 (Flur 3) sowie der Flurstücke 48, 409 und 482 (alle Flur 5) als Standortfläche für das neue Feuerwehrgerätehaus nebst Zufahrt mit ca. 4.500 m² Gesamtfläche sollte aus Sicht der Verwaltung nun im FNP als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt werden, da für diesen Standort die Anpassung an die Ziele der Raumordnung durch die Bezirksregierung Arnsberg bestätigt werden kann und er zum Zwecke der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe von den Schutzziele des Landschaftsschutzes befreit werden kann. Diese Fläche ist im geltenden FNP zurzeit ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die notwendige Änderung der Darstellung im FNP ist als Anlage 3 beigefügt.

Aufgrund der vorgeschlagenen Verschiebung des Standortes wären die bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren jedoch zu wiederholen. Die zum bisherigen Standort eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (P1 – P3) sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (T1 – T13) sind daher zur Kenntnisnahme beigefügt, allerdings erfolgt dazu zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Beschlussvorschlag:

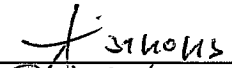
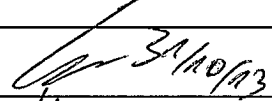
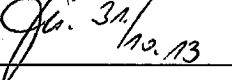
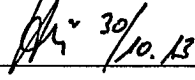
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, er möge im Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschließen, den Inhalt der Planänderung wie folgt zu ändern:

Inhalt der Änderung soll nun sein:

Für einen zusammenhängenden Teilbereich auf den Grundstücken Gemarkung Dinker, Flur 3, Flurstück 174 und Flur 5, Flurstücke 48, 409 und 482, mit einer Flächengröße von ca. 4.500 m² soll die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ zugunsten der Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Feuerwehr“ gemäß des in Anlage 3 beigefügten Änderungsplanes geändert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den zuletzt vorgelegten Änderungsentwurf an den neuen Inhalt anzupassen und die Anfrage im Hinblick auf die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erneut durchzuführen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.: 23.20.01	Sachbearbeiter: Scholz/Hückelheim Datum: 30.10.2013

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BSS	2	oef	19.06.2013				
BPU	2	oef	13.11.2013	<i> einstimmig </i>			
HFA	5	oef	04.12.13				

Betr.: Kinderspielplätze in der Gemeinde Welver

**hier: Neuordnung und Vermarktung gemeindeeigener Grundstücke
als Top 6 der HFA-Sitzung vom 08.05.2013**

Sachdarstellung zur Sitzung am 19.06.2013:

In der Sitzung des HFA am 08.05.2013 wurde verwaltungsseitig dargestellt, dass sich für die nachstehend aufgelisteten „Kinderspielplätze“ kein absoluter Bedarf mehr hat feststellen lassen.

Nach Darstellung des FB 1 - Liegenschaften – handelt es sich um folgende Spielplatzflächen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurst.	Bebauungsplangebiet	Größe in m²	Evtl. Verkaufserlös in €
3	Meyerich	1	776	Nr. 7 a, Welver Zentralort	616	49.280,00
4	Meyerich	1	630	Nr. 5, Welver Zentralort	632	50.560,00
5	Meyerich	2	686	Nr. 18, Welver Zentralort	681	51.075,00
6	Meyerich	3	443	Nr. 10 „Ostbusch“	268	20.100,00
8	Kirchwelver	5	1211	Nr. 23 „Ladestraße“	415	41.500,00
9	Eilmsen	5	106	Nr. 2, Eilmsen „Auf der Koppel“	665	6.650,00
10	Schwefe	2	214	Nr. 2, Ortsteil Schwefe	571	37.115,00
Gesamt:					3.848	256.280,00

Entsprechende Übersichtspläne sind als Anlage beigelegt.

Da der HFA in seiner Sitzung am 08.05.2013 nach eingehender Beratung beschlossen hat, dass sich die Fraktionen zuerst ein Bild vor Ort machen wollen, bietet es sich an, in der Sitzung einen Bereisungstermin festzulegen.

Auch soll im Rahmen der weiteren Vermarktung die Entbehrlichkeit anhand des Runderlasses des Innenministers v. 31.07.1974 – V C 2 – 901.11 (am 01.01.2003: MSWKS) „Bauleitplanung – Hinweise für die Planung von Spielflächen“ geprüft werden

Bei einer Umfrage im Jahre 2010 wurde festgestellt, dass in den Ortsteilen kein Bedarf besteht bzw. die vorhandenen Spielplätze soweit in Ordnung sind.

Die Bereisung sollte sich auf die vorgenannten, einer beabsichtigten Vermarktung zuzuführenden Spielplatzflächen sowie die im Zentralort Welver bereits existierenden Kinderspielplätze:

- 10 Zentralort (Herm.-Löns-Str.)
- 11 Zentralort (Im Hagen)
- 12 Zentralort (In den Wulferten)
- 13 Meyerich (Ketziner Straße)

beschränken.

Da zunächst die Beratung im Ausschuss abzuwarten ist, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Sitzung des Ausschusses am 19.06.2013:

Man einigt sich darauf, dass nach der Sommerpause eine gemeinsame Bereisung der besagten Spielplatzflächen mit dem Ausschuss für Planung, Bau und Umwelt stattfinden soll. Es war der Wunsch des Ausschusses, dass an dieser Bereisung auch der FBL 2, Herr Markus Hückelheim, teilnehmen soll.

Die beiden Ausschussvorsitzenden werden einen entsprechenden Termin vereinbaren. Bis dahin wird der Fachbereich 3 –Gemeindeentwicklung- gebeten zu überprüfen, ob die besagten Grundstücke grundsätzlich bebaubar sind (eventl. vorhandene Vorfluter, Kanäle, Versorgungs- bzw. Hochspannungsleitungen etc.).

Da es möglich sein kann, dass die Grundstücke im Rahmen einer Erschließungsbeitragsveranlagung finanziert wurden, sollte durch den Fachbereich 1 –Finanzen- überprüft werden, ob bei einer Veräußerung der Verkaufserlös den Beitragspflichtigen zurückerstattet werden muss.

Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 13.11.2013:

Die gemeinsame Bereisung der Spielplätze unter Leitung der Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales sowie des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt erfolgte am 14.10.2013. Teilnehmer waren

- Frau Bauer, Ausschussvorsitzende BSS, SPD,
- Herr Wiemer, Ausschussvorsitzender BPU, CDU,
- Herr Dahlhoff, BG
- Herr Heuwinkel, FDP,
- Herr Holuscha, BG,
- Herr Kimmel-Groß, Bündnis 90 / Die Grünen,
- Frau Niersch, CDU,
- Herr Stehling, SPD,
- Herr Stellmach, Bündnis 90 / Die Grünen,
- Frau Grümme-Kuznik, Verwaltung,
- Herr Hückelheim, Verwaltung.

Es wurden gemeinsam sämtliche zur Veräußerung vorgeschlagenen Spielplatzflächen im Zentralort Welver und darüber hinaus eine bebauungsplanmäßig festgesetzte Grünfläche im Bereich 'Zur Grünen Aue' besichtigt und vor Ort bewertet. Die Spielplatzflächen in Eilmsen und Schwefe wurden schließlich ohne eine Besichtigung gemeinsam bewertet. Dabei ergab sich einstimmig bzw. mehrheitlich folgendes Bild:

- + Fläche Nr. 1 (Grünfläche Zur Grünen Aue) – Flurstück 998 – 2.059 m²:
Die Fläche ist für die Gemeinde entbehrlich und eignet sich gut für eine Bebauung.
- + Fläche Nr. 3 (Spielplatz Im Bruch) – Flurstück 776 – 616 m²:
Die Fläche ist für die Gemeinde entbehrlich und eignet sich gut für eine Bebauung.
- Fläche Nr. 4 (Spielplatz Stichweg Herm.-Löns-Str.) – Flurstück 630 – 632 m²:
Die Fläche ist nicht bebaubar und sollte nicht veräußert werden.
- Fläche Nr. 5 (Spielplatzfläche Smiths Aue) – Flurstück 686 – 681 m²:
Die Fläche wird zurzeit als Bolzplatz genutzt und sollte nicht veräußert werden.
- + Fläche Nr. 6 (Spielplatzfläche Ostbusch) – Flurstück 443 – 268 m²:
Die Fläche einschließlich der angrenzenden Fußwege-Parzellen Flurstück 482 (Richtung Brandenburger Str. – 238 m²) und Flurstück 510 (Richtung Ostbusch – 61 m²) ist für die Gemeinde entbehrlich. Wegen zu schmaler Zufahrtsmöglichkeiten gilt die Fläche nicht als Baugrundstück, sollte aber speziell den angrenzenden Anliegern zur Vergrößerung ihrer Baugrundstücke angeboten werden. Dieses gilt auch für die Fußweg-Parzellen. Sollten die Flächen nicht vollständig veräußerbar sein, so sollten die Fußwege-Parzellen sowie eine Verbindung über die Spielplatzfläche im Eigentum der Gemeinde verbleiben.
- Fläche Nr. 8 (Spielplatzfläche Beerenkamp) – Flurstück 1211 – 415 m²:
Die Fläche wird zurzeit als Bolzplatz genutzt und sollte nicht veräußert werden.
- + Fläche Nr. 9 (Spielplatz Eilmsen, Koppelstraße) – Flurstück 106 – 665 m²:
Die Fläche ist für die Gemeinde entbehrlich. Wegen der angrenzend verlaufenden Hochspannungsleitung ist die Fläche nicht bebaubar. Sie sollte an den direkten Anliegers zur Vergrößerung seines Baugrundstückes sowie zur dauerhaften Legitimation seines Schwimmbades (bislang nur im befristeten Pachtverhältnis) veräußert werden, sofern für den Spielplatz an anderer Stelle (am Sportplatz) Ersatz geschaffen wird.
- + Fläche Nr. 10 (Spielplatzfläche Schwefe, Zur Rotbuche) – Flurstück 214 – 571 m²:
Die Fläche ist für die Gemeinde entbehrlich und sollte veräußert werden, sofern gesichert ist, dass der solitäre Baum (Blutbuche) im Bereich der südlichen Flurstücksgrenze dieser Fläche erhalten bleibt.

Somit könnten nach Ansicht der Bereisungskommission 5 der ursprünglich vorgeschlagenen Flächen einer Umwandlung zu Bauland mit anschließender Vermarktung zugeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die nachfolgenden gemeindeeigenen Grundstücke

- | | | |
|--|----------------|------------------------|
| - Nr. 1 (Grünfläche Zur Grünen Aue), | Flurstück 998, | 2.059 m ² , |
| - Nr. 3 (Spielplatz Im Bruch), | Flurstück 776, | 616 m ² , |
| - Nr. 6 (Spielplatzfläche Ostbusch), | Flurstück 443, | 268 m ² , |
| - Nr. 9 (Spielplatz Eilmsen, Koppelstraße), | Flurstück 106 | 665 m ² , |
| - Nr. 10 (Spielplatzfläche Schwefe, Zur Rotbuche), | Flurstück 214, | 571 m ² , |

- a.) jeweils über ein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren nach § 13 BauGB in Baulandflächen umzuwandeln und
- b.) zur finanzwirtschaftlichen Verbesserung der Gemeinde Welver die dann bebaubaren Grundstücke einer Vermarktung zuzuführen.

Beschluss des BPU vom 13.11.2013:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die nachfolgenden gemeindeeigenen Grundstücke

- | | | |
|--|--------------------------|------------------------|
| - Nr. 1 (Grünfläche Zur Grünen Aue), | Flurstück 998, | 2.059 m ² , |
| - Nr. 3 (Spielplatz Im Bruch), | Flurstück 776, | 616 m ² , |
| - Nr. 6 (Spielplatzfläche Ostbusch), | Flurstücke 443, 482, 510 | 567 m ² , |
| - Nr. 9 (Spielplatz Eilmsen, Koppelstraße), | Flurstück 106 | 665 m ² , |
| - Nr. 10 (Spielplatzfläche Schwefe, Zur Rotbuche), | Flurstück 214, | 571 m ² , |

- c.) jeweils über ein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren nach § 13 BauGB in Baulandflächen umzuwandeln und
- d.) zur finanzwirtschaftlichen Verbesserung der Gemeinde Welver die dann bebaubaren Grundstücke einer Vermarktung zuzuführen.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 04.12.2013:

Unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des BPU vom 13.11.2013 wird im Hinblick auf die notwendigen Verfahren zur Änderung der einzelnen Bebauungspläne verwaltungsseitig folgender ergänzender **Beschlussvorschlag** gemacht:

a)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die „Vierte vereinfachte Änderung“ des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Grünen Aue“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu beschließen:

Inhalt der Änderung:

Das Flurstück 998 der Gemarkung Meyerich, Flur 1, ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche“ festgesetzt. Hier erfolgt eine Änderung mit dem Ziel, dieses Grundstück zukünftig wohnbaulich zu nutzen.

b)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die „Fünfte vereinfachte Änderung“ des Bebauungsplanes Nr. 7a „In den Wulferten/ Im Bruch“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu beschließen:

Inhalt der Änderung:

Das Flurstück 776 der Gemarkung Meyerich, Flur 1, ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz“ festgesetzt. Hier erfolgt eine Änderung mit dem Ziel, dieses Grundstück zukünftig wohnbaulich zu nutzen.

c)

Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die „Dritte vereinfachte Änderung“ des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu beschließen:

Inhalt der Änderung:

Die Flurstücke 443, 482 und 510 der Gemarkung Meyerich, Flur 3, sind im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz“ und als „Öffentliche Verkehrsfläche – Fuß- und Radweg“ festgesetzt. Hier erfolgt eine Änderung mit dem Ziel, diese Grundstücke zukünftig gärtnerisch durch die vorhandene Wohnbebauung zu nutzen.

d)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die „Zweite vereinfachte Änderung“ des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf der Koppel“, Ortsteil Eilmsen, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu beschließen:

Inhalt der Änderung:

Das Flurstück 106 der Gemarkung Eilmsen, Flur 5, ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz“ festgesetzt. Hier erfolgt eine Änderung mit dem Ziel, dieses Grundstück zukünftig gärtnerisch durch die vorhandene Wohnbebauung zu nutzen.

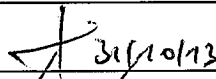
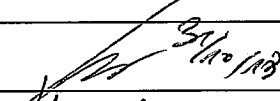
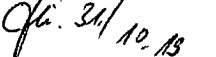
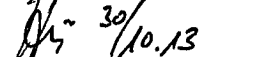
e)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die „Zweite vereinfachte Änderung“ des Bebauungsplanes Nr. 2 „Zur Rotbuche“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB zu beschließen:

Inhalt der Änderung:

Das Flurstück 214 der Gemarkung Schwefe, Flur 2, ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche - Kinderspielplatz“ festgesetzt. Hier erfolgt eine Änderung mit dem Ziel, dieses Grundstück zukünftig wohnbaulich zu nutzen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-12-15	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 29.10.2013

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	13.11.13	mit Mehrheit	8	6	1
HFA	6	oef	04.12.13				
Rat							

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

hier: Beteiligung der öffentlichen Stellen

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.11.2013:

- Siehe beigefügte Verfügung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.08.2013!

Auf seiner Internetseite gibt die Landesregierung folgende weitere Informationen:

*Nordrhein-Westfalen ist ein dicht besiedeltes Land. An den begrenzten Raum und seine Ressourcen werden vielfältige Nutzungsansprüche gestellt: dies gilt für die Bereitstellung von Flächen für Wohnsiedlungs- und Freizeitnutzungen, für Gewerbe, Industrie und Handel, die Verkehrsinfrastruktur wie Straßen- und Schienenwege, die technische Infrastruktur der Energie- und Wasserversorgung sowie der Entsorgung, die Versorgung mit Rohstoffen, die Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie die Sicherung der Flächen für Natur- und Wasserschutz oder den Schutz vor Hochwasser. Diese Nutzungsanforderungen an den Raum stehen zueinander im Wettbewerb und müssen bestmöglich aufeinander abgestimmt werden. Das wichtigste Planungsinstrument der Landesplanungsbehörde ist der **Landesentwicklungsplan**, der die räumlichen Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung festlegt.*

Der geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit 1995 in Kraft. Außerdem gelten der LEP IV „Schutz vor Fluglärm“ und der LEP „Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“. Durch die Neuaufstellung des LEP NRW sollen die geltenden Pläne ersetzt und in einem Instrument zusammengeführt werden.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens erfolgt nun die Beteiligung der Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Bis zum 28.02.2014 besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Planunterlagen abzugeben. Die umfangreichen Verfahrensunterlagen können auf der Internetseite der Staatskanzlei eingesehen und heruntergeladen werden (www.nrw.de/landesplanung) oder auf Wunsch als pdf-Dokumente verwaltungsseitig für die fraktionelle Beratung zur Verfügung gestellt werden.

Der LEP legt die strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes NRW fest. Seine übergreifenden Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional- und Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im Maßstab des LEP sind nur bedingt räumlich konkret abgegrenzte Festlegungen zu Nutzungen möglich. Solche Konkretisierungen werden weitgehend der Regionalplanung überlassen.

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung in Nordrhein-Westfalen ist die Gemeinde Welver als Grundzentrum dargestellt. Grundzentren sollen ihren Einwohnern eine Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs gewährleisten und für die höherwertige Versorgung eine zumutbare Erreichbarkeit der Mittel- und Oberzentren sichern.

Der LEP 1995 enthielt noch die Darstellung eines Standortes im Bereich Hamm-Welver (Nord) für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben. Diese Fläche wurde bereits vor der beabsichtigten Neuaufstellung des LEP auf der Grundlage durchgeführter Zielabweichungsverfahren für eine andere Nutzung freigegeben. Im Zuge der Neuaufstellung erfolgte nun eine nochmalige Eignungsprüfung aller LEP 1995-Standorte. Im Ergebnis wurde für drei Standorte (u.a. auch Hamm-Welver) aus unterschiedlichen Gründen eine fehlende Eignung als Gebiet für flächenintensive Großvorhaben festgestellt (siehe Seite 57 und 124 ff des LEP-Entwurfes!).

Vorbehaltlich der Beratung in den gemeindlichen Gremien kann der Entwurf zum LEP NRW aus Sicht der Verwaltung ohne weitere Anregungen zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Entwurf zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zur Kenntnis zu nehmen. Konkrete Anregungen zur Planung bestehen nicht.

Beratung im BPU am 13.11.2013:

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, mit 7 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit
8 Ja-Stimmen,
6 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung,

den Entwurf zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zur Kenntnis zu nehmen. Konkrete Anregungen zur Planung bestehen nicht.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: WiFö Az.:	Sachbearbeiter: Herr Westphal Datum: 14.03.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 31.12.13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 31.12.13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 31.12.13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	13.11.2013	<i>einstimmig</i>	14	—	1
HFA	7	oef	04.12.13				

Betr.: Regionales Konzept zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche im Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (REHK)

hier: Kenntnisnahme und Zustimmung zur Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.11.2013:

Hinweis der Verwaltung: Die Sachdarstellung lehnt sich an eine Beratungsvorlage der Geschäftsstelle REHK an.

1. Anlass

Die aktuellen Entwicklungen im Einzelhandel werden von wegbrechender Nahversorgung in der Fläche bei gleichzeitiger Entwicklung neuer Supermarktkonzepte, ungebremstem Flächenwachstum bei Fachmärkten, einer steigenden Bedeutung des Onlinehandels und Investorenplänen zur Ansiedlung von Factory-Outlet Centern geprägt.

Gleichzeitig sind Bevölkerungszahlen und Kaufkraft insgesamt rückläufig. Auch sind die Menschen bereit bzw. gezwungen, weite Wege in Kauf zu nehmen. Letzteres passt nicht mehr zu einer Stadt des langen Lebens mit kurzen Wegen. Politisches und planerisches Handeln zum Erhalt und Weiterentwicklung der Zentren haben vor diesem Hintergrund für die Stadt- und Regionalentwicklung eine zentrale Bedeutung. 24 Kommunen im Hochsauerlandkreis und im Kreis Soest haben sich deshalb darauf verständigt, ein gemeinsames regionales Einzelhandelskonzept zu entwickeln.

2. Verfahren zur Aufstellung des Regionales Einzelhandelskonzepts

Zunächst soll verdeutlicht werden, dass es sich bei dem Konzept und dessen späterer Umsetzung (Abstimmung regionalbedeutsamer Einzelhandelsvorhaben) nicht um die Aufstellung neuer Regelungen handelt. Vielmehr geht es darum, die geltenden gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Einzelhandelskonzepte zusammenzuführen.

Ein weiterer Effekt ist die Bündelung regionaler Interessen; dies ist im Hinblick auf die Beteiligung bei Großvorhaben wesentlich effektiver, als wenn jede Kommune einzeln agieren würde.

Die politischen Entscheidungsträger sowie die Vertreter der örtlichen Werbegemeinschaften und der Wirtschaftsförderungsinstitutionen konnten sich in einer Auftaktveranstaltung am 14. Februar 2013 in der FH Südwestfalen in Meschede durch den Gutachter, das Büro Junker + Kruse aus Dortmund, sowie den Mitgliedern des begleitenden Arbeitskreises ausführlich über die Zielsetzung des Konzeptes informieren.

Die Erarbeitung des regionalen Einzelhandelskonzeptes durch den Gutachter gliedert sich in folgende Arbeitsschritte

- Bestandsanalyse und Entwicklungsspielräume
- Wann ist ein Vorhaben regional bedeutsam? - Definition.
- Erarbeitung der übergeordneten Ziele der regionalen Einzelhandelsentwicklung
- Erarbeitung der übergeordneten Steuerungsregeln
- Definition der Prüf-/ Konsenskriterien und der regionalen Sortimentsliste
- Ablauf der Konsensverfahren

Die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsschritte wurden im eingesetzten Arbeitskreis (Arnsberg, Bestwig, Lippstadt, Lippetal, Meschede, Soest) und im sog. Plenum, in dem alle Kommunen vertreten sind, rückgekoppelt, so dass die Ergebnisse nunmehr den parlamentarischen Gremien zur Beratung vorgestellt werden können.

Der formale Abschlussbericht wird voraussichtlich Ende Oktober 2013 vorliegen.

Darüber hinaus wurde von der Geschäftsstelle des REHK in Abstimmung mit dem begleitenden Arbeitskreis eine Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit erarbeitet (siehe Anlage 1). Es wurde vereinbart, die Vereinbarung im Oktober/ November in die politischen Beratungen der beteiligten Städte und Gemeinden einzubringen.

Aus den politischen Beratungen könnte ggf. eine Anpassung der Vereinbarung resultieren. Die abgestimmte Endfassung soll anschließend von den Räten der beteiligten Städte und Gemeinden beschlossen und anschließend durch die Bürgermeister ratifiziert werden.

In einer Informationsveranstaltung am Montag, 7. Oktober 2013 um 18.30 Uhr im historischen Rathaus der Stadt Soest erfolgte eine ausführliche Vorstellung der Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchung sowie der Vorschläge zur künftigen Abstimmung regionalbedeutsamer Einzelhandelsvorhaben. Die Präsentationen sind den Fraktionsvorsitzenden im Vorfeld der Sitzungseinladung per E-Mail zugestellt worden.

Die Mitglieder des Arbeitskreises haben sich darüber hinaus verständigt, die mit der Umsetzung des regionalen Einzelhandelskonzeptes geschaffenen Arbeitsstrukturen (s.u.) auch zu einer Erfahrungs-, Informations- und Unterstützungsplattform für andere Themen der planenden Verwaltung zu nutzen (z.B. Neuaufstellung des LEP, Abstimmung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, etc.).

3. Wesentliche Inhalte des regionalen Einzelhandelskonzeptes

3.1 Übergeordnete Ziele

Die grundsätzliche Zielsetzung, die zur Erarbeitung des regionalen Einzelhandelskonzeptes geführt hat, ist bereits oben dargestellt. Auf dieser Basis wurden zunächst übergeordnete Ziele für die Einzelhandelsentwicklung im Kooperationsraum erarbeitet:

- Stärkung der hierarchisch gegliederten polyzentralen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsgebiete sowie der solitären Nahversorgungslagen in städtebaulich integrierten Lagen
- Städtebaulich und insbesondere regional verträgliche Gestaltung regional bedeutsamer Einzelhandelsvorhaben
- Bewertung der Ansiedlungen, Erweiterungen oder Verlagerungen von regional bedeutsamen Einzelhandelsvorhaben nach einheitlichen Kriterien. Regional konsensfähige Planungen sollen schneller und mit weniger Abstimmungsaufwand realisiert werden.
- Stärkung einer flächendeckenden, wohnortnahen Grundversorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten; Stärkung der Nahversorgungsfunktion
- Gewährleistung von Investitions- und Planungssicherheit

Daneben kann durch die Vereinbarung gleicher Beurteilungskriterien das gegenseitige 'Ausspielen' der Kommunen durch Investoren unterbunden werden.

3.2 Regional bedeutsame Vorhaben

Wie bereits dargestellt, spielt der Begriff der "regional bedeutsamen Einzelhandelsvorhaben" eine wichtige Rolle. Letztendlich sind es diese Vorhaben, die künftig ein Prüf- und Konsensverfahren durchlaufen sollen.

Als regional bedeutsame Vorhaben gelten solche, die allein betrachtet aber ggf. auch im Rahmen einer Einzelhandelsagglomeration (Kernstadt) eine überörtliche Bedeutung entwickeln.

Das heißt, dass durch die Vorhaben nennenswerte absatzwirtschaftliche und städtebauliche Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur bzw. Zentrenstruktur von Nachbarkommunen zu erwarten sind. Es handelt sich hierbei um eine weitestgehend „dynamische Definition“ der Regionalbedeutsamkeit, d.h. dass auch kleinflächige Betriebe unter 800 qm Verkaufsfläche in Abhängigkeit von ihrem Kernsortiment und ihrem Standort regional bedeutsam sein können. Damit wird deutlich, dass nicht jeder kleinflächige Einzelhandelsbetrieb unter die Regelungen des regionalen Einzelhandelskonzeptes fallen wird.

3.3 Prüf- und Konsenskriterien

Das gutachterlich vorgeschlagene und abgestimmte Konsensverfahren besteht aus der Abprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den nachfolgend aufgelisteten Prüf- und Konsenskriterien:

1. Ermittlung des Sortimentsschwerpunkts des Vorhabens
2. Vergleich mit den Schwellenwerten zur Beschränkung der zentrenrelevanten Randsortimente bei Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment

3. Feststellung der Lage
4. Prüfung der Tragfähigkeit von Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten
5. Ermittlung der Umsatz-Kaufkraft-Relation ("Versorgungsfunktion der Gemeinde")
6. Bewertung negativer städtebaulicher Auswirkungen im Einzelfall

Zu 1.)

Um die Ziele und insbesondere die Steuerungsgrundsätze des Regionalen Einzelhandelskonzeptes beurteilen zu können, ist die Bestimmung des Sortimentsschwerpunktes unerlässlich.

Dies ist z.B. für die Einstufung als Betrieb mit zentren-, nicht zentren- oder nahversorgungsrelevantem Sortiment wichtig. Im Sinne einer einfachen Handhabung bemisst sich die Einstufung anhand des Kernsortimentes (über 50 % der Gesamtverkaufsfläche eines Einzelhandelsvorhabens).

Zu 2.)

Die Definition des zulässigen Randsortimentes ist insbesondere bei großflächigen Bau-, Garten und Möbelmärkten wichtig, um die Summenwirkung zentrenrelevanter Angebote an dezentralen Angebotsstandorten zu minimieren sowie der zunehmenden Ausdifferenzierung zentrenrelevanter Randsortimente vorzubeugen. Das Randsortiment muss daher eine Beziehung zum Kernsortiment aufweisen und diesem in Umfang und Gewichtigkeit deutlich untergeordnet sein. Die Differenzierung erfolgt anhand der regional festgelegten betriebstypenspezifischen Sortimentslisten...

Zu 3.)

Die Lage des Vorhabens wird zunächst anhand der regionalplanerischen Festlegung (Lage im oder außerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB)) beurteilt. Großflächige Betriebe müssen in einem ASB liegen, bei kleineren Betrieben ist dies wünschenswert. Innerhalb des ASB wird dann die Mikrolage - differenziert nach Sortimentsgruppen und Versorgungsfunktion - in Bezug auf den Zentralen Versorgungsbereich, wohnsiedlungsräumlich integrierte Lage und sonstigen Standorten unterschieden.

Zu 4.)

Grundsätzlich hat jede Kommune - unabhängig von ihrer Größe bzw. regionalen Versorgungsbedeutung - den Anspruch, die Grundversorgung ihrer Bevölkerung selbst bereit zu stellen. Um dies zu gewährleisten dürfen Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten nur der Versorgung der Ansiedlungskommune dienen und nicht auf Kaufkraftzuflüsse aus benachbarten Kommunen zurückgreifen. Aufgrund der dispersen Siedlungsstrukturen in Teilen des Kooperationsraumes kann jedoch zur Schließung von Versorgungslücken im gegenseitigen gemeindlichen Einvernehmen eine gemeindeübergreifende Kaufkraftbündelung erfolgen.

Zu 5.)

Mit der Umsatz-Kaufkraft-Relation wird die Regionalbedeutsamkeit des Vorhabens gemessen. Dabei wird der prognostizierte Umsatz des Vorhabens der entsprechenden Kaufkraft der Kommune gegenübergestellt. Übersteigt der erwartete Umsatz die vorhandene Kaufkraft, lässt dies darauf schließen, dass Kaufkraft aus benachbarten Kommunen abgegriffen werden soll. Zur Ermittlung dieser Relation bedarf es nicht der Einschaltung eines Gutachters, da das Büro Junker + Kruse zugesagt hat, im Bedarfsfall die entsprechenden Kennwerte den Kommunen zur Verfügung zu stellen.

Zu 6.)

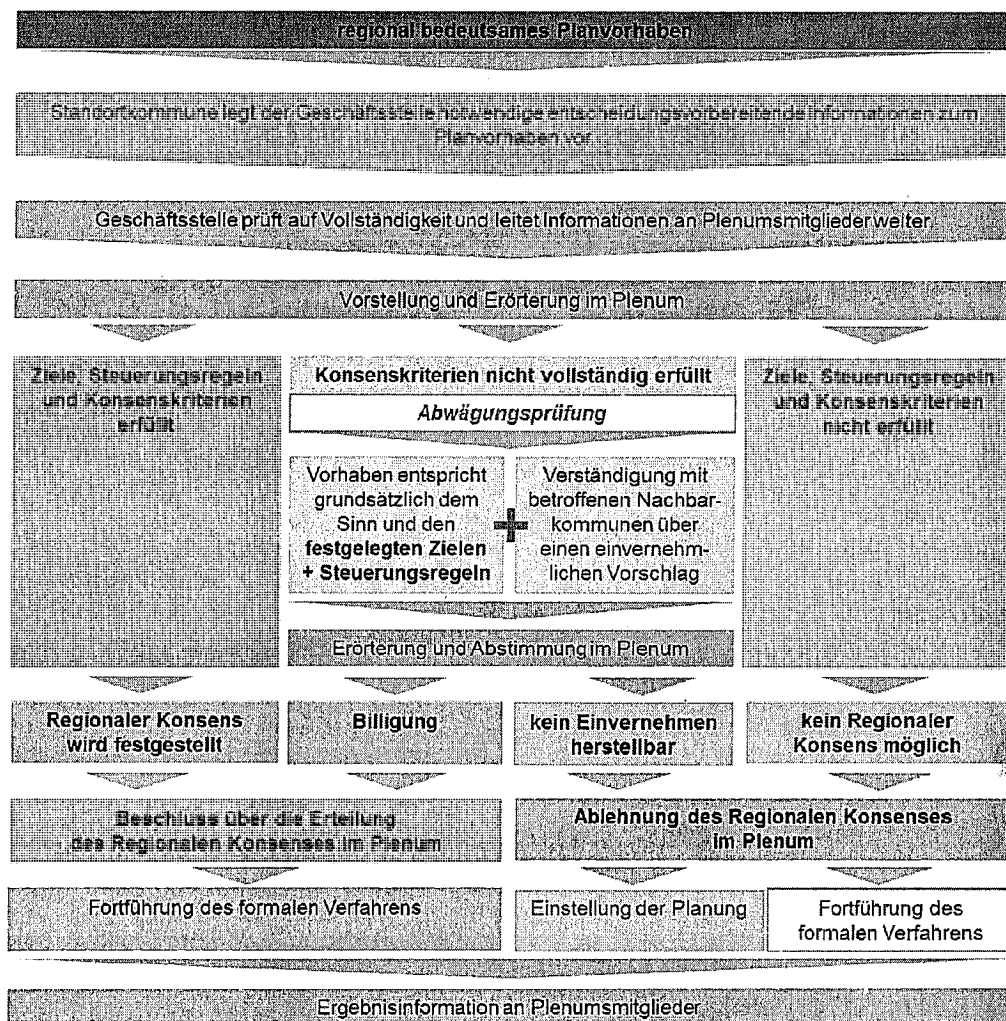
In einigen Fällen wird jedoch die Durchführung einer städtebaulichen Wirkungsanalyse im Hinblick auf die Auswirkungen eines Vorhabens auf die zentralen Versorgungsbereich erforderlich sein.

In diesen Fällen wird geprüft,

- ob durch das jeweilige Vorhaben eine wesentliche Änderung der Marktverhältnisse in Form von "flächendeckenden" Geschäftsaufgaben befürchtet werden muss, so dass die Versorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist, bzw.
- ob das jeweilige Vorhaben zu Ladenleerständen und so zu einer Verminderung der Vielfalt und Dichte des Warenangebotes sowie zu abnehmender Frequenz, zur Niveauabsenkung und damit zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des betroffenen zentralen Versorgungsbereiches führt.

3.4 Ablauf des Konsensverfahrens

Die Prüfung, ob ein regionalbedeutsames Vorhaben die oben genannten Konsenskriterien erfüllt oder nicht erfolgt nach folgendem Schema:



Geplante Vorhaben werden zunächst von jeder Gemeinde in eigener Verantwortung anhand der genannten Kriterien hinsichtlich ihrer Regionalbedeutsamkeit überprüft. Sollte diese zu erwarten sein, wird dieses Vorhaben dem Plenum vorgelegt. In dem Plenum sind alle Mitgliedskommunen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltungen vertreten, es handelt sich nicht um ein politisch besetztes Gremium. Alle Mitglieder haben eine Stimme. Die Bezirksregierung, die IHK, der Einzelhandelsverband, der Kreis Soest und der Hochsauerlandkreis haben ihre Mitarbeit in Form einer Beratung zugesagt. Auch diese Institutionen tragen das Konzept mit.

Aus der Grafik wird deutlich, dass das Ergebnis des Konsensverfahrens zur Fortführung oder zur Einstellung des Vorhabens führen kann. Es ist aber auch denkbar, dass sich eine Kommune über einen nicht erteilten Konsens hinwegsetzt. In diesem Fall ist aber in den formalen Verfahren im Rahmen der Bauleitplanung damit zu rechnen, dass mit einem erheblichen Begründungsaufwand für die Durchsetzung des Vorhabens gegenüber der Bezirksregierung und den Nachbarkommunen gerechnet werden kann.

4. Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit

Die beteiligten Kommunen des regionalen Einzelhandelskonzeptes erklären ihre Zustimmung zu dem Konzept und der künftigen interkommunalen Abstimmung der Einzelhandelsentwicklung durch Beschluss der Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit.

Nach derzeitigem Stand wollen alle Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest die Vereinbarung in die politischen Beratungen einbringen mit Ausnahme der Städte Werl und Brilon.

Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage 1 der Vorlage beigelegt. Die Vereinbarung enthält im Wesentlichen die Zustimmung zu den Steuerungsregeln und den Prüfkriterien, die Bereitschaft zur gegenseitigen frühzeitigen Information, die Bereitschaft zur Erörterung der Vorhaben in einem Plenum und der Wille, die Zielsetzungen des Konzeptes bei den kommunalen Entwicklungsplanungen zu beachten.

Die Vereinbarung sieht auch vor, eine Geschäftsstelle einzurichten, welche die regional bedeutsamen Vorhaben entgegennimmt und die erforderlichen Abstimmungsverfahren einleitet. Letzteres kann durch Beratung innerhalb des Plenums oder – bei eindeutigen Fallkonstellationen – im Umlaufverfahren erfolgen. Die Geschäftsstelle soll alle zwei Jahre wechseln. Auf eine finanzielle Aufwandsentschädigung der Kosten für die Geschäftsführung wird daher verzichtet.

5. Einschätzung der Verwaltung

Die Gemeinde Welter hat zwar nicht aktiv an der Erarbeitung des regionalen Einzelhandelskonzeptes mitgewirkt, dennoch sind die entwickelten Regelungen schlüssig und auch die Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit ist sachgerecht.

Insbesondere der frühzeitige Informationsfluss kann zukünftig dazu beitragen, negative Entwicklungen außerhalb des Kooperationsraums rechtzeitig zu erkennen. Zudem erhofft sich die Gemeinde Welter eine Beschleunigung der planungsrechtlichen Umsetzung von Einzelhandelsvorhaben mit regionalem Konsens.

Die Grenze der Regionalbedeutsamkeit wird dazu führen, dass nur die wesentlichen, d.h. in der Regel größeren Vorhaben das künftige Konsensverfahren durchlaufen müssen. Die Anzahl der behandelten Fälle wird dabei voraussichtlich überschaubar bleiben.

Es wird daher vorgeschlagen, das Gutachten zur Kenntnis zu nehmen und der Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit zuzustimmen. Dabei sollte vorsorglich auch einer möglichen Veränderung der Vereinbarung zugestimmt werden, sofern sich die Grundaussage aufgrund der Beratungen der anderen beteiligten Städte und Gemeinden nicht wesentlich ändert.

Der Bau- und Planungsausschuss wird über die Unterzeichnung und das Inkrafttreten der Vereinbarung informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau und Planung und Umwelt nimmt die Aussagen des Regionalen Konzeptes zur Stärkung der Versorgungsbereiche in Südwestfalen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welver der Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit gemäß der Anlage 1 dieser Vorlage zuzustimmen.

Des Weiteren empfiehlt der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt dem Rat, von einer erneuten Beratung der Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit abzusehen, sofern eine mögliche Überarbeitung der Vereinbarung in Folge der Beratungen in den Gremien der Kooperationsbeteiligten zu keinen wesentlichen Änderungen an der Grundaussage der Vereinbarung führen.

Das Inkrafttreten der Vereinbarung soll dem Bau- und Planungsausschuss bekannt gegeben werden.

Beschluss des BPU vom 13.11.2013:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt nimmt die Aussagen des Regionalen Konzepts zur Stärkung der Versorgungsbereiche in Südwestfalen zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat bei einer Enthaltung einstimmig, die Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit abzulehnen und nicht zu unterzeichnen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.:	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 30.10.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 31/10/13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 31/10/13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 31/10/13	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 30/10.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	8	oef	13.11.13	einstimmig			
HFA	8	oef	04.12.13				
Rat							

32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungs- planes Nr. 27 „Landwehrkamp II“

- hier:
1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 2. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 3. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.11.2013:

Im Zuge der Änderung bzw. Aufstellung der o.g. Bauleitpläne wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang fand am 01.10.2013 eine Bürgerversammlung im Saal des Rathauses statt.

Siehe die als Anlage beigefügte Niederschrift über die Bürgerversammlung!

In der Bürgerversammlung wurden Anregungen zur Planung vorgetragen, über die zu beraten und zu beschließen ist. Während der Beteiligungsfrist bis zum 25.10.2013 wurden darüber hinaus keine weiteren Anregungen eingereicht.

Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.09.2013 – 25.10.2013 durchgeführt. In diesem Rahmen wurden 21 Stellen beteiligt. Einige Träger öffentlicher Belange lassen die Beteiligungsfrist verstreichen, ohne zu antworten und dokumentieren so, dass von Ihnen zu vertretene Belange nicht berührt sind. Folgende Stellen haben schriftlich geantwortet, dass ihrerseits weder Anregungen noch Bedenken zur Planung bestehen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Obere Immissionsschutzbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Landeskultur/ Agrarstruktur
- Gelsenwasser AG
- Industrie- und Handelskammer
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Lippeverband Essen

Als Anlage sind die Stellungnahmen aufgelistet, die konkrete Anregungen und Hinweise beinhalten, dem gegenübergestellt sind die einzeln zu beschließenden Abwägungen.

Als nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Beschlussvorschlag:

1.

Zu Anregung Nr. 1 in der Bürgerversammlung vom 01.10.2013

Der Anregung wird gefolgt. Die überbaubare Fläche auf den Grundstücken am nordöstlichen Rand des Plangebietes wird so angeordnet, dass zwischen Grundstücksgrenze und überbaubarer Fläche ein Freiraum von 5 m verbleibt. Das einzelne Baufenster am nordöstlichen Rand des Plangebietes wird so verkleinert, dass hier ein Abstand von 4 m verbleibt.

Zu Anregung Nr. 2 in der Bürgerversammlung vom 01.10.2013

Der Anregung wird gefolgt. Im Bereich der Grundstücke am nordöstlichen Rand des Plangebietes werden Pultdächer ausgeschlossen.

Zu Anregung Nr. 3 in der Bürgerversammlung vom 01.10.2013

Der Anregung wird gefolgt. Die Tiefe der überbaubaren Fläche im Bereich der zweiten Baureihe (von Nordosten aus gesehen) wird auf 14 m vergrößert.

Zu Anregung Nr. 4 in der Bürgerversammlung vom 01.10.2013

Der Anregung wird gefolgt. Im Bereich der Grundstücke am nordöstlichen Rand des Plangebietes wird eine Firstrichtung parallel zur Erschließungsstraße festgesetzt.

Zu Anregung Nr. 5 in der Bürgerversammlung vom 01.10.2013

Der Bereich für die angesprochene Anlegung eines provisorischen Fußweges entlang der Werler Straße liegt außerhalb des Plangebietes. Der Anregung wird insofern gefolgt, dass parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die Einrichtung eines Fußweges geprüft wird.

2.

Siehe Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange!

3.

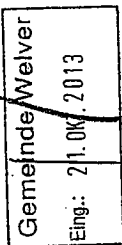
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Planentwürfe zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 27 „Landwehrkamp II“ einschließlich der dazugehörenden Begründungen zu beschließen.



Die landesplanerische Anpassung gem. § 34 (1) LPlG NRW wurde durchgeführt. Hierzu sind entsprechende Ausführungen in der Begründung zum Flächennutzungsplan unter der lfd.-Nr. 5 enthalten.

Bezirksregierung Amsberg • Postfach • 59817 Amsberg

Bürgermeister der
Gemeinde Welver
Im Markt 4
59514 Welver



Datum: 17. Oktober 2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
35.2.1-SO-37/13
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Keul
franz.josef.keul@bezreg-
amsberg.nrw
Telefon: 02931/82-3414
Fax: 02931/82-40139

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver in
Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27

„Landwehrkamp II“
Städtebauliche Vorprüfung

Ihr Schreiben vom 20.09.2013 Az.: 61-26-21/27

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach derzeitigem Verfahrensstand bestehen zu der vorgelegten 32.
Änderung des FNP der Gemeinde Welver aus städtebaufachlicher und
planungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Da die vorliegende Begründung keine entsprechende Aussage enthält,
wird vorsorglich auf das Erfordernis der landesplanerischen Anpassung
nach § 34 (1) LPlG NRW hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fröhlich
(Fröhlich)

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Amsberg

Telefon: 02931 82-0
poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08.30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorfer bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4006017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123678675

Abstimmung:	<u>Ein stimmig</u>
BPU:	_____
HFA:	_____
Rat:	_____



T2

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Welver

Postfach 47

59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 18. OKT. 2013

Datum: 17. Oktober 2013
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2013-560
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Häbicht
joerg.haebicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Landwehrkamp II"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.09.2013 - 61-26-21/27 -

Sehr geehrter Herr Große,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Neuwerk III“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Saline Sassendorf“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein-Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM-RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken). Die letzte Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Neuwerk III“ ist nicht mehr erreichbar. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Saline Sassendorf“ ist die Saline Bad Sassendorf GmbH, Moor- und Solebad, Bismarckstraße 2 in 59505 Bad Sassendorf. Inhaberin der Erlaubnis

Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08.30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen:
4008017

BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED0
Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Zu T 2. – Bezirksregierung Arnsberg, Abt 6 Bergbau –

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet sind bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten durchgeführt worden. Die Saline Bad Sassendorf wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Abstimmung:

BPU:

HFA:

Rat:

Einstimmig



„Nordrhein-Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis „CBM – RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllerstraße 2 in 52062 Aachen.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme im Bergwerksfeld „Neuwerk III“ kein Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planmaßnahme ist daher nicht zu rechnen. Ferner haben die Gewinnungsarbeiten in dem Bergwerksfeld „Saline Sassendorf“ nur einen unbedeutenden Einfluss auf die Tagesoberfläche. Auch hier ist mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planmaßnahme nicht zu rechnen.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren



werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Darüber hinaus über ist hier nichts mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Saline Bad Sassendorf GmbH als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Habicht)

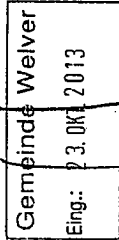


KREIS
SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Zu T 3. – Kreis Soest –

Die Stellungnahme einschließlich der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.155
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 21. Oktober 2013

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.12

- a) 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 20.09.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen die 32. Änderung des FNP der Gemeinde Welver und die Aufstellung des B-Planes Nr. 27 „Landwehrkamp II“ bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Wie aus der Begründung zur Aufstellung des B-Planes der Gemeinde Welver aus 08/2013 ersichtlich, wurden die immissionsschutzrechtlichen Belange mit Schreiben vom 25.10.2006 des StUA Lippstadt und Schreiben des Kreises Soest vom 19.07.2010 beurteilt. Im geplanten Bereich hat sich nach Darstellung der Gemeinde an der Beurteilungsgrundlage nichts geändert.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.
- Der Landschaftsplan Welver ist noch nicht rechtskräftig. Der Entwurf des Landschaftsplanes sieht hier keine Schutzgebietsfestsetzungen vor.
- Festsetzungen zu anzupflanzenden Gehölzbestand wurden getroffen. Die Umsetzung ist durch die Gemeinde zu überwachen.

Kontoverbindung
Sparkasse Soest (BLZ 414 500 75) 3 000 023
IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23
BIC WELADED3305
US-CD DE 126 651 600

südwestfalen
Regionale 2013

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

Abstimmung:

BPU:

HFA:

Rat:

einstimmig

T3

- Bewertung:

Die in der Begründung vorgenommene Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt errechnet ein Defizit von 8520 Biotopwertpunkte. Diese sind gemäß Begründung über ein Ersatzgeld auszugleichen, welches in die Umsetzung des Landschaftsplanes Welver fließt.

- Artenschutz:

Aussagen zum Artenschutz liegen vor. Im Zusammenhang mit der Festlegung von Zeitfenstern zur Baufeldräumung ist danach sichergestellt, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Damit ist es nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Paul Gerling



LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4

59514 Welver

Servicezeiten: Montag/Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:30 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Melanie Röhring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 1557rö13.eml

Olpe, 16.10.2013

- a) 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“
Ihr Schreiben vom 20.09.2013 / Ihr Zeichen 61-26-21/27

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Zusendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

In der Umgebung des Plangebietes sind uns bereits einige archäologische Fundstellen bekannt (vgl. beigegebene Karte). Dabei handelt es sich um eine Lesefundstelle der Karolingerzeit und eine Lesefundstelle mit Funden aus der Kaiserzeit sowie Reste von Mühlenteichen und Reste des Hauses Meyerich (in die Denkmalliste eingetragen). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Plangebietes bisher noch unbekannte archäologische Fundstellen liegen. Vor allem die nicht sehr weit entfernt entdeckten kaiserzeitlichen Lesefunde (AKZ 4313,69) deuten darauf hin, dass hier ein Siedlungsplatz liegt, der sich bis in den Planbereich hinein ausdehnen kann.

Im ungünstigsten Fall könnte es also während der Bauphase zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, was dann zu zusätzlichen Kosten durch Verzögerungen und Baustillstandzeiten führen würde. Denn nach dem OVG-Urteil Münster 10 A 2611/09 vom 20.09.2011 (S. 17) müssen Bodendenkmäler auch bei Entdeckung nach der Plangenehmigung aufgrund der bestehenden Sicherungsverpflichtungen nach dem DSchG NW in die Denkmalliste eingetragen und entsprechend berücksichtigt werden. Dies würde dann unweigerlich zu aufhebenden Wirkungen führen, die für durchgeplante Bauvorhaben erhebliche Konsequenzen haben würden.

Eine erste Stellungnahme unsererseits zu der Planung ist erst nach einer Grunderfassung (Sachstandermittlung) für das Plangebiet möglich, d.h. einer Oberflächenprospektion auf dem Areal (bei dem es sich offenbar um eine Ackerfläche handelt) um eventuelle Fundbereiche definieren zu können (Oberflächenprospektion – Begehung, Aufsammlen und Kartierung von Oberflächenfunden).

Zu T 4. – LWL-Archäologie für Westfalen –

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist für die Bodendenkmäler ein eigenes Kapitel (Nr. 8) beschrieben worden.

Abstimmung:

BPU: ein stimmig

HFA: _____

Rat: _____



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Aufgrund der personellen Situation unseres Hauses kann ein solcher Termin – der auch abhängig ist vom Zustand der Ackerfläche vor Ort (eine Oberflächenprospektion ist nur nach dem Pflügen und mehrmaligen Abregnen möglich) – derzeit nicht abgeschätzt werden. Darum bitten wir Sie, uns mitzuteilen, wann mit den Bodeneingriffen begonnen werden soll - sofern dies bereits abgeschätzt werden kann - sodass absehbar ist, ob eine Oberflächenprospektion noch vor Beginn der Erdarbeiten möglich ist.

Die Oberflächenprospektion wird durch Mitarbeiter unseres Hauses durchgeführt, die hierfür ein Betretungsrecht für die betroffene Fläche benötigen. Dieses Betretungsrecht könnte, um das Verfahren zu vereinfachen, bereits durch den Vorhabenträger bei dem Grundbesitzer erfragt werden.

Erst auf der Grundlage dieser ersten Sachstandermittlung bzw. Grunderfassung wird sich beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit der Planung Belange des Bodendenkmalsschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme (vor allem im Hinblick auf eine dann notwendige qualifizierte Prospektion) erforderlich machen.

Sollten bei diesen Prospektionen relevante Oberflächenfunde gemacht werden, die somit an diesen Stellen Bodendenkmäler vermuten lassen, sind hier weitere Maßnahmen notwendig. In einem solchen Fall ist das Plangebiet näher zu überprüfen um Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 DSchG NW der zunächst vermuteten Bodendenkmäler zu klären. Das Ergebnis ist dann bei der Abwägung dieser Maßnahme im Rahmen des Umweltberichtes zu berücksichtigen. Diese qualifizierten Prospektionen (Baggersondagen) gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Prospektionen bedürfen zudem einer denkmalrechtlichen Erlaubnis aufgrund der Veränderung eines vermuteten Bodendenkmals (vgl. § 29, Satz 1 DSchG NW).

Wenn mit der Bebauung bereits zeitnah begonnen werden soll und um bereits frühzeitig Planungssicherheit zu erlangen, könnte als Alternative bereits jetzt oder zu einem nächstmöglichen Termin, eine archäologische Sachverhaltsmittlung in Form einer qualifizierten Prospektion (keine Ausgrabung) durchgeführt werden. Hierbei würden einige Sondageschnitte in den Bereichen der geplanten Bodeneingriffe angelegt, wodurch die Abgrenzung und die erhaltene Qualität möglicher Fundstellen bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen konkretisiert werden könnten. Diese Untersuchungen könnten ebenfalls durch Mitarbeiter unseres Hauses durchgeführt werden, sofern ein Bagger mit Fahrer gestellt würde.

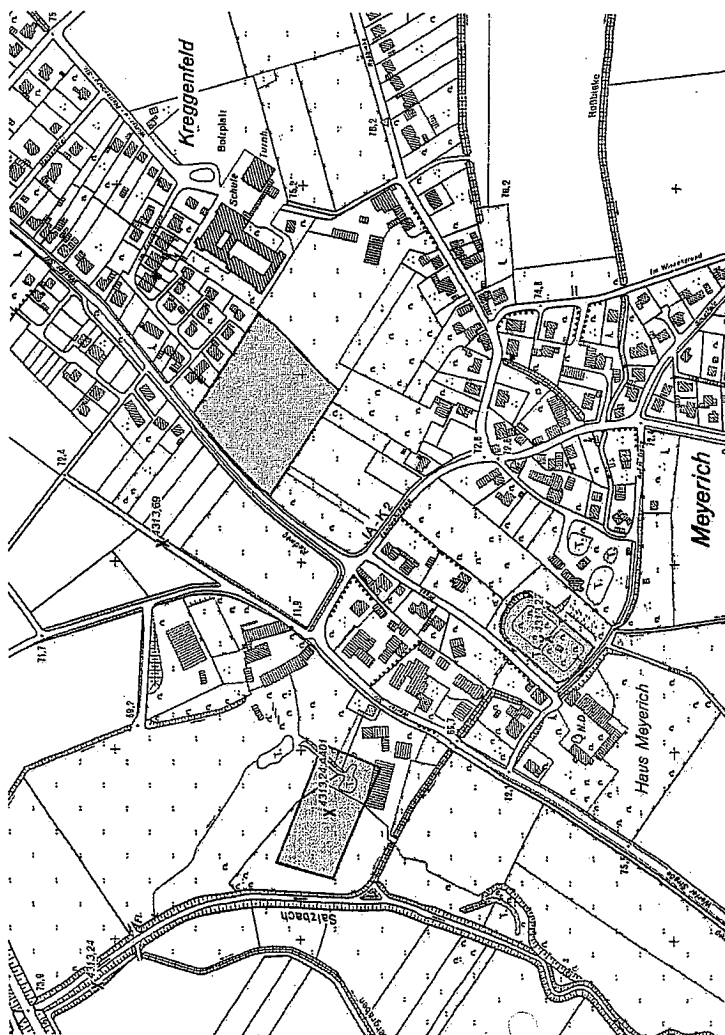
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. f. d. R.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

M. Röring



4313.24 Karolingische Lesefundstelle
 4313.69 Kaiserzeitliche Lesefundstelle
 4313.26/201 Reste von Mithrassteinen
 4313.27 Befestigung Haus Meyerich, Versetzung im Dorfe. (Dach)



Kreisstelle Soest - Ostringhausen (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
-Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung-
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 27. SEP 2013

Kreisstelle Soest

Ostringhausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Frau Franke
Durchwahl (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben 61-26-21/27
vom 20.09.2013
Bad Sassendorf 25.09.2013

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Zu T 5. – Landwirtschaftskammer -

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist ein entsprechender Hinweis auf evtl. gelegentlich auftretende Immissionen enthalten.

Abstimmung:

BPU: einstimmig

HFA:

Rat:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen sowie eines durchgeführten Ortstermins als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft gem. § 4 BauGB wie folgt Stellung.

Der geplante Baustandort liegt in einem Bereich, welcher landwirtschaftlich geprägt ist. Westlich liegt die landwirtschaftliche Hauptwerbestelle Nölle-Pier. Auf der Hofstelle erfolgt eine Pferdehaltung mit 40 Pferden. Östlich angrenzend liegt die landwirtschaftliche Hofstelle Franke. Auf der Hofstelle Franke erfolgt eine Rinderhaltung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird der Hinweis gegeben, dass gelegentlich mit dem Auftreten von Immissionen zu rechnen ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 27 „Landwehrkamp II“.

Im Auftrag

(Franke)

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster

BLZ 400 800 00 Konto-Nr. 403 213

IBAN: DE97 4005 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG

BLZ 380 501 88 Konto-Nr. 2 100 771 015

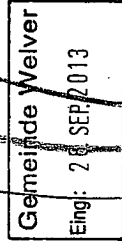
IBAN: DE27 3805 0185 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 31 BRS

Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780



Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver



Dokumentation

Ihre Zeichen: 61-26-2127
Ihre Nachricht: 20.09.2013
Unsere Zeichen: N-L/DAn 2013-TÖB-0618
Name: Herr Anke
Telefon: ++49 231 91291-6431
Telefax: ++49 231 91291-2266
E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 23. September 2013

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Landwehrkamp II“ Thyssengasfermleitung L07419 Bl. 42; Schutzstreifenbreite 4,0 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

am nordwestlichen Rand, innerhalb der o.g. Bauleitplanung, verläuft die im
Betreff genannte Gasfermleitung L07419 der Thyssengas GmbH.

Beigefügt erhalten Sie den oben genannten Bestandsplan im Maßstab 1: 1000.

Unsere Gasfermleitung L07419 ist bereits nachrichtlich in Ihrem Bebauungsplan-
entwurf dargestellt.

Die Gasfermleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 4,0 m
(2,0 m links und rechts der Leitungssache), in dem aufgrund technischer Vor-
schriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Gegen die o.g. Bauleitplanung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, wenn

1. auf unsere Gasfermleitung L07419 in der textlichen Begründung zum
Bebauungsplan hingewiesen wird,
2. die Gasfermleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berück-
sichtigt werden,
3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs-
und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für
Gasfermleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Axel Bozenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Hornann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
USt-IdNr. DE 119497635

Zu T 6. – Thyssengas -

Bezüglich der Gasleitung wurde die Begründung erweitert und die Schutzstreifenbreite von
4,00 m sowie der Hinweis auf das Merkblatt 60.6 und die allgemeinen Schutzanweisungen
für Gasfermleitungen der Thyssengas GmbH in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Abstimmung:

BPU:

ein stimmig

HFA:

Rat:



Seite 2



Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

i. V. Radtke
i. V. Radtke

i. A. Anke
i. A. Anke

Anlage

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Gasfernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,8 bis 1,2 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens
 - die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
 - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Baumstandorte sind gemäß DVGW-Hinweis 125 so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten wird.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH
Integrity Management und Dokumentation
Netzdokumentation und Netzauskunft
Kampstraße 49
44137 Dortmund

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsauskunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

Allgemeines

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 1,0 m verlegt. Unsere Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Der DVGW-Hinweis GW 315 (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) **ist zu beachten.** (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 140151, 53056 Bonn)

1. Die Angaben in den TG Bestandsunterlagen zu Gasfernleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den TG Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden.

Leitungen, die aufgrund von Ortungsergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillgelegte Gasfernleitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.

2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG -Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.** Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
a. Leitzentrale unter Telefon **01802 / 22 10 22** unverzüglich informieren

b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen

c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden

d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen

e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern
Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist ein TG-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.

A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.

A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.

A4. Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaufenkanten. Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.

A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.

B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.

B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.

Die leichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.

Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.

B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.

B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (incl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzbereich sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- C4. Errichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C5. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

*§ 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Verhalten im Schadensfall

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0 18 02 / 22 10 22

Absperrung der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken. Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen. Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperrern von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr



Westnetz GmbH, Hellfelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Regionalzentrum Arnsberg

Gemeinde Welver
- Gemeindefürsorge
Am Markt 4
59514 Welver

Ihre Zeichen 61-26-21/27
Ihre Nachricht 20.09.13
Unsere Zeichen DRW-ZAP-N-Rel/6
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2595
Telefax 02931 84-2067
E-Mail hans-werner.rech@westnetz.de

Gemeinde Welver
Eing.: 21. OKT. 2013

Arnsberg, 18. Oktober 2013

32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Landwehrkamp II"
- Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 4
Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken.

Für die Gasversorgung des Baugebietes sowie für den südlichen Teil des Ortes benötigen wir eine Grundstücksfläche für die Errichtung einer Gasregelanlage. Die Grundstücksgröße sollte ca. 5 x 8 m betragen. Das Grundstück sollte außerdem möglichst nah an der Welver Straße liegen, da sich dort unsere Hochdruckleitung befindet. Eine geeignete Fläche haben wir auf dem beigefügten Plan kenntlich gemacht.

Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Mittelspannungskabel unseres Unternehmens.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächlerin

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom der Westnetz GmbH.

Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen der Westnetz GmbH verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Informationen zur Stellungnahme der Energieversorgungsunternehmen und der Energieversorgungsunternehmen (Energieversorgungsunternehmen) sind ebenfalls Angaben über angegebene Energieversorgungsunternehmen, Erdgasversorgungsunternehmen und sonstige gegebenenfalls rechtliche Spezifikationen von angelegten Anlagen und Anlagenbetreibern.

Ein Unternehmen der RWE

Zu T 7. – Westnetz -

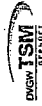
Der Anregung, ein Grundstück für die Gasversorgung des Plangebietes zur Verfügung zu stellen, wird entsprochen. Nördlich des geplanten Fußweges wurde eine Fläche von 5,00 x 8,00 m für eine Gasregelanlage im Bebauungsplan vorgesehen. Die Grünfläche reduziert sich entsprechend.

Abstimmung:

BPU: einmündig

HFA: _____

Rat: _____



Westnetz GmbH
Hellfelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2931 84-0
F +49 2931 84-2110
I www.westnetz.de
Vorstand:
Aufsichtsrat:
Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführung:
Heinz Bbchel
Dr. Gabriel Clemens
Dr. Stefan Kippers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eintragung beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto-Nr. 142 0934 00
BIC COBADE3303
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
USt-IdNr. DE 8137 98 535

77

Seite 2

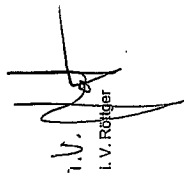
Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet:
Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und
Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 /
91291-2266, E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com.

Ob unsere Anlagen von der externen Kompensation betroffen sind, ist aus der derzeitigen Datenlage nicht ersichtlich. Bezüglich der Ausgleichsflächen bitten wir Sie, uns weiter zu beteiligen, falls die Maßnahmen noch nicht ausgeführt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage


I. V. Röhrger


I. A. Rech

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-19/05-01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 29.10.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 31/10/13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 31/10/13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 31/10/13	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 30/10.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	9	oef	13.11.13	mit Mehrheit	8	7	—
HFA	9	oef	04.12.13				
Rat							

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes und 1. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil Schwefe**
hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Erneute öffentliche Auslegung

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.11.2013:

Die o.g. Bauleitpläne haben in der Zeit vom 06.08.2013 bis 16.09.2013 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel.

Die eingegangenen Stellungnahmen mit der entsprechenden Abwägung sind als Anlage beigelegt. Danach wird der Umweltbericht um Aussagen zum Monitoring ergänzt. Des Weiteren wird das im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung rechnerisch ermittelte Defizit nicht durch ein Ersatzgeld ausgeglichen. Auf Anregung des Kreises Soest wird eine entsprechende externe Maßnahme dem Bebauungsplan zugeordnet, die der Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe dienen soll. In diesem Zusammenhang werden Textabschnitte sowohl in der Begründung wie auch im Umweltbericht geändert bzw. neu aufgenommen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Lippeverbandes Essen erfolgte eine redaktionelle Ergänzung zum Thema der abwassertechnischen Erschließung.

Aufgrund der v.g. Änderungen/ Ergänzungen ist eine erneute Auslegung erforderlich. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten/ ergänzten Teilen abgegeben werden können

Beschlussvorschlag:

1.
 Siehe Einzelbeschlüsse in der beigelegten Aufstellung!

2.
 Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat im Zuge der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs.3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen und die Stellungnahmen der von der Änderung/ Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Gemeinde Welter

Bebauungsplan Nr. 5 'Soestweg'

Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Stand 23.10.2013

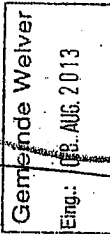
Übersicht TÖB und Bürger

Nr.	TÖB	Datum Stellung- nahme	Anregungen / Hinweisen		keine Stellung- nahme	Anmerkungen
			mit	ohne		
1	ABU im Kreis Soest e.V.				x	
2	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie NRW				x	
3	BUND Ortsgruppe Welter				x	
4	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 35	06.08.2013	x			
5	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 69 Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung	19.08.2013		x		
6	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH				x	
7	Deutsche Telekom AG, T-Com				x	
8	Finanzamt Soest				x	
9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Soest-Sauerland	22.08.2013		x		
10	Gelsenwasser AG				x	
11	Handwerkskammer Dortmund				x	
12	Industrie- und Handelskammer	28.08.2013		x		
13	Kreis Soest	11.09.2013	x			
14	Straßen NRW Regionalniederlassung Sauerland - Hochstift				x	
15	Westfälisches Amt für Denkmalpflege				x	
16	Landwirtschaftskammer NRW				x	
17	Lippeverband Essen Abtl. Liegenschaften	10.09.2013	x			
18	Westnetz GmbH (ehem. RWE) Regionalcenter Arnsberg				x	
19	LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe				x	
20	Thyssengas GmbH				x	
21	Saline Bad Sassendorf GmbH Moor- und Solebad				x	



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Bürgermeister der
Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Datum: 6. August 2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
35.2-1.1.4-SO-10/13
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Grossert
harald.grossert@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3404
Fax: 02931/82-8240248

Selbertzstr.2
59821 Arnsberg

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver in
Verbindung mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5
„Soestweg“

Städtebauliche Vorprüfung im Rahmen der öffentl. Auslegung

Ihr Schreiben vom 01.08.2013 Az.: 61-26-19/05-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus städtebaurechtlicher und städtebaufachlicher Sicht bestehen gegen
die vorgelegte 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Wolver im Ortsteil Schwefe grundsätzlich keine Bedenken.

Der beigefügte Umweltbericht ist zum Bestandteil der Begründung zu
machen. Im Umweltbericht sind noch Aussagen zu den geplanten
Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der
Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt zu treffen (vgl. § 4c
BauGB).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Grossert)

Gemeinde Welver
Bebauungsplan Nr. 5 'Soestweg'
Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB
eingegangenen Stellungnahmen
Stand 23.10.2013

Nr. 4
Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 35

a) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Anregung - das Monitoring betreffend - wird entsprochen.

Der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes ist als Teil B ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB be-
gefügt, der die bei der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen gemäß § 2 (4) BauGB be-
schreibt und bewertet.

Der Umweltbericht wird um Aussagen zum Monitoring (geplante Maßnahmen zur Überwachung der
erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt) entsprechend § 4c
BauGB wie folgt als Kap. 4.6 ergänzt:

4.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

In § 4c BauGB ist festgelegt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf
Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen sollen.

Bei der Eingriffsbeurteilung wurde vom 'worst-case'-Zustand ausgegangen, d. h. die maximal mög-
liche Ausschöpfung der Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung wurde
angenommen. Bei Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, die im Zuge nachfolgender
Genehmigungsverfahren zu überwachen sind, werden keine weitergehenden erheblichen Umwelt-
auswirkungen erwartet. Der Umfang der negativen Auswirkungen im Geltungsbereich des Bebau-
ungsplanes wurde insgesamt als gering bewertet.

Auch wenn die zukünftige Bebauung dichter an das Vogelschutzgebiet 'Hellwegbörde' heranrücken
wird, sind indirekte Auswirkungen in erheblichem Umfang außerhalb des Geltungsbereiches nicht zu
erwarten.

Im vorliegenden Fall ergibt sich das Erfordernis für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
im Sinne des naturschutzfachlichen Ausgleichs und deren Überwachung entsprechend § 4c BauGB
mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Die Überwachung dient in erster Linie dem Ziel, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzei-
tig zu ermitteln, um gegebenenfalls in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergrei-
fen.

Im Bebauungsplan werden zur Kompensation der durch die Planung ermöglichten Eingriffe in Natur
und Landschaft (in TG I) Maßnahmen gemäß § 1a (3) BauGB festgesetzt. Weil der Eingriffsumfang
nicht vollständig durch diese Maßnahmen ausgeglichen werden kann, verpflichtet sich die Gemeinde
auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer und in Abstim-
mung mit dem Kreis Soest als Untere Naturschutzbehörde / Untere Landschaftsbehörde zusätzlich
zur Umsetzung einer externen Maßnahme (TG II-Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche
> Ackerbrache).

Im Rahmen des Monitorings sind daher in der Folge beide Flächen zu überwachen.

Der von der Planung profitierende Grundstückseigentümer des Eingriffsgrundstücks (Flst. 362) hat
sich im Vorfeld durch Unterzeichnung eines städtebaulichen Vertrages verpflichtet, eine Flächenver-
äußerung / Teilflächenveräußerung erst dann vorzunehmen oder einen Bauantrag erst einzureichen
bzw. ein Teilungs- oder Anzeigeverfahren (nach BauO NRW) zu eröffnen, wenn die Ausgleichs-
und Ersatzmaßnahmen auf seine Kosten durchgeführt worden sind. Damit ist für diesen Teil der B-
Plan-Festlegungen eine Überprüfung des Vollzugs gewährleistet.

Weitere Umweltüberwachungsmaßnahmen ergeben sich im Zusammenhang mit den konkreten
Baumaßnahmen, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus planungsrechtlicher Sicht
ermöglicht werden.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens werden mittels Freiflächengestaltungsplänen die gründerischen Auflagen des Bebauungsplans planerisch umgesetzt und dargestellt. Dies betrifft die Festsetzungen unter Punkt 5 (Grünflächen), Punkt 8 (Bindungen für die Bepflanzung) sowie die Gestaltungsvorschriften unter Punkt 11 (Grundstücksfreiflächen). Eine Vollzugsprüfung dieser Auflagen hat im Rahmen der gemeindlichen oder bauaufsichtlichen Kontrollen des Bauvorhabens zu erfolgen.

Die Entwicklungspflege der Ausgleichsmaßnahmen wie auch der anderen zuvor genannten Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes - die Formulierungen der jeweiligen Festsetzungen verpflichten zu einem dauerhaften Erhalt der Pflanzungen - hat der jeweilige Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu leisten. Die Nachhaltigkeit der Pflanzungen ist durch Überprüfen des ordnungsgemäßen Zustands der Gehölzpflanzungen nach der Entwicklungspflege zu gewährleisten. Auch diese Prüfung hat im Rahmen der gemeindlichen oder bauaufsichtlichen Kontrolle zu erfolgen. Während der Realisierung von Bauvorhaben ist ein entsprechender Schutz der als erhaltenswert eingestufteten Bäume zu gewährleisten. Weil sich diese entlang des Wirtschaftsweges am nördlichen Rand des Geltungsbereiches befinden, ist hierfür über die 'normal übliche' Rücksichtnahme im Bauablaufprozess kein besonderer Aufwand erforderlich.

Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Vogelarten sollen bei der Zeitplanung für notwendige Gehölzrückschnitte grundsätzlich die Brutzeiten berücksichtigt werden. Dies kann bei einem Baubeginn im Herbst gewährleistet werden. Rodungen von Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur im Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

Alle anderen gesetzlichen artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind hiervon unabhängig ganzjährig zu beachten.

Im vorliegenden Fall ist insbesondere auch auf eventuelle Brutstandorte von Bodenbrütern Rücksicht zu nehmen. Aufgrund der Nutzung als Pferdeköppl ist dies für den unmittelbaren Eingriffsbereich ausgeschlossen worden, es sollten jedoch auch die unmittelbar angrenzenden Flächen in Augenschein genommen werden.

Bezüglich der externen Kompensationsfläche obliegt der Gemeinde die dauerhafte extensive Pflege der mit finanziellen Mitteln des Antragstellers erworbenen Fläche. Entsprechend der Zielsetzung ist ein einmaliges Mähen der extensivierten Fläche jeweils nur ab September zulässig.

Durch regelmäßige Vor-Ort-Kontrollen ist zu gewährleisten, dass die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung nicht sukzessive auf die Fläche ausgedehnt wird. Die Information über die neu 'hinzugewonnene' nicht bewirtschaftete Fläche wird entsprechend weitergegeben, um sie für die Beobachtung einschlägiger Natur-/Vogelschutzverbände (wie der Arbeitsgemeinschaft biologischer Umweltschutz e.V.) zu erschließen. Etwaige Brutstandorte sind entsprechend zu melden, um gegebenenfalls mit dem betroffenen Landwirt einen temporär vergrößerten Abstand zu vereinbaren. Hierfür steht ein gesondertes Programm zur Verfügung (Stichwort: Entschädigungsvereinbarung).

In Teil A der Begründung wird ein inhaltlich entsprechender Text als Kap. 6.2 eingefügt.

Abstimmungsergebnis:

BPU: mit Mehrheit 8:7

HFA: _____

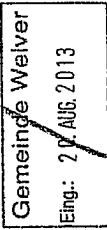
Rat: _____



Bezirksregierung
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest
Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindentwicklung
Postfach 47
59511 Welver



Datum: 19. August 2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
5207
bei Antwort bitte angeben
Auskunft erteilt:
Herr Heller
ralf.heller@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5118
Fax: 02931/82-5190
Stiftstraße 53
59494 Soest

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver und
Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“, Ortsteil
Schwefe

Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Schreiben vom 01.08.2013 – 61-26-19/05-01

Zu den o.a. Entwürfen sind aus der Sicht der allgemeinen Landeskul-
tur/Agrarstruktur und Landentwicklung keine Anregungen und Bedenken
vorzutragen.

Im Auftrag

Heller

Hauptsitz:
Selbtsitz: 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08.30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Dös-
seldorf bei der Landesbank
Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:



Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Am Markt 10, 59802 Rüttgen

An die
Gemeinde Welver
- Gemeindeentwicklung -
Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 26. AUG. 2013

22. August 2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-11/12.WEL
bei Antwort bitte angeben
Herr HeiB
Hoheit
Telefon 02952 / 9735 - 32
Mobil 0171 / 56720-22
Telefax 02952 / 9735 - 85
ulrich.heiss@wald-und-
holz.nrw.de

Bauleitplanung

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver
und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“ im Orts-
teil Schwefe

Schreiben der Gemeinde Welver vom 01.08.13, Az. 61-26-19/05-01

Bankverbindung
Helaba
Konto : 4 011 912
BLZ : 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE 33
Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 3375914/3348

Zu der geplanten 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ge-
meinde Welver und der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 5 „Soestweg“ im Ortsteil Schwefe nimmt der Landesbetrieb Wald
und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt
Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Auftrag

HeiB

Dienstgebäude und
Lieferanschrift
Regionalforstamt Soest -
Sauerland
Am Markt 10
59602 Rüttgen

Telefon 02952 / 9735 - 0
Telefax 02952 / 9735 - 85
Soest-Sauerland@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Arnsberg
Hellweg-Sauerland



IHK Arnsberg | Postfach 5345 | 59818 Arnsberg

Gemeinde Welver
Herr Große
Am Markt 4
59514 Welver

Ihr Ansprechpartner
Stephan Britten

E-Mail
britten@arnsberg.ihk.de

Telefon
(02931) 878-271

Fax
(02931) 878-285

Datum
28.08.2013

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver und
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Soestweg, Ortsteil Schwefe**
Ihr Zeichen: 61-26-19/05-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Planung im Ortsteil Schwefe haben wir weiterhin weder Anregun-
gen noch Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Britten
Referent im Geschäftsbereich
Standort

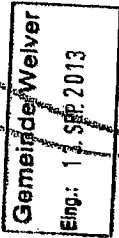


KREIS
SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name Herr Gerling

Durchwahl 02921 30-2288

Zentrale 02921 30-0

Telefax 02921 30-2951

Zimmer 1.155

E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de

Internet www.kreis-soest.de

Soest,

11. September 2013

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets anreiben:

Geschäftszeichen

61.26.12

- a) 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver - Bereich Schwefe
b) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Soestweg“ im Ortsteil Schwefe

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 01.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Zunächst ist festzustellen, dass die in meinem Schreiben vom 27.03.2013 aus landwirtschaftlicher Sicht vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Ausweitung der Bebauung in die freie Landschaft nach Ansicht der Unteren Landschaftsbehörde nicht ausgeräumt sind:

- Das NATURA 2000-Gebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet Heilwegbörde ist von diesem Vorhaben betroffen. Dies wird auch in der Begründung zur Bebauungsplanänderung dargelegt; andererseits wird die Aussage getroffen, dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind, da es keinen Flächenverlust des Vogelschutzgebietes gibt. Dies ist nicht richtig, da die Vorhabenfläche unmittelbar an das Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4415-401 „Heilwegbörde“ angrenzt.

Optische Fernwirkungen auf das westlich gelegene VSG werden nur teilweise durch die zwischen dem Plangebiet und dem VSG liegenden Gehölzstrukturen gemindert. Die Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges ist deshalb in jedem Fall zu erhalten und zu ergänzen. Allgemein führt die Ausweitung des Wohngebietes in westliche Richtung zu einer optischen Wirkung vor allem auf die Wiesenweihen und den Kiebitz. Damit wird ein Zurückdrängen der Arten verursacht. Im Rahmen der Erweiterung der Wohngebietsfläche wird es zu einer Verstärkung dieses negativen Effektes kommen, wobei eine direkte

Gemeinde Welver

Bebauungsplan Nr. 5 'Soestweg'

Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Stand 23.10.2013

Nr. 13
Kreis Soest

- a) Die Hinweise zum Natura 2000-Gebiet/Vogelschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen.
- Auf der Grundlage vorhandener Unterlagen, insbesondere den Hinweisen der Arbeitsgemeinschaft biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e.V. - ABU sowie den im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgten Beobachtungen der Planbeurteilung im Sommer / Herbst 2012 und im Frühjahr / Sommer 2013 kann mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder der Lebensraum der für das Vogelschutzgebiet relevanten Vogelarten (Habitatschutz) noch Lebensstätten von sonstigen schützenswerten Arten durch die zusätzliche Wohnbebauung zerstört werden würden (Ausschluss der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG).

Grundsätzlich ist es dennoch richtig, dass die Planung das Schutzgebiet tangiert. Das Maß der Betroffenheit wird differenziert betrachtet und ist in jedem Fall unerheblich. Die Betroffenheit ist einerseits direkt gegeben, da sich mit der westlichen Spitze des Plangebietes eine kleine Teilfläche von ca. 230 m² (210 m² Vogelschutz + 20 m² Straßenseitenraum/Grabenfläche als Bestandteil der geplanten Straßenausbaumaßnahme) innerhalb des Geltungsbereiches befindet



Abgrenzung Vogelschutzgebiet

Diese Fläche wird nicht bebaut. Vielmehr wird hier eine annähernd gleich große Fläche (ca. 210 m²) als unbaubare private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Vogelschutz' durch zeichnerische und textliche Festsetzung (Nr. 5.2) gesichert, so dass ein Flächenverlust faktisch nicht entsteht. Deutlich erkennbar ist, dass sich westlich der Fläche des ursprünglichen Geltungsbereiches noch eine 'weiße' Fläche befindet, die damit ebenfalls nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes liegt.

Betroffenheit von Schutzgebietsflächen (Jagdgebiet) zu erwarten ist. Es wird deutlich, dass von dem Vorhaben zwar keine direkten Wirkungen ausgehen, aber indirekte Wirkungen (optische Fernwirkung und damit ebenfalls Lebensraumverlust) auf die Schutzgebietsrelevanten Arten.

- Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie die Durchführung von besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweide sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rasplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer.

Die private Grünfläche mit der Bezeichnung VO ist daher als Kompensation für diesen Verlust nicht geeignet. Die Bezeichnung VO ist zu streichen. Diese Fläche ist auch schon Teil des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. Schutzziele sind die Vermeidung des Verlustes der Lebensräume und die Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen.

Es wird daher angeregt, den nordwestlichen Bereich des Flurstückes 362 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes zurückzunehmen und damit die Ausweitung in die Landschaft zu minimieren.

Darüber hinaus gibt die Untere Landschaftsbehörde folgende Hinweise:

- Eingriffsregelung:

Aussagen zur Eingriffsregelung legen im März noch nicht vor. Nimmehr ist festzustellen, dass das Ausgleichsdefizit nicht bei den errechneten 2000 WP liegt, sondern eher bei 4000WP, die auszugleichen sind.

Aussagen, wie mit dem verbleibenden Defizit umgegangen werden soll, liegen hier nicht vor. Es würde sich anbieten, den Ausgleich in der direkt angrenzenden Feldflur als Anlage von Brachstreifen, extensive Ackernutzung oder Brachflächen für den Vogelschutz auf Dauer anzulegen und zu pflegen. Hier sollten geeignete Flächen und Maßnahmen benannt werden.

- Gehölzbestand:

Zu den Festsetzungen des Gehölzbestandes ist folgendes festzustellen:

Die in der Begründung unter 5 getroffene Bewertung der Fläche zum Anpflanzen auf Privatgrundstücken ist zu überarbeiten. Festsetzungen zum Anpflanzen auf Privatgrundstücken weisen eine schlechte Quote der Umsetzbarkeit auf. Eine Kontrolle und nachträgliche Einforderung der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt erfahrungsgemäß häufig nicht.

Dies zeigt sich auch bei der vorhandenen Bebauung.

- o Die Festsetzung einer 2,50m breiten Hecke, die mit einem Abstand von nur 0,50 m an die überbaubare Fläche angrenzt, weist eine ungünstige Umsetzungsprognose auf. Bei einer erwarteten Ausnutzung der überbaubaren Fläche wird eine Hecke hier keinen Entwicklungsraum haben.
- o Der 5m breite Pflanzstreifen entlang dem vorhandenen Graben bedingt, dass auf dem Grundstück Flst.361 ein Gebäude im Gartenbereich versetzt werden müsste, da es bereits im potentiellen Pflanzstreifen errichtet ist.

Auch das im nördlichen Bereich des Flurstückes 362 platzierte Baufenster für die geplante 'Hinterlieger-Bebauung' befindet sich außerhalb des Vogelschutzgebietes.

Während die genannten Flächen aufgrund der derzeitigen 'Pferdekoppelnutzung' sowohl als Brutstandort wie auch als Rasplatz definitiv nicht geeignet sind, wären die Voraussetzungen als Nahrungsstandort gegeben.

Beide Teilflächen befinden sich zwar innerhalb der 300m-Schutzabstandszone, aber mit seiner Stellungnahme vom April 2013 hat die Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest (ABU) mitgeteilt, dass aufgrund der südwestlich vorgelagerten Bebauung davon ausgegangen wird, dass 'in dem Planbereich errichtete Wohnhäuser gewöhnlicher Gebäudehöhen keine maßgeblichen Störwirkungen auf ansiedlungswillige Weihen im Brutareal westlich von Schwefe haben werden.'

Eine indirekte Betroffenheit ist andererseits aus dem Heranrücken der Bebauung abzuleiten. Bei der Beurteilung der hieraus resultierenden minimalen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes ist zu berücksichtigen, dass - ausgehend vom bestehenden Planungsrecht - nur eine Verschiebung der faktischen Baugrenze um weniger als 20 m in westlicher Richtung geplant ist.

Die vorhandene Situation wird unverändert so beurteilt, dass erstens der Soestweg sowie der das Plangebiet begrenzende Wirtschaftsweg eine bereits vorhandene Zäsur darstellen und zweitens die Baumreihe nördlich des Wirtschaftsweges (außerhalb der Geltungsbereiches) und ansatzweise südlich des Wirtschaftsweges (innerhalb des Geltungsbereiches) das eigentliche optische Merkzeichen mit Fernwirkung in der Landschaft ist. Aus diesem Grund soll die vorhandene Baumreihe - der Anreicherung entsprechend - nicht nur in vollem Umfang erhalten (Textfestsetzung Nr. 8.1, Satz 1), sondern auch ergänzt werden (Textfestsetzung Nr. 8.1, Satz 2).

Die negativen indirekten Auswirkungen der Planung auf die westlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen als Nahrungsraum können damit wegen ihres Umfangs im Hinblick auf die europäisch geschützten Vogelarten tatsächlich als äußerst gering bezeichnet werden und sind bei der Beurteilung des Eingriffs zu vernachlässigen.

Die Voruntersuchung zur FFH-Verträglichkeit in Verbindung mit der artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt in der Folge zum Ergebnis, dass der Bebauungsplan im Zusammenwirken mit anderen Planungen und Projekten aufgrund des Maßstabs der geplanten baulichen Erweiterung und wegen der betroffenen Flächengrößen nicht geeignet ist, die 'Hellwegbörde' als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein EG-Vogelschutzgebiet (ausgewiesen mit 48.353 ha.) erheblich zu beeinträchtigen. Das geplante Bauvorhaben wird - so die Aussage des Umweltberichts - keine oder allenfalls nur sehr geringe negative Auswirkungen auf diese europäisch geschützten Vogelarten haben.

Nach Ansicht der Gemeinde Weiver werden auch keine der z. B. im § 48c (5) des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen differenziert aufgeführten Verbotstatbestände für Europäische Vogelschutzgebiete erfüllt. Insbesondere werden durch die mit der Planung vorbereiteten Baumaßnahmen weder die Fällung von Horst- und Hohlenbäumen, noch die Beseitigung oder Beeinträchtigung der Brut-, Rast- und Schlafplätze der in der Richtlinie 79/409/EWG in Anhang I und in Artikel 4 Abs. 2 genannten Arten, noch die Störung und Vertreibung der vorgenannten rastenden und brütenden Vogelarten vorbereitet. Somit ist eine auf den Vogelschutzgebietsstatus bezogene - weiterführende FFH-Verträglichkeitsprüfung - im Hinblick auf das allgemeine Verschlechterungsverbot nicht notwendig. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die mit der Planung verbundene Veränderung kann ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für das Funktionsgefüge im Ganzen wie auch für die Gefährdung (Veränderung oder Störung) einzelner Faktoren oder auch Populationen.

Bei der Planung bzw. auch bei der Abwägung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Gebiet der Hellwegbörde weder um einen sog. 'prioritären Lebensraumtyp' noch um einen sonstigen natürlichen oder naturnahen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend Anhang 1 der FFH-Richtlinie handelt. Das Plangebiet ist darüber hinaus als periphere Randfläche des Vogelschutzgebietes von absolut untergeordneter Bedeutung für den Schutzzweck. Der vergleichsweise geringe Wert erklärt sich auch durch die spezielle örtliche Situation - das Plangebiet befindet sich in einer Spitze, die von zwei Verkehrsflächen von der Offenlandschaft abgetrennt ist.

Wenn durch Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen (intern und extern) gewährleistet wird, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, ist in der Regel anzunehmen, dass sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen. Nach Prüfung der Vorort-Situation ist im vorliegenden Fall eine ernsthafte Beeinträchtigung auszuschließen.

In der Folge befindet sich die Planung nach Auffassung der Gemeinde nicht im grundsätzlichen Widerspruch zum Schutzgebietsstatus (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

- o In dem 5 m breiten Pflanzstreifen auf dem Grundstück 357 sind zurzeit andere Nutzungen (Unterstellhütte etc.?) etabliert. Auch hier ist fraglich, ob dieser Pflanzstreifen realistisch umsetzbar ist.

Deshalb sollte auf Festsetzungen dieser Art verzichtet werden; anderenfalls müssten diese Maßnahmen in der Ausgleichsbewertung geringer gewichtet werden. Auch die in der Begründung unter Pkt.5 getroffene Bewertung der Gartenfläche ist eher mit 2 Wertpunkten als mit 3 WP anzusetzen, da die Gehölze auf den Privatflächen von der Bewertung getrennt angerechnet wurden.

Danach stellt sich die Eingriffsbewertung für den Naturhaushalt folgendermaßen dar:

Bestand:
2535m² Grünland x 3 WP=7605 WP
150m² Gehölzbestand x 7WP=1050 WP
Summe Bestand= 8655 WP

Planung:
Versiegelte Fläche 45m² x 0=0 WP
Teilversiegelte Fläche 430 m²x 0,5= 215 WP
Ziergarten 1.105 m²x 2=2210 WP
Gehölzflächen 505 m²x3 =1515 WP
Summe Planung 3940WP

Differenz 4715 WP = Ausgleichsbedarf

- Artenschutz:

In der Stellungnahme vom März 2013 um Thema Artenschutz hatte die ULB gefordert, sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden.

Dabei wurde zunächst davon ausgegangen, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz nicht berührt gesehen. Im April 2013 wurde die Gemeinde allerdings von der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest auf einen möglichen Steinkauz - Lebensraum hingewiesen. Eine Kopie dieses Schreibens liegt hier vor.

In der Begründung wird unter 3.4 nicht auf diesen Hinweis eingegangen. Hierzu sollten noch Aussagen getroffen werden.

Vom Gutachter wird erklärt, dass der angrenzende Kompensationsraum bessere Möglichkeiten für die Tiere bietet, ohne zu belegen, wie diese „günstigen Lebensraumbedingungen“ geschaffen werden. Hier sind Ergänzungen notwendig.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Paul Gering

Den mit der Stellungnahme dargelegten Umweltbelangen gegenüber steht das Interesse der Gemeinde, neben der Mobilisierung von innerörtlichen Potenzialen in geringem Umfang auch attraktive Baugrundstücke für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser vorzuhalten. Obwohl mittlerweile fast alle verfügbaren Baulücken in der Ortslage geschlossen sind, ist eine entsprechende Nachfrage nach wie vor vorhanden - insbesondere auch von jungen Familien, die sich aus dem lokalen Zusammenhang gebildet haben und hier wohnen bleiben bzw. nach der Berufsausbildung nach Schwefe zurückkommen möchten. Aus Sicht der Gemeinde ist diese Verjüngung eine wesentliche Voraussetzung für die Stabilisierung der sozialen Strukturen und für den Erhalt des dörflichen Lebens und der Gemeinschaft.

Die geplante bauliche Erweiterung um zwei bzw. drei Wohnhäuser am Ortsrand deckt sich im vorliegenden Fall mit der Interessenslage des derzeitigen Grundstückseigentümers. Die Verfügbarkeit des Grundstücks ist damit eine wesentliche Voraussetzung für die Planung und Umsetzung der geplanten Wohnflächenvergrößerung. Sie stellt zweifellos aber eine mit den Zielen der Gemeinde Welver übereinstimmende Entwicklung dar, nicht zuletzt weil sie im bestehenden Siedlungs- und Erschließungszusammenhang zu sehen ist.

Vor dem Hintergrund der Verpflichtung für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine zukunftsfähige Bevölkerungsstruktur werden daher die mit der Stellungnahme formulierten Bedenken aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes untergeordnet.

Der Anregung, die nordwestliche Spitze des Flurstückes 362 aus dem Geltungsbereich herauszunehmen, wird aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt.

- b) Die Hinweise zu den Schutz- und Entwicklungszielen werden zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet selbst ist aufgrund der aktuellen Nutzung als Pferdekoppel definitiv weder potenzieller Brutstandort für die entsprechenden Weihen-Arten noch Rasplatz für Durchzügler-Arten.

Dass einzelne Arten das Plangebiet bisher als Teil ihres Jagdgebietes nutzen könnten, ist nicht zu bestreiten. Wegen der unverändert großen freien zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen in westlicher Richtung (jenseits des Wirtschaftsweges) kann jedoch auch diesbezüglich eine für diese Populationen lebensbedrohende Verschlechterung mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die Durchführung spezieller Schutzprogramme ist die in Frage stehende Fläche nicht nur viel zu klein, es besteht wegen der aktuellen Eigentumsituation auch keinerlei Zugriffsmöglichkeit.

Richtig ist, dass die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Vogelschutz' keine Kompensation im Sinne der Eingriffs-Ausgleichsbetrachtung darstellt, sondern vielmehr als eine Maßnahme der Eingriffsminimierung - entsprechend dem Schutzziel 'Vermeidung des Verlusts der Lebensräume und Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen' - zu bezeichnen ist. Die Festsetzung mit der Zweckbestimmung 'Vogelschutz' ist aus planungsrechtlicher Sicht nicht als Widerspruch zum derzeitigen Status der Fläche zu sehen, sie dient der Sicherung.

Der Anregung, die Zweckbestimmung der privaten Grünfläche zu ändern, wird daher nicht gefolgt.

Der Begründungstext enthält nach Auffassung der Gemeinde Welver diesbezüglich jedoch keine missverständlichen Formulierungen.

Im Umweltbericht (Kap. 4.4) wird in diesem Zusammenhang richtigerweise darauf hingewiesen, dass "die Festlegung einer unbebaubaren Rasen-/Wiesenfläche gleichen Umfangs mit den geplanten Gehölzstrukturen und entsprechender Zweckbestimmung annehmend gleichwertige Bedingungen im Hinblick auf den Vogelschutz - vorzugsweise allerdings für andere Arten - sicherstellen kann".

- c) Die Hinweise zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen.
Der Anregung, eine konkrete Maßnahme zu benennen, wird entsprochen

Die Begründung enthielt in Kap. 5.1 und in Kap. 6 der Entwurfsfassung bisher einen Hinweis darauf, dass die Gemeinde Welver beabsichtigt, das rechnerisch ermittelte Defizit durch eine Ersatzgeldzahlung in entsprechender Höhe einzufordern.

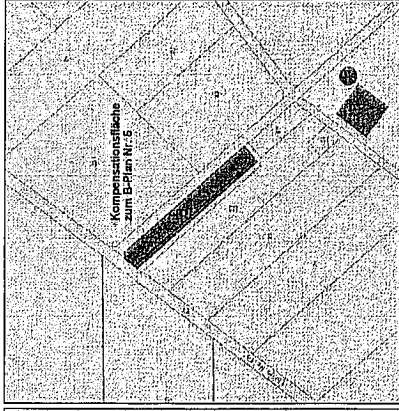
Der Anregung entsprechend wird dem Bebauungsplan nach Abstimmung mit dem Kreis Soest eine konkrete externe Maßnahme zugeordnet, die der Kompensation der mit der Planung verbundenen Eingriffe dienen soll.

Entsprechende Textabschnitte werden sowohl in der Begründung (Teil A) wie auch im Umweltbericht (Teil B) geändert bzw. neu aufgenommen. Auch wenn die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme auf der Grundlage von § 1a (3) Satz 4 BauGB durch vertragliche Vereinbarungen abgesichert wird, hat sich die Gemeinde entschieden, eine Berücksichtigung durch Aufnahme der Fläche als Teilgeltungsbereich II im normativen Teil des Bebauungsplanes auch planungsrechtlich abzusichern. Damit wird nach Auffassung der Gemeinde eine erneute öffentliche Auslegung / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Bebauungsplanentwurfes entsprechend § 4a (3) BauGB erforderlich.

neu: externe Maßnahme
Gemarkung Schwefe, Fl. 3, Flst. 21
Größe ca. 2.200 m²
Abmessungen: Länge ca. 134,5 m, Breite ca. 16,50 m
heutige Nutzung: Ackerfläche



Übersicht: Lage Eingriffsgebiet / Ausgleichsfläche
beide Abbildungen unmaßstäblich



Lageplan: Ausgleichsfläche

Die ausgewählte Fläche liegt in südwestlicher Richtung der Ortslage von Schwefe an dem Weg 'Lange Meile' in der landwirtschaftlich geprägten Offenlandschaft. Sie wird derzeit ackerbaulich genutzt und gehört zum Vogelschutzgebiet 'Hellwegbörde'.

Etwas weiter südöstlich steht ein Schweinestall (Entfernung ca. 80 m), das nächstgelegene Windrad der insgesamt 8 Anlagen umfassenden Windenergiefläche steht ca. 150 m weiter südwestlich (Richtung Merklingsen).

Die Fläche befindet sich derzeit noch in privatem Eigentum. Die Gemeinde Welver plant - auf der Grundlage des bestehenden städtebaulichen Vertrags - den Erwerb der Fläche auf Kosten des Grundstückseigentümers und Antragstellers, um sie als externe Ausgleichsfläche den Eingriffen des Bebauungsplanes Nr. 5 'Soestweg' (Teilgeltungsbereich I) zuordnen zu können.

Eine entsprechende Absichtserklärung seitens des Eigentümers der avisierten Kompensationsfläche wie auch des Grundstückseigentümers und Antragstellers liegt als auch mit der Gemeinde Welver abgestimmter Entwurf des eigentlichen Grundstücksvertrages vor. Der eigentumsrechtliche Übergang der externen Fläche ist gekoppelt an das Datum der Rechtskraft des Bebauungsplanes (bis spätestens zum 31.12.2014). Der Grundstückskaufvertrag kann kurzfristig beurkundet werden.

Folgende textliche Festsetzung wird (als Nr. 6) neu in den Bebauungsplan aufgenommen

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

6.1 Die im Teilgeltungsbereich II festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden als Kompensationsmaßnahme zum Ausgleich der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a (3) BauGB dem Bebauungsplan Nr. 5 'Soestweg' zugeordnet.

6.2 Das Flurstück 21 aus Flur 3 der Gemarkung Schwefe mit ca. 2.200 m² Größe ist nach der Fruchtperiode 2014 aus der intensiven ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen und der eigendynamischen Entwicklung zu einer extensiven Grasackerbrache zu überlassen.
Zu diesem Zweck ist die Fläche ab diesem Zeitpunkt nur noch einmal jährlich nach Ende September zu mähen. Die Verwendung von Düngemitteln ist unzulässig.

Mit der Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung ist eine naturschutzfachliche Aufwertung verbunden. Den mit der Planung einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden (durch zusätzliche Versiegelung) und Wasser (durch Reduktion der Niederschlagsversickerung) sowie die durch Heranrücken der Bebauung an das Vogelschutzgebiet resultierenden geringen negativen Effekte in Bezug auf die Fauna (Avifauna) kann damit eine Kompensation gegenüber gestellt werden.

Die Maßnahme entspricht darüber hinaus der übergeordneten Zielvorstellung zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde 'Sicherung der großräumigen, offen strukturierten Bördelandschaft'. Grundsätzlich sind vor allem Störungen an den Brutplätzen zu vermeiden. Bezogen auf die maßgeblichen Vogelarten Wiesenweihe, Rohrweihe, Kornweihe und Rotmilan wird als Maßnahme weiterhin genannt 'Erhalt eines Systems von Brachflächen (ohne Biozidanwendung) und von Säumen als wichtige Nahrungshabitate'. Bezogen auf den Wachelkönig wurde als Ziel u. a. formuliert 'Belassen von Randstreifen (12 bis 18 m Breite) als geschützter Rückzugsraum'.

Durch die 'Extensivierung der Nutzung' werden die Lebensraumbedingungen für alle Tiere verbessert. Die Fläche gewinnt eine deutlich höhere Wertigkeit für die relevanten Vogelarten:

Dies gilt sowohl für die Voraussetzungen als Brutstandort (Reduzierung Störungsgrad) wie auch für die Eigenschaften als Jagdrevier zur Nahrungssuche (Erhöhung Artenvielfalt). Es ist anzunehmen, dass die aufgewertete externe Kompensationsfläche im Vergleich mit der 'Eingriffsfäche aufgrund von Lage und Zuschnitt eine deutlich höhere Qualität für den Vogelschutz haben wird. Sie dient damit in doppelter Hinsicht dem Ausgleich der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe.

Nach dem durch den Grundstückseigentümer und Antragsteller finanzierten Erwerb durch die Gemeinde soll die Fläche aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung herausgenommen (LANUV-Code 3.1 Acker intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend, Bestand: 2 Wertpunkte) und zu einem Grasacker mit einem Biotopwert von 4 Punkten (LANUV-Code 3.2 Acker wildkrautreich auf nährstoffreichem Boden / 5.1 Ackerbrache mit Vegetation < 50%) umgewandelt werden. Durch die Aufgabe der intensiven ackerbaulichen Nutzung und ein sich-selbst-überlassener Fläche entsteht praktisch kein erstmaliger Herstellungsaufwand.

Die Fläche soll zukünftig nur noch einmal im Jahr (nach September) gemäht werden. Die Unterhaltung stellt damit für die Gemeinde nur einen unerheblichen jährlichen Aufwand dar.

Rund 1.880 m² der Fläche stehen dann uneingeschränkt für den naturschutzfachlichen Ausgleich zur Verfügung. Bei einer Aufwertung um 2 Wertpunkte entsteht hier ein 'Plus' von 3.760 Punkten (vgl. auch Kap. 5). Zu den angrenzenden intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen wird ein Übergangsstreifen in ca. 2,50 m Breite berücksichtigt (ggf. häufigere Mahd, Fläche ca. 330 m²). Dieser wird in die Bilanzierung mit einem Abschlag aufgenommen (1 Wertpunkt, Wertsteigerung also 330 Wertpunkte).

Über die planungsrechtliche Sicherung hinaus kann mit der eigentumsrechtlichen Sicherung der Fläche durch die Gemeinde die zeitnahe Umsetzung gewährleistet werden. Darüber hinaus ist - basierend auf dem schon bestehenden städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer der zukünftigen Wohnbauflächen - eine vertragliche Regelung zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Eine grundsätzliche Eignung als Kompensationsfläche wurde in einem Vorgespräch mit dem Kreis Soest - Untere Landschaftsbehörde bestätigt.

d) Die Hinweise zum Gehölzbestand bzw. zu den zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden zur Kenntnis genommen.

Die Problematik des Vollzugs von Festsetzungen dieser Art ist der Gemeinde bekannt. Hieraus lässt sich jedoch ein Verzicht auf solche - inhaltlich ja sinnvolle - Festsetzungen nicht ableiten.

Der Grundstückseigentümer wurde daher bereits mit Unterzeichnung eines städtebaulichen Vertrages zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf seine Kosten verpflichtet. Er hat sich weiterhin verpflichtet, vor der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weder einen Bauantrag für das Flurstück 362 einzureichen noch Flächen / Teilflächen zu veräußern.

Es ist dennoch darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Vollzugs-Kontrolle hierdurch nicht entbehrlich wird.

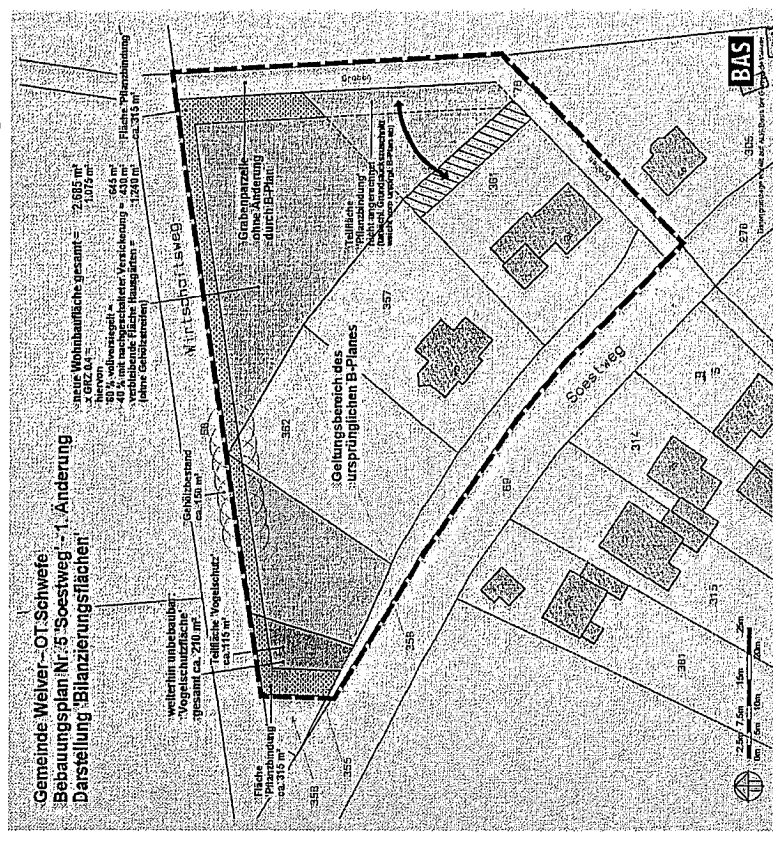
- o Wie das städtebauliche Konzept verdeutlicht, soll das zeichnerisch festgesetzte Baufenster nicht vollständig ausgenutzt werden. Vielmehr wird bei der geplanten Gebäudekörperstellung nur eine Ecke nahe an den Gehölzstreifen heranrücken. Ein Widerspruch ist daher nicht erkennbar.
- o Die Bebauungsplaninhalte legen einen planungsrechtlichen Rahmen für die zukünftige Entwicklung fest. Die vorgesehenen Randeingrünungen sind Teil dieses Konzepts. Unabhängig hiervon genießen die vorhandenen baulichen Strukturen Bestandsschutz. Dies gilt insbesondere auch für Nebenanlagen (z. B. Gartenhütte, Flst. 361).

Die angesprochenen Teilflächen der Flurstücke 357 und 361 sind - da schon im ursprünglichen B-Plan mit vergleichbaren Festsetzungen belegt - nicht in die Bilanzierung eingeflossen.

e) Die Hinweise zur rechnerischen Eingriffsbewertung werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Bilanzierung werden nur die Flächen berücksichtigt, die gegenüber dem gültigen B-Plan eine Veränderung erfahren, insgesamt 2.685 m² zusätzliches Wohnbaugebiet sowie die 210 m² große 'Vogelschutzfläche', zusammen 2.895 m².

Zur Verdeutlichung wird hierzu folgende zeichnerische Darstellung im Umweltbericht ergänzt:



Die Eingriffsbewertung wird wie folgt überarbeitet:

Die 'eigentlichen' Zier- und Nutzgartenflächen werden - dem Hinweis teilweise folgend - mit 2,5 Wertpunkten statt bisher mit 3 Wertpunkten angesetzt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass innerhalb der zukünftigen Haus- und Ziergartenflächen mit einer Gestaltung zu rechnen ist, die eventuell nur einen geringen Gehölzbesatz (heimisch, standortgerecht) haben wird, da eine verbindliche Festsetzung hierzu nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden soll.

Eine durchgängige Bewertung mit 2 WP (entsprechend der Kategorie 'Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit überwiegend fremdländischen Gehölzen') erscheint nicht angemessen.

Der in die Bestandsbewertung eingepflegte Gehölzbestand von 150 m² wird - dem Hinweis folgend - ebenfalls in die Bewertung eingepflegt. Da der Gehölzbestand erhalten bleibt, wird das Bilanzierungsergebnis dadurch nicht verändert.

Die neu hinzukommenden Gehölzflächen werden weiterhin mit GW = 5 bewertet. Die durchgehende Randeingrünung in einer Breite von 2,50 m erscheint geeignet, dass hier mittel- bis langfristig ein weitgehend zusammenhängender mehrstufiger und aus naturschutzfachlicher Sicht wertvoller Hecken-Gehölzsaum über eine Gesamtlänge von mindestens 180 m entsteht. Der angesetzte Wert bewegt sich im durchschnittlichen Bereich und ist damit durchaus angemessen.

Fläche in m²	BT vorher	GW	KF	Ge- samt wert	BT nachher	Wert nach- her	Diffe- renz	WP
645 (1.075 x 60%)	3.4 Intensivweide artenarm	3	1	3	1.1 Gebäude, versiegelte Fläche	0	3	1.935
430 (1.075 x 40%)	3.4 Intensivweide arten- arm	3	1	3	1.2 Weg/Hof, versiegelt mit nachgeschalteter Versickerung	0,5	2,5	1.075
1.240	3.4 Intensivweide arten- arm	3	1	3	4.4 Zier- und Nutz- garten mit > 50 % heimischen Ge- hölze	2,5	0,5	620
115	3.4 Intensivweide arten- arm	3	1	3	4.4 und 4.6 Zier- und Nutz- garten mit > 50 % heimischen Ge- hölze und Extensivrasen	3	0	0
150	7.4 und 7.2 Baumreihe mit le- bensraumtypischen Arten > 50 % und Hecke, Gehölzstrei- fen mit lebensraum- typischen Gehölzan- teilen > 50 %	7	1	7	7.4 und 7.2 Baumreihe mit lebensraumtypi- schen Gehölzen > 50 % und Hecke, Gehölz- streifen mit lebens- raumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	7	0	0
Biotopwertpunktverlust durch Eingriff gesamt :								3.630

Fläche in m²	BT vorher	GW	BT nachher	GW	Aufwertung	WP
315	3.4 Intensivweide artenarm	3	7.4 und 7.2 Baumreihe mit lebens- raumtypischen Gehölzen > 50 % und Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Ge- hölzanteilen > 50 % (inkl. Anteil "Vogelschutz- fläche")	5	2	630
Biotopwertpunkte durch Ausgleich im Teilgebietbereich I, gesamt :						630

Der rechnerische Ausgleichsbedarf erhöht sich damit von 2.000 WP auf 3.000 WP.

Ein Abschlag wegen fehlender Kontrolle beim Vollzug ist in den Bilanzierungsvorgaben im Allgemei-
nen nicht vorgesehen.

Unabhängig hiervon ist darauf hinzuweisen, dass sich auch die für die Bilanzierung zugrunde gelegte
Versiegelung / Teilversiegelung nach der maximal rechnerisch möglichen Ausnutzung richtet (nämlich
entsprechend der festgelegten GRZ). In Kap. 4.5 der Begründung wird dargestellt, dass die tatsächli-
che Versiegelung in der Summe voraussichtlich deutlich niedriger ausfallen dürfte.

Wegen der Hinzunahme einer externen Kompensationsmaßnahme ist die Bilanzierung wie folgt für
die zweite Fläche (TG II) zu ergänzen:

Fläche in m²	BT vorher	GW	BT nachher	GW	Aufwertung	WP
330	3.1 Acker inten- siv, Wild- krautarten weitgehend fehlend	2	3.1 und 3.2 / 5.1 (Mittelung) Acker intensiv, Wildkrautar- ten weitgehend fehlend / 3.2 Acker wildkrautreich auf nährstoffreichem Bo- den / 5.1 Ackerbrache mit Vegetation < 50%	3	1	330
1.880	3.1 Acker inten- siv, Wild- krautarten weitgehend fehlend	2	3.2 Acker wildkrautreich auf nährstoffreichem Bo- den / 5.1 Ackerbrache mit Vegetation < 50%)	4	2	3.760
Biotopwertpunkte durch externen Ausgleich (TG II), gesamt:						4.090

Mit der Durchführung der geplanten externen Maßnahme ergibt sich ein um 4.090 Wertpunkte ver-
besserter Biotopwert.

In der Gesamtbilanz stellt sich die rechnerische Bewertung dann wie folgt dar.

Geleitungsbereich B-Plan	
Eingriffsdefizit	- 3.630 Wertpunkte
Minimierung durch internen Ausgleich	630 Wertpunkte
externe Maßnahme	4.090 Wertpunkte
Gesamt, Überschuss	1.090 Wertpunkte

Dem mit der Planung verbundenen naturschutzfachlichen Eingriff in Höhe von 3.630 Wertpunkten stehen der interne Ausgleich in Höhe von 630 Wertpunkten und der externe Ausgleich in Höhe von 4.090 Wertpunkten gegenüber. Dies ergibt eine positive Gesamtbilanz von 1.090 Wertpunkte. Somit ist der Eingriff auch rechnerisch ausgeglichen.

f) Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen.

Steinkauz

Das angesprochene Schreiben der ABU ist bekannt. Der Umweltbericht enthält daher in Kap. 1.2.2 und Kap. 2.1.2 bereits Aussagen zu dem genannten Schreiben den Steinkauz betreffend.

Demnach konnte der auf einer zufälligen Beobachtung beruhende Hinweis ("vor einigen Jahren") auf potentielle Steinkauzvorkommen aktuell nicht bestätigt werden. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass insbesondere die weiter östlich vorhandenen Kopfweidenbestände ideale Steinkauzhabitate darstellen könnten. Diese sind von der Planung jedoch eindeutig nicht betroffen.

Ein entsprechender Textbaustein wird in Kap. 3.4 der Bebauungsplan-Begründung - Teil A übernommen.

'angrenzender Kompensationsraum'

Richtig ist, dass die angrenzenden Landwirtschaftsflächen keine Kompensation im Sinne der Eingriffs-Ausgleichsbetrachtung darstellen (können), sondern vielmehr als geeignete Ergänzungsräume und Ausgleichsflächen zu bezeichnen sind.

Eine eventuell diesbezüglich missverständliche Formulierung unter der Verwendung des Begriffs 'Kompensationsraum' in Kap. 3.4.2 wird redaktionell überarbeitet.

Abstimmungsergebnis:

BPU: mit Mehrheit 8:7

HFA: _____

Rat: _____

LIPPEVERBAND · Postfach 10 24 41 · 45024 Essen

Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 12. SEP. 2013

LIPPEVERBAND
Kornprinzstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104-0
Telefax (02 01) 104-22 77
http://www.lippeverband.de
Königswall 28, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 51 51-0
Telefax (02 31) 51 51-2 77
Commerzbank Essen 121 7488
BLZ 860 400 39
Sparkasse Essen 243 758
BLZ 860 301 03

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / e-mail	Tag
61-26-19/05-01	01.06.2013	12-AM 10 195435	Mierzwa	104-2437 mierzwa.marcel@eglv.de	10.09.2013

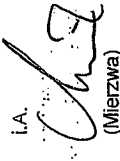
30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver und Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Soestweg", Ortsteil Schwefe

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Der folgende Hinweis ist jedoch zu beachten:

Bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes sind die Belange des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) zu beachten, wonach Niederschlagswasser bislang nicht erschlossener Flächen soweit wie möglich ortsnah zu bewirtschaften ist. Auch wenn die Flächen im vorliegenden Verfahren als erschlossen angesehen werden, handelt es sich bei der Entwässerung um eine Neuplanung, die entsprechend behandelt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
(Mierzwa)

Vorsitzender des Verbandes: Dipl.-Ing. Bernd Törjies
Vorsitzender des Verbandes: Dipl.-Ing. Bernd Törjies
Vorsitzender des Verbandes: Dipl.-Ing. Bernd Törjies

Gemeinde Welver
Bebauungsplan Nr. 5 "Soestweg"
Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB
eingegangenen Stellungnahmen
Stand 23.10.2013

Nr. 17
Lippeverband

a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für die Mischwasserkanalisation des Ortsteiles Schwefe liegt der Gemeinde Welver eine Genehmigungsvorgabe der Bez.-Reg. Arnsberg vom 08.08.1985 (Az. 54.2.7.974048) vor. Die vorhandene Kanalisation, die u. a. zur Erschließung der o. g. Bebauungsplan-Erweiterung dienen wird, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Insoweit fällt die Erschließung der Erweiterungsfächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 "Soestweg" unter die Altfallregelung des RdErl d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1996 (IV B5 – 673/2-2910/IV b6 -031 022 0901 – § 51a Abs. 3 LWG).

Diesbezüglich wird im Zuge der Abwägung auf die erheblichen Investitionen in das bestehende Mischwassernetz sowie auf die bei einer Umstellung entfallenden Anschlussbeiträge und Entwässerungsgebühren verwiesen, so dass eine Umstellung auf die im Gesetz grundsätzlich geforderte naturnahe Niederschlagswasserbeseitigung als unverhältnismäßig angesehen wird.

Die Fläche des Erschließungsgebietes liegt zudem unter 3,0 ha. Eine ergänzende Genehmigungsplanung ist somit entbehrlich.

Die Gemeinde Welver stellt für den Ortsteil zurzeit einen 'Zentralen Abwasserplan' (ZAP) auf. Im Zuge dieser Planaufstellung wird die gesamte Ortsentwässerung von Schwefe planungsrechtlich und technisch auf den aktuellen Stand gebracht. Eine flächendeckende Umstellung auf eine naturnahe Niederschlagswasserbeseitigung ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit jedoch nicht geplant.

Die Begründung wird in Kap. 3.3 hierzu wie folgt redaktionell ergänzt:

...
Das Plangebiet kann vom Grundsatz her als erschlossen bezeichnet werden. Sämtliche für die Siedlungsentwicklung erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen liegen im Soestweg bis etwa zur Höhe des Grundstücks Soestweg 29.

Für die Mischwasserkanalisation des Ortsteiles Schwefe liegt der Gemeinde Welver eine Genehmigungsvorgabe der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.08.1985 (Az. 54.2.7.974048) vor. Die vorhandene Kanalisation, die u. a. zur Erschließung der o. g. Bebauungsplan-Erweiterung dienen wird, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Insoweit fällt die Erschließung der Erweiterungsfächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 "Soestweg" unter die Altfallregelung des RdErl d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1996 (IV B5 – 673/2-2910/IV b6 -031 022 0901 – § 51a Abs. 3 Landeswassergesetz LWG).

Diesbezüglich wird im Zuge der Abwägung auf die erheblichen Investitionen in das bestehende Mischwassernetz sowie auf die bei einer Umstellung entfallenden Anschlussbeiträge und Entwässerungsgebühren verwiesen, so dass eine Umstellung auf die in § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51a (1) und (2) LWG grundsätzlich geforderte naturnahe Niederschlagswasserbeseitigung als unverhältnismäßig angesehen wird.

Die Fläche des Erschließungsgebietes liegt zudem unter 3,0 ha. Eine ergänzende Genehmigungsplanung ist somit entbehrlich.

Der derzeitige Endschacht als möglicher Anschlusspunkt an den Kanal befindet sich hier etwa in der Fahrbahnmitte. Die Kanalschleife liegt etwa 2,30 m bis 2,40 m unter der Fahrbahn (GOK). Das letzte Teilstück des Kanals wurde als DN 300 B ausgeführt. ...

Abstimmungsergebnis:
BPU: mit Mehrheit 8:7
HFA:
Rat:

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63 - F 4 / 55/1 tlw.	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 14.10.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 31.10.13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 31.10.13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 31.10.13	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 16/10.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	10	oef	13.11.2013	mit Mehrheit	8	7	-
HFA	10	oef	04.12.13				

**Betr.: Einziehung eines Teilstückes des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges
Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 55/1**
**hier: Ergebnis des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des
Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.11.2013:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 22.05.2013 beschlossen, die Verwaltung mit der Durchführung des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für ein Teilstück des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 55/1 zu beauftragen.

Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Gemäß § 7 Abs.4 des StrWG NW vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung ist die Absicht der Wegeeinziehung mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Am 23.05.2013 hat die Gemeinde Welper mit öffentlicher Bekanntmachung die Absicht der Einziehung eines Gemeindeweges bekundet.

Die Frist um Einwendungen zu erheben ist zwischenzeitlich abgelaufen.

Bereits vor der öffentlichen Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung eines Gemeindeweges wurde ein Einwand (siehe Anlage 1!) erhoben.

Folgende Punkte wurden beanstandet:

- „Das angrenzende Grundstück Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 55/2 würde durch den Kaufinteressenten lediglich als Pächter bewirtschaftet. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses würde die Wegeeinziehung zu einem erheblichen wirtschaftlichen Nachteil für den Folgenutzer führen.
Des Weiteren wäre der Beschwerdeführer auf die Offenhaltung des Weges angewiesen, um eine ordnungsgemäße Bestellung durchführen zu können, da insbesondere in der Erntezeit auch wegen der Größe der heutigen Maschinen die restliche Wegeparzelle benötigt würde.“

Das gepachtete Grundstück Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 55/2 ist auch nach Einziehung eines Teilstückes des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges gut zu erreichen, so dass es von Seiten der Verwaltung nicht nachvollziehbar ist, dass durch Veränderungen des Pachtverhältnisses ein wirtschaftlicher Nachteil entstehen könnte. Auch eine ordnungsgemäße Bestellung wäre weiterhin möglich.

- *„Das angrenzende Grundstück Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 55/2 würde von dem Kaufinteressenten nicht als Weideland genutzt, sondern wäre mit Winterweizen eingesät.“*

Aus Sicht der Verwaltung ist dieses Argument für eine Wegeeinziehung unerheblich.

- *„Der Kaufinteressent hätte bis zur Abgabe des Einwandes das Tor, welches die Nutzung des hinteren Teils des Wirtschaftsweges für Dritte verhindert, nicht geöffnet, obwohl dieser von der Gemeinde Welter schriftlich darauf angewiesen wurde.“*

Dieser Einwand steht in keinem Zusammenhang mit der Wegeeinziehung und wurde in einem gesonderten Verwaltungsverfahren bearbeitet.

- *„Sofern die Gemeinde an einer Veräußerung der Wegeparzelle festhalten würde, wäre der Beschwerdeführer auch an einem Kauf interessiert und würde das bisher eingegangene Höchstangebot überbieten.“*

Nach Abwägung sämtlicher vorgetragenen Argumente des Beschwerdeführers kann das Teilstück eines gemeindeeigenen Wirtschaftsweges dennoch eingezogen werden, ohne das für Dritte ein Schaden entsteht.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, das Teilstück des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 55/1 einzuziehen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 17.10.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 31.10.13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 31.10.13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 31.10.13	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 30.10.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	11	oef	13.11.13	<i> einstimmig </i>			
HFA	11	oef	04.12.13				
Rat							

Wohnbauliche Entwicklung des Ortsteiles Einecke hier: Antrag vom 14.10.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.11.2013:

Siehe beigefügten Antrag vom 14.10.2013!

Ein gleichlautender Antrag für eine benachbarte Fläche hat bereits im Jahre 2011 zur Beratung vorgelegen. Der Antrag wurde seinerzeit abgelehnt. Die in der Sachdarstellung aufgeführten Punkte treffen auch teilweise auf den aktuell vorliegenden Antrag zu und sind daher nachfolgend erneut aufgeführt.

Bestehendes Planungsrecht:

Das Flurstück 127/13 liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Für den Bereich des Ortsteiles Einecke besteht seit 1987 eine Innenbereichssatzung. Hierbei wurde auf der Grundlage der bestehenden Gebäude ein im Zusammenhang bebauter Bereich von dem Außenbereich abgegrenzt. Der Innenbereich endet unabhängig von den Grundstücksgrenzen unmittelbar hinter dem letzten erkennbaren Baugrundstück. In diesem Bereich ist eine Bebauung gem. § 34 BauGB grundsätzlich möglich. Der Innenbereich ist im beiliegenden Plan dargestellt.

Es wird nun die Aufnahme des Flurstückes 127/13 in den Innenbereich beantragt, um hier auf dieser Grundlage eine Wohnbebauung realisieren zu können.

Planungsrechtliche Möglichkeiten:

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB lässt für einzelne Außenbereichsflächen eine Ergänzung des Innenbereiches zu, die durch die bauliche Nutzung des umgebenden Bereichs geprägt sind (Ergänzungssatzung). Eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich ist nur im Anschluss an den bereits bebauten Innenbereich möglich.

Eine Ergänzungssatzung ist nur zulässig, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Innenbereiches geprägt sind. Als klassisches Beispiel für dieses planungsrechtliche Instrument ist eine bisher einseitig bebaute Straße am Ortsrand zu nennen, bei dem dann die andere Straßenseite in den Innenbereich einbezogen wird.

Es ist fraglich, ob die vorhandene Bebauung des Innenbereiches von Einecke das Erfordernis der prägenden Wirkung auf die einzubeziehende Fläche erfüllt, bzw. - wie vom Antragsteller ausgeführt - als Baulücke beurteilt werden kann. Das Flurstück 127/13 grenzt an drei Seiten an unbebaute Freiflächen und ist eher durch diese Nutzung geprägt.

Abgesehen von einer Ergänzungssatzung besteht letztendlich immer noch die Möglichkeit, hier einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser würde durch entsprechende Festsetzungen für einen noch genauer zu bestimmenden Geltungsbereich die geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen. Dies setzt aber voraus, dass eine wohnbauliche Ausbreitung des Ortsteiles Einecke an dieser Stelle überhaupt entwicklungspolitisch gewollt ist. Es ist zu berücksichtigen, dass bei einer positiven Betrachtung des vorliegenden Antrages, Begehrlichkeiten seitens der Eigentümer der weiteren Grundstücke entlang des Wirtschaftsweges ausgelöst werden (Vorbildfunktion); wobei bei der Festlegung eines Geltungsbereiches für einen Bebauungsplan ohnehin eine Berücksichtigung von weiteren Parzellen im Hinblick auf eine städtebaulich sinnvoll Bauleitplanung erforderlich wäre. Damit verbunden wäre auch ein Ausbau und die zukünftige Unterhaltung der Infrastruktur (Verbreiterung des Weges).

Erschließung:

Die Erschließung muss zwar nicht schon beim Inkrafttreten der Satzung sicher sein, es würde ausreichen, wenn überhaupt eine Erschließung möglich ist. Im vorliegenden Fall liegen Versorgungsleitungen in der Einecker Straße. Diese Leitungen müssten mit entsprechendem Aufwand weiter an die Ergänzungsfläche herangeführt werden.

Die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Einecke ist noch nicht abschließend geklärt. Gemäß der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 08.07.2013 besteht die Verpflichtung zum Bau einer öffentlichen Kanalisation bis Ende 2017. Die Verpflichtung ergibt sich grundsätzlich, da für den Ortsteil Einecke eine Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB besteht. Die Pflicht zur Kanalisation würde sich auch auf den Bereich der wohnbaulichen Erweiterung erstrecken. Die Fortschreibung des ABK ist derzeit in der Beratung/Bearbeitung. Bis zur abschließenden Klärung der Abwasserbeseitigung wäre es evtl. nicht opportun, durch den Erlass von Ergänzungssatzungen oder die Aufstellung von Bebauungsplänen, kostenbeeinflussende Fakten zu schaffen.

Bauleitplanung – Demografie:

Im Zusammenhang mit den vereinzelt immer wieder gestellten Anträgen auf bauliche Entwicklung von Grundstücken der Ortsrandlage wäre auch eine grundsätzliche Betrachtung angebracht, inwieweit Ortsteile unter Berücksichtigung des demografischen Wandels zukünftig durch die Ausweisung von Bauland noch wachsen sollen (und der damit verbundene Ausbau der Infrastruktur). Aufgrund des Abwanderungs- und Alterungsprozesses infolge demografischer Veränderungen sind zukünftig vermehrt Gebäudeleerstände zu erwarten.

Letztendlich werden die Gemeinden angehalten, unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, zurückhaltend bei der zukünftigen Ausweisung von Bauland zu agieren, insbesondere in den Bereichen, die nicht Siedlungsschwerpunkt sind.

Im Ergebnis einer ganzheitlichen Betrachtung ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Ausweisung von Bauland im Ortsteil Einecke abzulehnen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Herr Große Datum: 17.10.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 31.10.13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 31.10.13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 31.10.13	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 31.10.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	12	oef	13.11.13	<i> einstimmig </i>			
HFA	12	oef	04.12.13				
RAT							

Ausweisung von Bauland im Bereich des Ortsteiles Flerke, östlich der vorhandenen Bebauung „Am Heidewald“
hier: Antrag vom 07.09.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.11.2013:

Siehe beigefügten Antrag vom 07.09.2013!

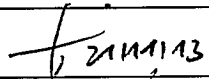
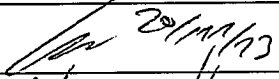
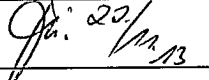
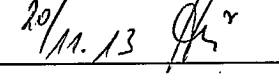
Das antragsgegenständliche Flurstück 117 liegt planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Gleichzeitig liegt es im Geltungsbereich des „Vogelschutzgebietes Hellwegbörde“. Aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet ist eine bauliche Entwicklung des Ortes Flerke an dieser Stelle grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vollständigkeit halber soll dennoch darauf hingewiesen werden, dass für dieses Flurstück bereits im Jahre 2004 ein gleichlautender Antrag gestellt wurde. Zu diesem Zeitpunkt, als es das Vogelschutzgebiet noch nicht gab, hat die Bezirksregierung nach einer Ortsbesichtigung festgestellt, dass hier die Voraussetzungen für eine Ergänzung des Innenbereiches nicht vorliegen. Auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes an dieser Stelle wurde nach städtebaulichen Gesichtspunkten nicht befürwortet. Damals wie heute besteht zudem die Problematik, dass unter Berücksichtigung der Bedarfsanalyse die landesplanerische Anpassung nicht ohne weiteres gegeben wäre.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Ausweisung von Bauland abzulehnen

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Herr Große Datum: 20.11.2013

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	13	oef	04.12.13				
Rat							

Erweiterung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Welver im Bereich Kirchwelver gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzung
hier: Antrag der Planungsgesellschaft Schäper & Sander vom 04.11.2013
– hier eingegangen am 13.11.2013 -

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.12.2013:

Siehe beigefügten Antrag vom 04.11.2013!

Das antragsgegenständliche Flurstück 200 ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als „Fläche für den Gemeinbedarf“ und gleichzeitig als „schutzwürdiger städtebaulicher Bereich mit denkmalgeschützten Bauwerken“ dargestellt.

Bei der Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Jahre 1981 hat man sich an die zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Gebäude orientiert, so dass das unbebaute Flurstück 200 nicht mit in die Satzung einbezogen wurde. Die Freifläche zwischen dem Gebäude „Klosterhof 14“ und dem östlich angrenzenden Friedhofsgelände liegt demnach im Außenbereich.

Zuletzt konnte durch die Sanierung des Pastorats und die Anlegung des Bibelgartens südlich des Heimathauses die Attraktivität des historischen Bereiches Kirchwelver weiter gesteigert werden. Die Gebäude „Klosterhof 14“ (ehem. Kurhaus) und „Klosterhof 16“ (ehem. Forstwirtschaftsgebäude) konnten jedoch bisher nicht entwickelt werden. Die Objekte befinden sich ohne erhebliche substantielle Sanierungsmaßnahmen im Endstadium einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung, wobei sich der Bereich insgesamt mit dem negativen Erscheinungsbild einer Brachfläche darstellt. Insofern sind die Planungen des Antragstellers aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

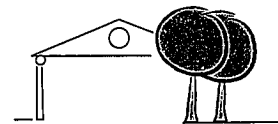
Neben der Überplanung des Gebäudebestandes ist ein Erweiterungsbau in östliche Richtung vorgesehen. Im Hinblick auf eine wirtschaftlich tragbare Nutzung ist die Notwendigkeit der Errichtung des Erweiterungsbaus nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung entspricht das Maß des geplanten Anbaus dem Einfügegebot nach § 34 BauGB.

Aus denkmalrechtlicher Sicht handelt es sich um eine bauliche Ergänzung, die die bauhistorischen Belange des ehemaligen Klosterbereiches nicht beeinträchtigt und daher grundsätzlich befürwortet wird.

Insgesamt entspricht die Planung einer geordneten baulichen Weiterentwicklung der vorhandenen Bebauung, so dass zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage der Erlass einer Ergänzungssatzung empfohlen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich Kirchwelter/ Klosterhof wie beantragt zu beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen. Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.

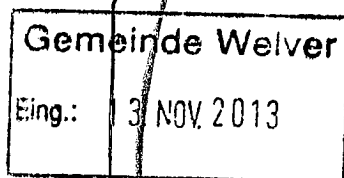


SCHÄPER & SANDER
PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH

Schäper & Sander Planungsgesellschaft mbH · Hovestädter Straße 26 · 59510 Lippetal-Oestinghausen

Gemeinde Welver
Bahnhofstraße 7

59514 Welver



Planung
Bauleitung
Energiepass
SiGeKo

Telefon 0 29 23 / 65 24 31
Fax 0 29 23 / 65 24 66
w.sander@sander-architekt.de

04.11.2013

**Antrag auf Erweiterung der Innenbereichssatzung Brockhausen
Pöpsel/Bünnigmann/Acconci GBR, Lippetal, Lippborger Straße 10a**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Ortsteil Kirchwelter besteht eine Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB.
Auf dem Flurstück 198 befinden sich die zwei letzten noch renovierungsbedürftigen Gebäude in Kirchwelter.

Nach mehreren Jahren der erfolglosen Vermarktungsversuche durch die Kirchengemeinde möchte nun die Pöpsel/Bünnigmann/Acconci GBR die Gebäude von der Kirche übernehmen und nach Vorbild des Klostergebäudes sanieren.

Ein Erweiterungsbau ist für die Investoren zwingende erforderlich, da auf Grund des großen Renovierungsstaus, eine wirtschaftliche Nutzung ansonsten nicht dargestellt werden kann. Hierzu fand eine Begehung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LWL Münster statt. Aus Sicht des Denkmalschutzes ist ein Erweiterungsbau, nach den beiliegenden Vorentwürfen, durchaus möglich und nachvollziehbar. Eine detaillierte Abstimmung muss im Zuge der Planung noch erfolgen.

Auf dem nördlichen Teil des Flurstückes 200 erstreckt sich ein Teil des Erweiterungsbaus und sind zudem die erforderliche Stellplätze geplant.

Nach Rücksprache mit Herrn Joswig/Kreis Soest ist ein Anbau, der die östliche Flucht des Klostergebäudes überschreitet, nicht mehr im Rahmen einer Befreiung möglich und erfordert die Erweiterung der Satzung. In der Satzung könnten auch überbaubare Flächen dargestellt werden.

Im Flächennutzungsplan ist der gesamte Grundstücksbereich als „Fläche für den Gemeinbedarf“ ausgewiesen.

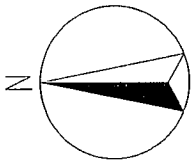
Seitens der Gemeinde wurde 1989 bereits der Bebauungsplan Nr. 15 im Entwurf aufgestellt, der genau in diesem besagten Bereich eine überbaubare Fläche ausweist.

Wir beantragen die Erweiterung der Innenbereichssatzung nach BauGB § 34 um das Flurstück 200.

Lippetal, 04.11.2013

SCHÄPER UND SANDER
PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH

59510 LIPPETAL · HOVESTÄDTER STRASSE 26
Pöpsel/Bünnigmann/Acconci
TEL. 02923/652431 · FAX 652466



Friedhof

geplante neue
Grenze der Satzung

bisherige
Grenze der Satzung

Kirchweg

Klosterhof

Weg

24
1
23
1

42

11

198

278
279
280

281

14
16
200
18,03
5,12^s
11,26
3,44
8,25^s
7,78

16

12

7
7a

35

91

157
128
133

282

SCHÄPER UND SANDER
PLANUNGSGESellschaft MBH
59510 LIPPETAL HOVESTÄDTER STR. 26
TEL. 02923/652431 FAX 652466

Architekt:
Planungsgesellschaft Schäper & Sander
Hovestädter Straße 26 59510 Lippetal
Tel. 02923/652431 Fax: 652466 Email: w.sander@schaeper-sander.de

Bauherr:
Pöpsel/Bünnigmann/Conconi GBR
Lippborger Straße 10a
59510 Lippetal

Bauvorhaben:
Umbau und Erweiterung ehem. Kurhaus
Klosterhof 14, 59514 Weilver

Maßstab:	1:500	gezeichnet:	geplant:
Plan Nr.:	LAGEPLAN	Datum:	04.11.2013

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 70.20.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 17.11.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 20.11.13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 20.11.13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 22.11.13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	14	oef	04.12.2013				
Rat		oef	16.12.2013				

Betr.: Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.12.2013:

- Siehe beigefügte Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2014! -

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

die kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr nach der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2014

zu billigen und

die „Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013“

zu beschließen.

**Einundzwanzigste Satzung
vom 00.12.2013
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver
für die Benutzung der Abfallentsorgung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Gemeinde Welver vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	104,75 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	142,18 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	255,59 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	59,43 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	96,86 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	88,71 Euro.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Teimann -

Abfallgebührenkalkulation
für das Jahr 2014

Inhaltsübersicht

- 1. Kostenarten und Veränderungen
 - 1.1. Kostenübersicht
 - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
 - 1.3. Entwicklung der Behältergestellung und des Volumens
 - 1.4. Entwicklung der Mengen
 - 1.5. Sonderdienste
 - 1.5.1 Anmeldung / Abfuhr Sperrmüll
 - 1.5.2 Anmeldung / Abfuhr von Kühlgeräten
 - 1.5.3 Verkauf / Abfuhr von Beistellsäcke
 - 1.5.4 Kalkulation der einzelnen Sonderdienste
 - 1.6. Personal- und Verwaltungskosten
 - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
- 2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
- 3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
- 4. Gebührenvergleich 2014 – 2013
- 5. Betriebsergebnis 2011

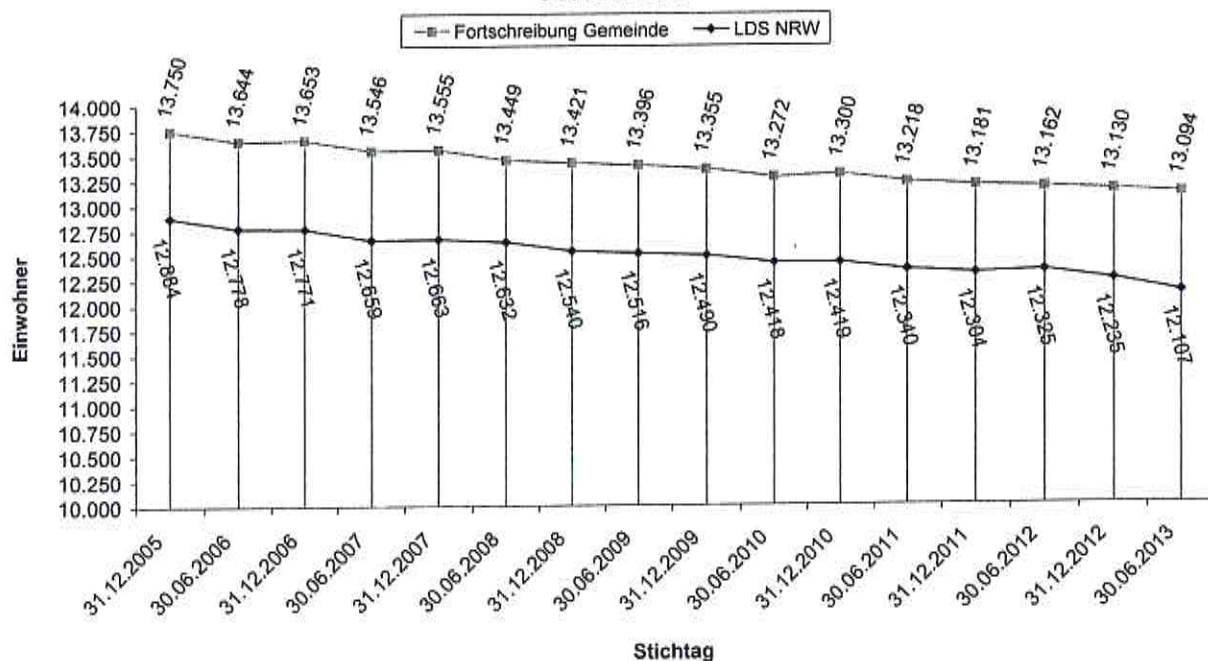
1.1. Kostenübersicht

Kostenarten	Einzelkosten				Veränderungen 2014 zu 2013
	HHJ 2011 €	HHJ 2012 €	HHJ 2013 €	Kalkulation 2014 €	
Abfuhrkosten					
80 l Restmüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,53	18,91	19,15	19,33	0,94%
Behältergestaltung pro Stck.	2,08	2,08	2,08	2,08	0,00%
Summe	20,61	20,99	21,23	21,41	0,85%
120 l Restmüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,53	18,91	19,15	19,33	0,94%
Behältergestaltung pro Stck.	2,08	2,08	2,08	2,08	0,00%
Summe	20,61	20,99	21,23	21,41	0,85%
240 l Restmüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,62	18,99	19,23	19,41	0,94%
Behältergestaltung pro Stck.	2,45	2,45	2,45	2,45	0,00%
Summe	21,07	21,44	21,68	21,86	0,83%
120 l Biomüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,53	18,91	19,15	19,33	0,94%
Behältergestaltung pro Stck.	2,08	2,08	2,08	2,08	0,00%
Summe	20,61	20,99	21,23	21,41	0,85%
240 l Biomüllgefäß					
Sammlung/Transport pro Stck.	18,62	18,99	19,23	19,41	0,94%
Behältergestaltung pro Stck.	2,45	2,45	2,45	2,45	0,00%
Summe	21,07	21,44	21,68	21,86	0,83%
Sperrmüll					
Abfuhrkosten pro Stck.	17,20	17,50	17,70	17,85	0,85%
Kühlergeräte					
Abfuhrkosten pro Stck.	12,56	12,79	12,94	13,04	0,77%
E-Schrott	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Wertstoffe (0,57 €/EW*a brutto)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Beistellsäcke pro Stck.	1,99	1,99	1,99	1,99	0,00%
Entsorgungskosten					
Entsorgungsgrundgebühr je Einw.	8,70	8,70	8,70	10,70	22,99%
Restmüll pro t.	133,00	133,00	133,00	123,00	0,00%
Sperrmüll pro t.	133,00	133,00	133,00	123,00	0,00%
Bio-Abfall pro t.	83,00	80,00	80,00	75,00	-6,25%
Wilder-Müll pro t.	78,94	160,00	160,00	160,00	0,00%
Separate Systeme Pauschalgebühr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Gebühr Papiertonne je Stck.	16,84	13,28	13,96	13,82	-1,00%
E-Schrott pro t.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Übermengen DSD brutto	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%
Umschlag-/Transportkosten DSD brutto	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%

1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Stand:	31.12.08	30.06.09	31.12.09	30.06.10	31.12.10	30.06.11	31.12.11	30.06.12	31.12.12	30.06.13	Kalkulations-jahr 2014	Veränderungen 2013 - 2014	
											Prognose	Zahl	%
Eigene Fortschreibung	13.421	13.396	13.355	13.272	13.300	13.218	13.181	13.162	13.130	13.094	13.024	-70	-0,53
Einwohner nach LDS NRW	12.540	12.516	12.490	12.418	12.419	12.340	12.304	12.325	12.235	12.107	12.057	-50	-0,41
Differenz zur amtl. Fortschr.	881	880	865	854	881	878	877	837	895	987	967		

Einwohnerentwicklung der Gemeinde Welver vom 31.12.2005 bis 30.06.2013



Die vorangestellten Einwohnerzahlen lassen auch weiterhin ein Abfallen der Bevölkerungskurve erkennen.

Nach der abgeschlossenen Siedlungsbebauung im Zentralort lässt sich mittlerweile der Überhang der Sterbefälle und Wegzüge nicht mehr durch die Geburtenrate und Zuzugsquote kompensieren. Nach der Einwohnerentwicklung im I. Halbjahr 2013 dürfte sich danach ein weiterer Einwohnerrückgang von rund 0,53 % feststellen lassen.

Nach Mitteilung der ESG wird erstmalig die unter dem 30.06. amtlich festgestellte Einwohnerzahl des LDS NRW auf Basis des Zensus vom 09.05.2011 als Grundlage für wesentliche Berechnungen von Kosten- und Abrechnungsarten (ESG-Grund- und Separatgebühr, Entgeltzahlungen DSD usw.) herangezogen. Danach wurde in die Gesamtkalkulation die auf den 30.06.2013 fortgeschriebene Einwohnerzahl auf Basis des Zensus vom 09.05.2011 mit 12.107 Einwohner aufgenommen.

1.3. Entwicklung der Behältergestellung und des Volumens

Gefäßarten	Haushaltsjahr 2012		Haushaltsjahr 2013				Kalkulationsjahr 2014			
	(Stand 31.12.2012)		Kalkulation 2013		Stand 11/2013		Kalkulation 2014		Veränderungen gegenüber der Kalkulation 2013	
	Gefäße	Volumen	Gefäße	Volumen	Gefäße	Volumen	Gefäße	Volumen	Gefäße	Volumen
	Stück	Liter	Stück	Liter	Stück	Liter	Stück	Liter	%	%
Restmüll										
80 l	2.538	5.279.040	2.530	5.262.400	2.569	5.343.520	2.570	5.345.600	1,58	1,58
120 l	982	3.063.840	990	3.088.800	982	3.063.840	990	3.088.800	0,00	0,00
240 l	384	2.396.160	380	2.371.200	395	2.464.800	400	2.496.000	5,26	5,26
Summe1	3.904	10.739.040	3.900	10.722.400	3.946	10.872.160	3.960	10.930.400	1,54	1,94
Bioabfall										
120 l	2.139	6.673.680	2.130	6.645.600	2.156	6.726.720	2.160	6.739.200	1,41	1,41
240 l	890	5.553.600	890	5.553.600	905	5.647.200	910	5.678.400	2,25	2,25
Summe2	3.029	12.227.280	3.020	12.199.200	3.061	12.373.920	3.070	12.417.600	1,66	1,79
Gesamt:	6.933	22.966.320	6.920	22.921.600	7.007	23.246.080	7.030	23.348.000	1,59	1,86

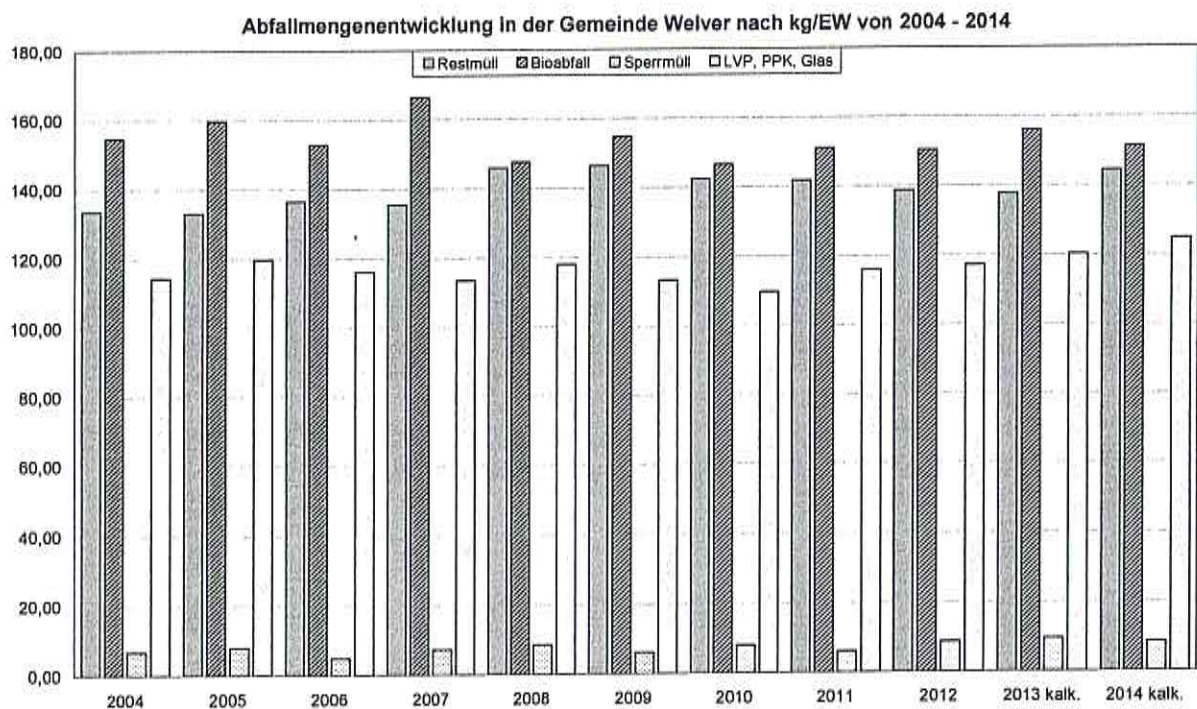
Der Behälterbestand stagniert und sollte sich gegenüber den Kalkulationswerten 2013 kaum noch verändern.

Die Rest- und Biomüllgefäße wurden den laufenden Bestandszahlen der Quartale I – III/2013 angeglichen und für den Kalkulationszeitraum 2014 weiter fortgeschrieben.

1.4. Entwicklung der Mengen

	Haushaltsjahr 2012 Jahresergebnis		Haushaltsjahr 2013			
			Kalkulation 2013		Stand 10/2013	
	kg/EW/a	t	kg/EW/a	t	kg/EW	t
Restmüll	138,64	1.827,46	137,67	1.813,43	120,22	1.570,71
Bioabfall	150,27	1.980,71	156,01	2.054,90	126,01	1.646,29
Sperrmüll	8,66	114,19	9,45	124,43	7,03	91,88
PPK	68,05	897,00	72,51	955,08	59,80	783,33
LVP	26,27	346,23	25,30	333,27	22,87	299,60
Glas	22,77	300,18	22,34	294,28	21,04	275,57
Wilder Müll	1,01	13,37	1,27	16,69	0,54	7,03
Summe	415,68	5.479,14	424,54	5.592,08	357,50	4.674,41

	Hochrechnung bis 31.12.2013 Mengen in t	Kalkulationsjahr 2014 Mengen 2014		Veränderungen 2014 gegen Kalkulation 2013 Veränderungen in t./%	
		kg/EW/a	t	in to.	in %
Restmüll	1.884,85	144,33	1.879,80	66,37	3,66
Bioabfall	1.975,55	151,28	1.970,25	-84,65	-4,12
Sperrmüll	110,26	8,44	109,96	-14,47	-11,63
PPK	940,00	71,98	937,48	-17,60	-1,84
LVP	359,52	27,53	358,56	25,29	7,59
Glas	330,68	25,32	329,80	35,52	12,07
Wilder Müll	8,44	0,65	8,41	-8,28	-49,59
Summe	5.609,29	429,53	5.594,26	2,18	0,04



Nach den vorangestellten Mengenentwicklungen wird für das Jahr 2014 von folgenden Mengenveränderungen und -verschiebungen ausgegangen:

- Nach den Ist-Werten zum 30.10.2013 ist in Fortschreibung der kalkulierten Werte 2013 davon auszugehen, dass die Restmüllmenge leicht um rd. 3,66 % zunehmen wird.
- Die Bio – Abfallmenge hat im Veranlagungsjahr 2013 witterungsbedingt abgenommen. Da die Bio – Abfallmenge an unkalkulierbare Witterungsabläufe gekoppelt ist, wird noch von einer vorsichtig geschätzten weiteren Abnahme von rd. 4,12 % ausgegangen.
- Im Bereich des Sperrmülls zeichnet sich nach den Ist-Werten 2013 (bis einschl. 10/2013) eine verstärkte Reduzierung ab.
- Bis zum 30.10.2013 sind insgesamt 7,03 to. „Wilde Müllablagerungen“ angefallen, die für das Jahr 2014 entsprechend hochgerechnet und fortgeschrieben wurden.
- Insgesamt dürfte sich nach den vorstehenden Veränderungen für 2014 eine Zunahme des Gesamtaufkommens aller Abfälle und Wertstoffe um rd. 0,04 % = 2,18 to. erwarten lassen.

1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfahren)

1.5.1. Anmeldung / Abfuhr Sperrmüll

	Haushaltsjahr 12	Haushaltsjahr 2013			Kalkulationsjahr 2014	
		Kalkulation	Stand 30.10.13	Hochrechnung 2013	Kalkulation	Abweichungen gegenüber Kalkulation 13 in %
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
Anzahl Anmeldungen	196	190	164	164	170	-10,53
Abfahren						

Die Zahl der Anmeldungen lässt nach dem Jahresverlauf erkennen, dass der kalkulierte Wert für das Jahr 2013 nicht erreicht wird. Für das Jahr 2014 wird eine der Mengen-Hochrechnung angepasste abnehmende Inanspruchnahme einkalkuliert.

1.5.2. Anmeldungen / Abfuhr von Kühlgeräten

	Haushaltsjahr 12	Haushaltsjahr 2013			Kalkulationsjahr 2014	
		Kalkulation	Stand 30.10.13	Hochrechnung 2013	Kalkulation	Abweichungen gegenüber Kalkulation 13 in %
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
Menge in Stück	2	2	1	1	1	-50,00

Bisher haben sich zur Kühlgeräteabfuhr für das Jahr 2013 keine Meldungen verzeichnen lassen. Danach lässt sich vermuten, dass neben der unentgeltlichen Abgabe von Elektroaltgeräten an den stationären Sammelstellen das gebührenpflichtige gemeindliche Holsystem praktisch nicht in Anspruch genommen wird.

1.5.3. Verkauf / Abfuhr von Beistellsäcken

	Haushaltsjahr 12	Haushaltsjahr 2013			Kalkulationsjahr 2014	
		Kalkulation	Stand 30.10.13	Hochrechnung 2013	Kalkulation	Abweichungen gegenüber Kalkulation 13 in %
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
Anzahl Anmeldungen	385	350	455	460	450	28,57
Abfahren						

Die Nachfrage an Beistellsäcken hat zugenommen. Der Kalkulationswert für das Jahr 2014 wurde der Hochrechnung entsprechend angepasst.

1.5.4. Kalkulation der einzelnen Sonderdienste

Die Gebühr für den Beistellsack, die Kühlgeräteentsorgung und die Sperrmüllabfuhr sind aus folgenden Gründen neu zu kalkulieren und evtl. entsprechend anzupassen:

Grundsätzlich sind Benutzungsgebühren periodengerecht zu kalkulieren und festzusetzen, da sie ihre Legitimation verlieren, wenn sie nach Ablauf des Zeitraumes, für den sie kalkuliert und festgesetzt wurden, weiter angewendet werden.

Dies gilt auch dann, wenn sich abzeichnet, dass für die kommende Rechnungsperiode (in der Regel das Kalenderjahr) eine Gebührenerhöhung nicht erforderlich wird bzw. Unterdeckungen durch etwaige Überschüsse kompensiert werden können.

Da die Festsetzung von Gebührensätzen in die alleinige Zuständigkeit des Rates der Gemeinde Welper fällt, können derartige Entscheidungen auch nur vor dem Hintergrund einer vollständigen Information über die jeweiligen Kosten- und Ertragsstrukturen getroffen werden.

Hinzu kommt, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (kurz „Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG“) es ab dem 24.03.2006 nicht mehr zulässig ist, ausgediente Elektro- und Elektronikaltgeräte über den Rest- bzw. Sperrmüll zu entsorgen. Die Altgeräte sind vorrangig den kreisweit eingerichteten Annahmestellen kostenlos zu übergeben.

Ergänzend zu den stationären Sammelstellen wird im Bereich der Gemeinde Welper auch ein sog. Holsystem zur Abgabe von Elektroaltgeräten mit angeboten. Das ElektroG räumt in diesem Fall die Erhebung von Sondergebühren bei der Abholung ein.

Dies vorangestellt, wird auf die nachstehende Kalkulation der Sonderdienste für das Jahr 2014 verwiesen.

Kalkulation der Sonderdienste für das Jahr 2014

Bezeichnung	Sperrmüll			Kühlergeräte			Haushaltsgroßgeräte			Beistellsäcke		
	Menge	Einheit	Preis je Einheit in Euro	Menge	Einheit	Preis je Einheit in Euro	Menge	Einheit	Preis je Einheit in Euro	Menge	Einheit	Preis je Einheit in Euro
Deponiekosten	109,96	to.	123,00	1	Stck.	15,00	1	Stck.	0,00	4,643	to.*	123,00
Abfahren	170	Stck.	17,85	1	Stck.	13,04	1	Stck.	13,04	450	Stck.	1,99
Gesamtkosten:			16.559,58	1	Stck.	28,04			13,04	1	Stck.	3,26
Kosten pro Abfuhr:			97,41									
Endabrechnung:												
Einnahmen:	1	Stck.	35,00	1	Stck.	15,00	1	Stck.	10,00	1	Stck.	2,50
Ausgaben:	1	Stck.	97,41	1	Stck.	28,04	1	Stck.	13,04	1	Stck.	3,26
Zuschuss:	1	Stck.	52,41	1	Stck.	13,04	1	Stck.	3,04	1	Stck.	0,76
Da die Entsorgungsgebühr für Kühlergeräte in der Pauschalgebühr für separate Systeme der ESG enthalten ist, wurde zur weiteren Berechnung auf den diesbezüglichen Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Soest abgestellt. Veränderungen für 2013 sind bis heute nicht bekannt. Das neu eingerichtete Holsystem für Elektronik- algeräte wird mit den Einzeltransportkosten für die Kühlergeräteentwertung abgewickelt. Neben den reinen Transportkosten fallen derzeit keine weiteren Entsorgungskosten an. Nach der obigen Kalkulation werden 3,04 €/Stck. über die Restmüllentsorgung abgedeckt. * 450 Beistellsäcke zu je 60 l Fassungsvermögen entsprechen insgesamt 27.000 l Restmüll. 1.879,80 to. Restmüll ergeben 1.879.800,00 kg. 1.879.800,00 kg. : 10.930,400 l Gesamtgefäß- volumen ergeben 0,171979 kg/l. 450 Beistellsäcke ergeben danach 4.643,433 kg.												

Ergebnis:

Es wird vorgeschlagen, nach Billigung der vorstehenden Kalkulation, die Sondergebührensätze für das Jahr 2014 wie folgt festzusetzen:

1. Sperrmüll je Abfuhr bei einer Maximalmenge von 4 cbm 35,00 Euro
2. Kühlergeräteentwertung je Stck. 15,00 Euro
3. Haushaltsgroßgeräte je Stck. 10,00 Euro
4. Beistellsack je Stck. 2,50 Euro

1.6. Personal- und Verwaltungskosten

	Haushaltsjahr 2012	Haushaltsjahr 2013	Kalkulationsjahr 2014	
	Ist-Werte	Kalkulation	Kalkulation	Veränderungen gegenüber der
	EURO	EURO	EURO	Kalkulation 2013 in %
Personalausgaben				
Personalkosten	26.611,44	39.385,80	40.547,00	2,95
Innere Verrechnung				
Verw.-Gem.-Kosten	7.484,98	7.665,56	7.891,00	2,95
EDV-Kosten	5.436,00	5.468,00	5.629,00	2,94
Öffentlichkeitsarbeit	0,00	3.830,00	3.830,00	0,00
Summe:	39.532,42	56.349,36	57.897,00	2,75

Die Personalkosten wurden nach dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (Stand: 2012 / 2013) – Bericht Nr. 1/2012 – ermittelt und umgesetzt.

Da das KGSt-Gutachten 1/2012 noch nicht das Ergebnis der letzten Tarifrunde 2013 berücksichtigt wurden die Gesamtkostenansätze um die beschlossene Tarifierhöhung für das Jahr 2014 mit 2,95 % angehoben.

Die o. g. Kostenansätze lassen danach noch eine Steigerung der Personal- und Verwaltungskosten von insgesamt 2,75 % für das Veranlagungsjahr 2014 erkennen.

Die genauen Werte gehen aus den nachstehenden Arbeitsplatzkostenaufstellungen hervor.

Personalkosten-Erstattungen für das Haushaltsjahr 2014																	
die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte																	
Name	Funktion	Jahrespersonal-		Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbetrag je Produkt													
		kosten		%	0530	%	1110-1112	%	1120	%	1130	%	1140-1141	%	1530	%	1330
		Euro			Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro
Beamte:																	
	Sachbearb.	63.578,00		5	3.179,00						10	6.357,80					
	Sachbearb.	76.600,00									20	15.320,00					
	Sachbearb.	93.100,00															
	Sachbearb.	27.600,00													1	276,00	
	Sachbearb.	26.700,00		44	12.038,00												
	Sachbearb.	38.880,00		20	7.776,00						10	3.888,00			2	1.076,00	
	Sachbearb.	53.800,00															
Angestellte:																	
	FB-Leiter	69.800,00									5	3.490,00					
	Sachbearb.	42.800,00		15	6.237,00	36	15.552,00	1	594,00						2	856,00	
	FB-Leiter	83.800,00		13	10.971,00												
	Sachbearb.	52.400,00															
	Sachbearb.	70.800,00		50	35.464,00	1	308,00										
	Sachbearb.	56.000,00	25	14.000,00													
	Sachbearb.	44.200,00		5	2.210,00						5	2.210,00					
	Sachbearb.	56.000,00	5	2.800,00													
Arbeiter:																	
	Arbeiter	45.100,00	100	45.100,00			70.389,00										
	Arbeiter	43.400,00	10	4.340,00			(Arbeiter-										
	Arbeiter	45.100,00	10	4.510,00			anteil nach										
	Arbeiter	45.100,00					Gesamt-										
	Arbeiter	45.100,00					stunden-										
	Arbeiter	45.100,00					zahl und						5	2.255,00			
	Arbeiter	40.600,00					Verrech-				20	8.120,00	5	2.030,00			
	Arbeiter	45.100,00					nungssatz)						5	2.255,00			
G E S A M T:					70.750,00		148.264,00		15.860,00		594,00		39.385,80		7.616,00		1.132,00

Gemeinkosten-Erstattungen für das Haushaltsjahr 2014

die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte

Name	Funktion	Jahresgemeinkosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbetrag je Produkt											
			%	0530 Euro	%	1110-1112 Euro	%	1120 Euro	%	1130 Euro	%	1140-1141 Euro	%	1530 Euro
Beamte:														
	Sachbearb.	12.716,00			5	636,00					10	1.271,60		
	Sachbearb.	15.320,00								20	3.064,00			
	Sachbearb.	18.620,00												
	Sachbearb.	5.520,00											1	56,00
	Sachbearb.	5.340,00			44	2.408,00								
	Sachbearb.	9.720,00			20	1.556,00				10	972,00			
	Sachbearb.	10.760,00										2	216,00	
Angestellte:														
	FB-Leiter	13.960,00												
	Sachbearb.	8.560,00			15	1.248,00	36	3.110,00	1	119,00				
	FB-Leiter	16.760,00			13	2.195,00								
	Sachbearb.	10.480,00												
	Sachbearb.	14.160,00			50	7.093,00	1	62,00						
	Sachbearb.	11.200,00	25	2.800,00										
	Sachbearb.	8.840,00			5	442,00				5	442,00			
	Sachbearb.	11.200,00	5	560,00										
Arbeiter:														
	Arbeiter	6.765,00	100	6.765,00		10.559,00								
	Arbeiter	6.510,00	10	651,00		(Prozentualer Anteil von den Personal-Istkosten)								
	Arbeiter	6.765,00	10	676,50										
	Arbeiter	6.765,00												
	Arbeiter	6.765,00										5	339,00	
	Arbeiter	6.090,00								20	1.218,00	5	305,00	
	Arbeiter	6.765,00										5	339,00	
G E S A M T:				11.452,50		26.137,00		3.172,00		119,00		7.665,60	1.199,00	228,00

Sachkosten-Erstattungen mit Technikunterstützung für das Haushaltsjahr 2014														
die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte														
Name	Funktion	Jahressachkosten Euro	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbetrag je Produkt											
			%	0530 Euro	%	1110-1112 Euro	%	1120 Euro	%	1130 Euro	%	1140-1141 Euro	%	1530 Euro
Beamte:														
	Sachbearb.	9.700,00		5	485,00					10	970,00			1330 Euro
	Sachbearb.	9.700,00								20	1.940,00			
	Sachbearb.	9.700,00												
	Sachbearb.	7.098,00											1	71,00
	Sachbearb.	6.210,00		44	2.720,00									
	Sachbearb.	7.760,00		20	1.552,00					10	776,00		2	194,00
	Sachbearb.	9.700,00												
Angestellte:														
	FB-Leiter	9.700,00								5	485,00			
	Sachbearb.	9.700,00		15	1.404,00	36	3.492,00	1	134,00				2	194,00
	FB-Leiter	9.700,00		13	1.261,00									
	Sachbearb.	9.700,00												
	Sachbearb.	9.700,00		50	4.845,00	1	45,00							
	Sachbearb.	9.700,00	25	2.425,00										
	Sachbearb.	9.700,00		5	485,00					5	485,00			
	Sachbearb.	9.700,00	5	485,00										
Arbeiter:														
	Arbeiter	4.510,00	100	4.510,00	7.039,00									
	Arbeiter	4.340,00	10	434,00	(Prozentualer Anteil von den Personal-Istkosten)									
	Arbeiter	4.510,00	10	451,00										
	Arbeiter	4.510,00											5	226,00
	Arbeiter	4.510,00								20	812,00	5	203,00	
	Arbeiter	4.060,00										5	226,00	
GESAMT:														
				8.305,00	19.791,00		3.537,00		134,00		5.468,00	849,00		265,00

Gesamtkosten-Erstattungen für das Haushaltsjahr 2014														
die nachstehend aufgeführten Planstellen erbringen in dem angegebenen Umfang Leistungen für andere Produkte														
Name	Funktion	Jahresgesamt- kosten	Prozentualer Anteil nach Arbeitszeiteinheiten und Erstattungsbetrag je Produkt											
			%	0530	%	1110-1112	%	1120	%	1130	%	1140-1141	%	1330
		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro
Beamte:														
	Sachbearb.	85.994,00		5		4.300,00				10		8.599,40		
	Sachbearb.	101.620,00						20		20		20.324,00		
	Sachbearb.	121.420,00												
	Sachbearb.	40.218,00											1	403,00
	Sachbearb.	38.250,00		44		17.166,00								
	Sachbearb.	56.360,00		20		10.884,00				10		5.636,00	2	1.486,00
	Sachbearb.	74.260,00												
Angestellte:														
	FB-Leiter	93.460,00								5		4.673,00		
	Sachbearb.	61.060,00		15		8.889,00	36	22.154,00	1	847,00			2	1.222,00
	FB-Leiter	110.260,00		13		14.427,00								
	Sachbearb.	72.580,00												
	Sachbearb.	94.660,00		50		47.402,00	1	415,00						
	Sachbearb.	76.900,00	25	19.225,00										
	Sachbearb.	62.740,00		5		3.137,00				5		3.137,00		
	Sachbearb.	76.900,00	5	3.845,00										
Arbeiter:														
	Arbeiter	56.375,00		87.987,00										
	Arbeiter	56.375,00	100	56.375,00										
	Arbeiter	54.250,00	10	5.425,00										
	Arbeiter	56.375,00	10	5.637,50										
	Arbeiter	56.375,00												
	Arbeiter	56.375,00											5	2.820,00
	Arbeiter	50.750,00								20		10.150,00	5	2.538,00
	Arbeiter	56.375,00											5	2.820,00
GESAMT:				90.507,50		194.192,00		22.569,00		847,00		52.519,40	9.664,00	1.625,00

1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 2013				Kalkulationsjahr 2014		
	Kalkulation Netto EURO	Kalkulation Brutto EURO	Ist bis 30.10.13 EURO	Hochrechnung EURO	Kalkulation Netto EURO	Kalkulation Brutto EURO	Veränderungen gegenüber der Kalkulation 13 in %
Teilleistungen LVP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abrechnung PPK	7.395,03	8.800,08	11.733,40	14.080,08	11.622,72	13.831,04	-1,77
Nebenentgelt DSD	14.373,42	13.311,00	14.373,42	14.373,42	11.017,37	13.110,67	-8,79
Zwischensumme	18.580,74	22.111,08	18.429,17	28.453,50	22.640,09	26.941,71	-5,31
Sperrmüll		6.650,00	5.740,00	5.740,00		5.950,00	-10,53
Kühlgeräte		30,00	15,00	15,00		15,00	-50,00
Beistellsäcke		875,00	1.137,50	1.150,00		1.125,00	28,57
Zwischensumme		7.555,00	6.892,50	6.905,00		7.090,00	-6,15
Summe	18.580,74	29.666,08	25.321,67	35.358,50	22.640,09	34.031,71	14,72

DSD:

Nach dem Arbeitskreis Abfallwirtschaft vom 17.10.2013 dürfte noch mit einer Kostenbeteiligung für PPK-Verpackungen mit 0,96 €/E*a für 2014 zu rechnen sein. Nebenentgelte nach der mit Interseroh abgeschlossenen Nebenentgeltvereinbarung für die Jahre 2013 – 2015 werden derzeit noch mit 0,96 €/E*a gezahlt; es besteht aber das Risiko einer Anpassung auf 0,91 €/E*a (nach bundesweiter Einstufung für Systemstandard 2-Farbtrennung).

Da sich eine Einigung bei der Neugestaltung der künftigen Vereinbarungen zur Miterfassung der Verpackungen bisher noch nicht ergeben hat, ist zu befürchten, dass sich die Entgelte der dualen Systeme weiter reduzieren werden. Damit ist für 2014 seitens des DSD nur noch mit einem gesicherten PPK-Entgelt von max. netto 0,96 €/EW/a gegenüber bisher 1,07 €/EW/a zu rechnen.

Bei unverändert fortbestehendem Sammelsystem dürften danach – bei einer äußerst vorsichtigen Schätzung - noch folgende Leistungsentgelte und Kostenpositionen zu erwarten sein:

- PPK-Zahlungen = 11.622,72 € (0,96 €/Einw./a).
- Nebenentgelt LVP = 11.017,37 € (0,91 €/Einw./a).

Bei den kalkulierten Werten wurde die amtliche Einwohnerzahl des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen auf den 30.06.2013 mit 12.107

Einwohner fortgeschrieben und rechnerisch zugrunde gelegt. (siehe Tabelle 1.2. – Entwicklung der Einwohnerzahlen).

Die berechneten Positionen enthalten 19 % Umsatzsteuer, die wieder an das Finanzamt im Rahmen der steuerlichen Abwicklung der Betriebe gewerblicher Art der Gemeinde Welper abzuführen sind bzw. erstattet werden (siehe Ziffer 2. der Aufstellung – Zusammenfassung der Kosten und Erlöse).

Papiertonne:

Die Abwicklung der Papiertonne wird der Gemeinde Welper derzeit mit netto 11,44 €/Gefäß berechnet. Unter Einrechnung einer kalkulierten 1,50 %-igen Kostensteigerung für das kommende Jahr wird danach von Nettokosten in Höhe von 11,61 €/Gefäß ausgegangen.

Sperrmüll / Kühlgeräte / Beistellsäcke:

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen (siehe Ziffer 1.5.4 – Kalkulation der einzelnen Sonderdienste), die kalkulierten Sondergebührensätze (Sperrmüll 35,00 Euro, Kühlgeräte 15,00 Euro, Beistellsäcke 2,50 Euro) festzusetzen.

Multipliziert mit den prognostizierten Anmeldungen / Verkäufen ergeben sich die abzusetzenden Erlöse.

Abfuhrkosten (Restmüll, Biomüll, Sperrmüll, Kühlgeräte):

Nach einer Mitteilung der Fa. Veolia Umweltservice GmbH, Sälzerweg 8 – 10, 59494 Soest, vom 20.08.2013 findet zum 01.01.2014 eine Preisanpassung der Abfuhrkosten um 0,85 % statt, da die Lohnkostengruppe und der Index für Dieselmotorkraftstoffe die vertragliche Grenze von 5 % überschritten haben.

Deponie- und Verwertungskosten:

Nach den in der Sitzung des Arbeitskreises Abfallwirtschaft am 17.10.2013 bekanntgegeben Abfallgebühren (voraussichtliche Gebührensätze 2014), werden ab dem 01.01.2014 folgende Deponie- und Verwertungskosten zur Anpassung der Gebührenstruktur berechnet:

Art	Maßstab	Gebühr		Kalkulation
		2012	2013	2014
Grundgebühr				
	je EW / Jahr	8,70 €	8,70 €	10,70 €
Mengengebühr				
- Hausmüll	je to.	133,00 €	133,00 €	123,00 €
- Sperrmüll	je to.	133,00 €	133,00 €	123,00 €
- Biomüll	je to.	80,00 €	80,00 €	75,00
Sonstiges				
- Papiertonne	je Stck.	13,28 €	13,61 €	13,82
Separate Systeme				
- Altpapier	je EW / Jahr	0,00	0,00 €	0,00 €
- Kühlgeräte				
- Schadstoffe				
- E-Schrott				

Betriebsergebnis 2011

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW stehen nach Ablauf der betreffenden Kalkulationsperiode vier Jahre zum Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen aus der festgestellten Betriebsabrechnung zur Verfügung.

Danach hat sich in 2011 eine Überdeckung von 26.010,54 € ergeben. Nach Abwägung der zukünftigen Entwicklung des Gebührenhaushalts und unter der Maßgabe einer Vermeidung von Gebührensprüngen sowie unter Abwägung der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde Welver wurde im Rahmen der Kalkulation 2013 vorgeschlagen, den Überschuss in die Gebührenkalkulation 2014 einzustellen, da für das Veranlagungsjahr 2013 der restliche Überschuss aus dem Betriebsergebnis 2010 mit insgesamt noch 19.736,29 € gebührennivellierend an die Abgabepflichtigen weitergegeben werden sollte.

Der gebührenmindernde Einsatz des Betriebsergebnisses 2011 erfolgt nunmehr im Rahmen der Gebührenkalkulation 2014.

2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse

- 21 -

Kennzeichnung	Behälterzahl Stück	Haushaltsjahr 2012 (Ist-Werte)		Kalkulation 2013		Kalkulation 2014		Veränderungen 13 - 14 in %
		Menge t	Einzelpreis EUR	Menge t	Einzelpreis EUR	Menge t	Einzelpreis EUR	
Kosten								
2.1 Sammlung und Transport								
2.1.1 Restmüll								
80 l	2.538		20,99	2.530	21,23	2.570	21,41	2,44
120 l	982		20,99	990	21,23	990	21,41	0,65
240 l	384		21,44	390	21,68	400	21,86	6,14
2.1.2 Bioabfall								
120 l	2.139		20,99	2.130	21,23	2.160	21,41	2,27
240 l	890		21,44	890	21,68	910	21,86	3,10
2.1.3 Papier								
Gebühr pro Einw. (umgerechnet), bzw. Stck.	4.011		13,61	3.976	13,96	4.036	13,82	-1,02
2.1.4 Sonderdienste								
Spernmüll	196		17,50	190	17,70	170	17,85	-9,77
Kühlergeräte	2		12,79	2	12,94	1	13,04	-49,61
Bestellsäcke	385		1,99	350	1,99	450	1,99	28,57
Elektrogroßgeräte	0		11,56	0	12,94	0	13,04	0,00
Sondersammlung Wertstoffe	12.340 Einw.		0,00	12.325 Einw.	0,00	12.107 Einw.	0,00	0,00
Umschlag-/Transportkosten Übermengen DSD	35,00		0,00	35,00	0,00	35,00	0,00	0,00
E-Schnitt	2		0,00	2	0,00	2	0,00	0,00
Summe			204.205,38				209.976,86	1,40
2.2 Deponie/Verwertung								
Entsorgungsgeldgebühr	12.340 Einw.		8,70	12.325 Einw.	8,70	12.107 Einw.	10,70	20,81
Deponierung Restmüll	1.827,46		133,00	1.850,37	133,00	1.879,80	123,00	231,215,40
Deponierung Spernmüll	114,19		133,00	87,51	133,00	109,96	123,00	13.525,08
Verwertung Bioabfall	1.960,71		80,00	2.064,90	80,00	1.970,25	75,00	147.768,75
Verwertung E-Schnitt	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Deponierung Wilder Müll	13,37		115,95	16,69	160,00	8,41	160,00	1.345,60
Gebühr Separate Systeme	12.340 Einw.		0,00	12.325 Einw.	0,00	12.107 Einw.	0,00	0,00
Restmüll-Übermenge in DSD	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe			523.522,62				523.399,73	-1,52
2.3 Verwaltung								
Personalkosten			26.611,44					40.547,00
Verw.-Gemeinkosten			7.484,96					7.891,00
EDV-Sachkosten			5.436,00					5.629,00
Öffentlichkeitsarbeit			0,00					3.830,00
Summe			39.532,42					57.897,00
2.4 Mehrwertsteuer								
Teilleistungen LVP			0,00					0,00
Abrechnung PPK			2.250,82					1.759,08
Nebenergebnis DSD			2.508,72					1.855,73
Summe Kosten			772.019,96					794.888,40
Erlöse								
DSD								
Teilleistungen LVP			0,00					0,00
Abrechnung PPK			13.203,80					11.622,72
Nebenergebnis DSD			11.846,40					11.017,37
Summe Erlöse			25.050,20					23.640,09
3. Betriebsergebnis								
80 l-Hausmüll	196		35,00	190	35,00	170	35,00	-50,00
120 l-Hausmüll	2		15,00	2	15,00	1	15,00	-50,00
240 l-Hausmüll	385		2,50	350	2,50	450	2,50	1.125,00
Elektrogroßgeräte	0		10,00	0	10,00	0	10,00	0,00
Vermischte Einnahmen			8.613,52					8.770,65
Ertragsmehrer-/Mindereinn.			0,00					0,00
Summe Erlöse			41.516,22					38.500,75
Betriebsergebnis 80 l-Hausmüll			-7.211,79					-8.966,63
Betriebsergebnis 120 l-Hausmüll			-2.874,86					-3.546,77
Betriebsergebnis 240 l-Hausmüll			-1.042,53					-1.317,57
Betriebsergebnis 120 l-Biomüll			-6.071,61					-7.574,27
Betriebsergebnis 240 l-Biomüll			-2.535,97					-3.172,86
Betriebsergebnis 1.100 l Papierbehälter			0,46					-1.432,44
Summe Kosten - Erlöse			710.767,44					730.377,11
Betriebsergebnis								-1,40

3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife

- 22 -

Kostenarten	ges. Gebühr EUR	80 l EUR / Stck	120 l EUR / Stck	240 l EUR / Stck	120 l EUR / Stck	240 l EUR / Stck	240 l EUR / Stck	Papierbehälter 1 100 l EUR / Stck
Transport/Sammlung								
Restmüll	84.953,60	21,41	21,41	21,86	21,41	21,86		
Bio-Abfall	66.138,20							
Gebühr Papierform	54.932,02	6,81	6,81	6,81	14,94	21,86	27,22	68,46
Spermüll	3.034,50	0,58	0,58	0,58	1,73			
Kühlgeräte	13,04	0,00	0,00	0,00	0,01			
Bestellkarte	895,50	0,23	0,23	0,23				
Elektrogeräte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Sondersammlung Wertstoffe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Umschlag-/Transportkosten Übermengen DSD	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
E-Schrott	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Summe	209.976,86	28,45	28,45	28,90	16,68	21,86	27,22	68,46
2.2 Deponie/Verwertung								
Entsorgungsgrundgebühr pro Einw.	129.544,90							
Deponierung Restmüll	231.215,40	24,65	24,65	36,96	73,96			
Deponierung Spermüll	13.525,08	44,00	44,00	56,00	132,00			
Verwertung Bioabfall	147.768,75	2,57	2,57	3,86	7,72			
Verwertung E-Schrott	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Deponierung Wilder Müll	1.345,60	0,26	0,26	0,38	0,77			
Separate Systeme Gebühr pro Einw.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Restmüll-Übermenge DSD	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Summe	523.399,73	71,48	107,22	214,44	37,13	74,26		
2.3 Verwaltung								
Personalkosten	40.547,00	5,77	5,77	5,77	5,77			
Verw.-Gemeinkosten	7.891,00	1,12	1,12	1,12	1,12			
EDV-Sachkosten	5.629,00	0,80	0,80	0,80	0,80			
Öffentlichkeitsarbeit	3.830,00	0,54	0,54	0,54	0,54			
Summe	57.897,00	8,24	8,24	8,24	8,24			
2.4 Mehrwertsteuer								
Teilleistungen LVP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Nebenergelt DSD	1.759,08	0,25	0,25	0,25	0,25			
Nebenergelt Glas	1.855,73	0,26	0,26	0,26	0,26			
Summe	3.614,81	0,51	0,51	0,51	0,51			
Summe Kosten	794.888,40	37,20	115,56	37,55	231,12	30,16	37,13	74,26
Erlöse								
DSD								
Teilleistungen LVP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
Nebenergelt DSD	11.622,72	1,65	1,65	1,65	1,65			
Nebenergelt Glas	11.017,37	1,57	1,57	1,57	1,57			
Summe	22.640,09	3,22	3,22	3,22	3,22			
Erlöse								
Vermischte Einnahmen	8.770,66	1,67	1,67	2,50	5,01			
Summe Erlöse	38.500,75	4,23	4,23	4,23	5,01	4,23		4,23
Betriebsgebnis 11 80 l-Hausmüll	-9.226,63	-3,59						
Betriebsgebnis 11 120 l-Hausmüll	-3.806,77							
Betriebsgebnis 11 240 l-Hausmüll	-1.577,57							
Betriebsgebnis 11 120 l-Biomüll	-7.834,27							
Betriebsgebnis 11 240 l-Biomüll	-3.432,86							
Betriebsgebnis 11 1 100 l Papierbehälter	-132,44							
Gesamtergebnis 2011	-26.016,54							
Gebühr (Kosten - Erlöse)								
+/- Betriebsergebnis 2011	730.377,11	29,38	29,13	29,13	113,06	226,11	22,30	20,25
Gefäßgebühr 2014		104,75	142,18	255,59	59,43	96,86	88,71	

4. Abfallgebührenvergleich 2013 - 2014

Personen	Gebühr 2013			Gebühr 2014			Abweichung in EURO 2013 - 2014
	Restmüll	Biotonne	Summe	Restmüll	Biotonne	Summe	
1 bis 4	105,28 EUR	64,79 EUR	170,07 EUR	104,75 EUR	59,43 EUR	164,18 EUR	- 5,89 EUR
5 bis 8	142,92 EUR	64,79 EUR	207,71 EUR	142,18 EUR	59,43 EUR	201,61 EUR	- 6,10 EUR
9 bis 12	256,60 EUR	107,28 EUR	363,88 EUR	255,59 EUR	96,86 EUR	352,45 EUR	- 11,43 EUR

Gebührengerechnung			
Art	Anzahl	Einzelgebühr in €/Jahr	Gesamtgebühr in €
Restmüll			
80 l	2.570	104,75	269.207,50
120 l	990	142,18	140.758,20
240 l	400	255,59	102.236,00
Bio-Abfall			
120 l	2.160	59,43	128.368,80
240 l	910	96,86	88.142,60
Papier-Abfall			
1.100 l	19	88,71	1.685,49
GESAMT:			730.398,59

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 66.26.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 18.11.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 20.11.13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 29.11.13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 22.11.13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	15	oef	04.12.2013				
Rat		oef	16.12.2013				

Betr.: Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.12.2013:

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen sind Gebühren zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Kalkulation der Abwassergebühren kann der beigefügten **Anlage 1** entnommen werden.

Erläuterungen:

Pos. 30-32 – kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung 2014 belaufen sich auf insgesamt 639.701,00 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2014 entsprechend zugeordnet.

Pos 33-35 – kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2014 ergibt sich danach ein bereinigtes **Abzugskapital von 5.534.384,00 €**, das nicht verzinst werden darf (siehe hierzu „Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2014“; **Anlage 2**).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde im Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsentwurf der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2010 auf **7.00 %** festgesetzt und nach der vom Rat in seiner Sitzung am 27.10.2010 beschlossenen Haushaltssatzung auf den bereinigten Restbuchwert dann entsprechend angewandt. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass der so tatsächlich herangezogene Zinssatz von 7 % auch ein darüber hinausge-

hender Satz hätte sein können, da es sich insoweit um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichen Alters bezieht, weshalb für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse maßgebend sind, sondern vielmehr auf die langfristigen Durchschnittsverhältnisse hierbei abzustellen ist.
Die Höhe der kalkulatorischen Zinsen beläuft sich danach auf insgesamt 758.187,67 €, die wiederum den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2014 (**Anlage 2 a**) entsprechend zugeordnet wurden.

Pos. 8,9 und 27, 28 – Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte wurden der aktuellen Beitragsliste des Lippeverbandes für das Wirtschaftsjahr 2014 entnommen.

Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich danach auf insgesamt 455.823,00 € und hat sich gegenüber der Festsetzung 2013 um insgesamt 27.745,00 € verringert.

Weiter wurde die Abwasserabgabe um 4.864,00 € abgesenkt und auf insgesamt 47.566,00 € für das Wirtschaftsjahr 2014 festgesetzt.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Niederschlagswasser (Pos. 29) abzuführen ist, wurde auf den Abgabewert für das Veranlagungsjahr 2013 zurückgeschrieben.

Pos. 1 – Anteil des Produkts 1120 - Klärschlamm Entsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welver den Lippeverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf der Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlambeseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlamm Entsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach auf 22.245,17 € bzw. 8.291,67 € und damit auf insgesamt 30.536,84 €.

Pos. 4 und 36 – Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)

Die Personalkosten wurden auf Basis der geplanten IST-Personalkosten für 2014 berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile überwiegend durch Stundenaufzeichnungen ermittelt und entsprechende Stundenverrechnungssätze gebildet. Nach Auswertung (Stand: 30.09.2013) und Hochrechnung der Zeitanteile ergibt sich der Gesamtansatz mit 148.264,00 €. Abgestellt auf die Personalkostenanteile verbindet sich dann mit der jeweiligen prozentualen Zurechnung der Sach- und Gemeinkosten noch ein Verrechnungswert aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 45.928,00 €.

Da die Personalkosten den jeweiligen Kostenträgern (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können (z.B. Mitarbeiter der Verwaltung) wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten,

Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt. Danach belaufen sich die gesamten Schmutzwasserkosten auf insgesamt 1.292.036,88 € und die Regenwasserkosten auf insgesamt

1.155.508,35 € und stehen damit in einem Verhältnis von 52,79 % (SW) und 47,21 % (RW) zueinander.

Pos. 5-7 und 10-26 – Unterhaltungs- und Betriebskosten

Die Unterhaltungs- und Betriebskosten machen zusammen mit den Personalkosten insgesamt einen Kostenanteil von 25,05 % des gesamten Gebührenbedarfs aus. Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden inkl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Werkzeugunterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten inkl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Produkthaushalten entnommen und entsprechen den kalkulierten Werten für das Haushaltsjahr 2014. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstehen werden.

Pos. 42 – Frischwasserverbrauch

Nach der letzten Auswertung der Veranlagungsdaten vom November 2013 wird der abrechnungstechnisch relevante Frischwasserverbrauch auf **383.440 cbm** kalkuliert.

Hierbei ist ein kontinuierlicher Rückgang des Frischwasserverbrauchs feststellbar, der vorrangig mit der stetig abfallenden Einwohnerkurve in Verbindung stehen dürfte. Weiter ist davon auszugehen, dass die laufenden Veränderungen (Zugänge und Neubauten) den Wasserverbrauchsrückgang nicht kompensieren bzw. auffangen werden.

Pos. 43 – abflusswirksame Fläche

Nach abgeschlossenem Selbstauskunftverfahren und einer kompletten Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen sowie der Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Land und Kreis) beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt 1.226.453 m². Die Gesamtfläche setzt sich zusammen aus 961.081 m² versiegelten Flächen auf den Privatgrundstücken einschl. der bebauten gemeindeeigenen Grundstücke und 265.372 m² versiegelte öffentliche Flächen der Straßen, Wege und Plätze.

Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist zwingend zwischen den Kostenträgern Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade

mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems – berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Drie- haus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasserkanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Kalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

Pos. 39-42 – Über- und Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2011 und 2012

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW stehen nach Ablauf der betreffenden Kalkulationsperiode vier Jahre zum Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen aus der festgestellten Betriebsabrechnung zur Verfügung.

Danach hat sich in den Betriebsergebnissen 2011 und 2012 insgesamt noch eine saldierende Überdeckung von insgesamt 115.811,54 € ergeben. Nach Abwägung der zukünftigen Entwicklung des Gebührenhaushalts und unter der Maßgabe einer Vermeidung von Gebührensprüngen sowie unter Abwägung der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde Welper wird vorgeschlagen, den hälftigen Überschuss in die Gebührenkalkulation 2014 einzustellen. Die restliche Überdeckung soll dann im Veranlagungsjahr 2015 gebührennivellierend an die Abgabepflichtigen weitergegeben werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2014
 - a) die **Schmutzwassergebühr** auf **3,63 €/m³** Abwasser und
 - b) die **Niederschlagswassergebühr** auf **0,97 €/m²** bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.
2. Die Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper zu beschließen.

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
1	4811	Erträge					
2		Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1120)	-30.536,84	100,00	-30.536,84	-	-
		Gesamterträge	-30.536,84				
3		Aufwendungen					
4	5011-5032	Personalkosten	148.264,00	52,79	78.268,57	47,21	69.995,43
5	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (RW)	10.000,00	-	-	100,00	10.000,00
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW)	7.000,00	100,00	7.000,00	-	-
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	330.000,00	44,80	147.840,00	55,20	182.160,00
8	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	455.823,00	100,00	455.823,00	-	-
9	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	53.424,00	-	-	100,00	53.424,00
10	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (SW)	500,00	100,00	500,00	-	-
12	524104	Stromaufwendungen (SW)	30.000,00	100,00	30.000,00	-	-
13	524104	Stromaufwendungen (MW)	88.000,00	44,80	39.424,00	55,20	48.576,00
14	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	1.100,00	44,80	492,80	55,20	607,20
16	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc.	10.000,00	100,00	10.000,00	-	-
17	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen (MW)	2.900,00	44,80	1.299,20	55,20	1.600,80
18	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (MW)	2.000,00	44,80	896,00	55,20	1.104,00
20	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	1.000,00	44,80	448,00	55,20	552,00
21	543102	Femmeldeaufwendungen (SW)	600,00	100,00	600,00	-	-
22	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	300,00	44,80	134,40	55,20	165,60
23	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	2.700,00	100,00	2.700,00	-	-
24	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (SW)	3.200,00	100,00	3.200,00	-	-
25	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (RW)	1.500,00	-	-	100,00	1.500,00
26	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (MW)	6.800,00	44,80	3.046,40	55,20	3.753,60
27	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	30.536,98	100,00	30.536,98	-	-
28	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	17.029,02	-	-	100,00	17.029,02
29	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	25.180,39	-	-	100,00	25.180,39
30	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	148.278,00	100,00	148.278,00	-	-

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	insgesamt [EUR]	Anteil SW [%]	SW [EUR]	Anteil RW [%]	RW [EUR]
31	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	196.608,00	-	-	100,00	196.608,00
32	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	294.815,00	44,80	132.077,12	55,20	162.737,88
33	5711	kalkulatorische Zinsen (SW)	127.275,10	100,00	127.275,10	-	-
34	5711	kalkulatorische Zinsen (RW)	228.227,94	-	-	100,00	228.227,94
35	5711	kalkulatorische Zinsen (MW)	402.684,64	44,80	180.402,72	55,20	222.281,92
36	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	45.928,00	52,79	24.245,39	47,21	21.682,61
37		Gesamtaufwendungen	2.641.737,23		1.394.550,84		1.247.186,39
38		Gebührenbedarf			1.394.550,84		1.247.186,39
39		Überdeckung aus Betriebsergebnis 2011 (50%)		-	-		-10.455,72
40		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2011 (50%)			24.344,00		-
41		Überdeckung aus Betriebsergebnis 2012 (50%)			-27.585,91		-44.208,14
42		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2012 (50%)		-	-	-	-
43		bereinigter Gebührenbedarf			1.391.308,93		1.192.522,53
44		Frischwasserverbrauch (cbm)			383.440,00		1.226.453,00
45		abflusswirksame Fläche (qm)					
46		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch					
47		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche			3,63		0,97

Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2014

Jahr	Anschaffungswerte	Abschreibungswerte	Restbuchwerte	bereinigtes Abzugskapital ohne Zuwendung IVP	danach bereinigter RBW	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulat. Zinssatz
2014	33.151.093,16 €	17.454.672,69 €	15.696.420,47 €	4.865.168,00 €	10.831.252,47 €	639.701,00 €	758.187,67 €	7,00%
2014	10.284.397,70 €	5.611.304,62 €	4.673.093,08 €	1.412.694,00 €	3.260.399,08 €	196.608,00 €	228.227,94 €	7,00% RW
2014	8.144.598,68 €	5.433.443,96 €	2.711.154,72 €	892.939,00 €	1.818.215,72 €	148.278,00 €	127.275,10 €	7,00% SW
2014	14.722.096,78 €	6.409.924,11 €	8.312.172,67 €	2.559.535,00 €	5.752.637,67 €	294.815,00 €	402.684,64 €	7,00% MW

AHK31.12.2013/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AfA-Kum/EUR (AfA-Zuschuss)	BW31.12.2013/EUR (Zuschuss)	AfA/EUR (AfA-Zuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.							
312.119,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	312.119,67	0,00
Summe Anlagenkontyp BGA							
4.388,64	0,00	0,00	0,00	0,00	4.246,64	203,00	61,00
Zuwendung IVP							
-4.388,64	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.246,64	-203,00	-61,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen							
14.202.687,97	0,00	0,00	0,00	0,00	6.359.693,97	8.130.744,00	287.750,00
Zuschuss - Sonstige							
-132.424,05	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.837,05	-126.428,00	-2.841,00
Zuschuss Kanalans...							
-1.612.207,68	0,00	0,00	0,00	0,00	-719.577,68	-925.566,00	-32.936,00
Zuwendung IV Land							
-2.878.350,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.543.318,00	-1.601.061,00	-57.743,00
Summe Anlagenkontyp Grund. Boden Infrastrukturverm							
140.490,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	140.490,00	0,00
Summe Anlagenkontyp Immaterielle Vermögensgegenst							
36.974,50	0,00	0,00	0,00	0,00	31.684,50	10.580,00	5.290,00
Zuwendung IVP							
-36.974,50	0,00	0,00	0,00	0,00	-31.590,50	-10.769,00	-5.385,00
Summe Anlagenkontyp Maschinen, Tech.Anl. Fahrzeuge							
25.436,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.299,00	12.851,00	1.714,00
Zuwendung IVP							
-25.436,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-13.712,00	-13.528,00	-1.804,00
Gesamtsumme							
14.722.096,78	0,00	0,00	0,00	0,00	6.409.924,11	8.606.987,67	294.815,00
Zuschuss - Sonstige							
-132.424,05	0,00	0,00	0,00	0,00	-8.837,05	-126.428,00	-2.841,00
Zuschuss Kanalans...							
-1.612.207,68	0,00	0,00	0,00	0,00	-719.577,68	-925.566,00	-32.936,00
Zuwendung IV Land							
-2.878.350,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.335.032,00	-1.601.061,00	-57.743,00
Zuwendung IVP							
-66.799,14	0,00	0,00	0,00	0,00	-49.549,14	-24.500,00	-7.250,00

Anlagespiegel 2014

Angefordert von: Oertelt, Julia

19.11.2013 07:59:10

AHK31.12.2013/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AfA-Kum/EUR (AfA-Zuschuss)	BW31.12.2013/EUR (Zuschuss)	AfA/EUR (AfA-Zuschuss)
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	90.077,72	0,00
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	5.433.443,96	2.769.355,00	148.278,00
Zuschuss - Sonstige	-51.893,87	0,00	0,00	0,00	-7.334,87	-45.761,00	-1.202,00
Zuschuss Kanalanlans...	-921.074,80	0,00	0,00	0,00	-616.953,80	-322.349,00	-18.228,00
Zuwendung IV Land	-1.693.365,00	0,00	0,00	0,00	-1.149.106,00	-575.971,00	-31.712,00
Gesamtsumme	0,00	0,00	0,00	0,00	5.433.443,96	2.859.432,72	148.278,00
Zuschuss - Sonstige	-51.893,87	0,00	0,00	0,00	-7.334,87	-45.761,00	-1.202,00
Zuschuss Kanalanlans...	-921.074,80	0,00	0,00	0,00	-616.953,80	-322.349,00	-18.228,00
Zuwendung IV Land	-1.693.365,00	0,00	0,00	0,00	-1.149.106,00	-575.971,00	-31.712,00

Geschäftsjahr=2014; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsjahr=1111; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Zuschüsse ausweisen; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung=Anlagenkontyp

Anlage 2 a

Gemeinde Welver	Anlagespiegel 2014							MACH Software	
Angefordert von: Oertelt, Julia	19.11.2013 08:50:28							Seite 1	
AHK31.12.2013/EUR	Zugänge/EUR (Zuschüsse)	Abgänge/EUR (Zuschüsse)	Umbuchungen/EUR (Zuschüsse)	Zuschreibungen/EUR (Zuschüsse)	AfA-Kum/EUR (AfA-Zuschuss)	BW31.12.2014/EUR (Zuschuss)	BW31.12.2013/EUR (Zuschuss)	AfA/EUR (AfA-Zuschuss)	
Summe Anlagenkontyp Anlagen im Bau - Tiefbaumaßn.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	79.253,08	79.253,08	0,00	
Summe Anlagenkontyp Entw. u. Abwasseranlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	5.611.304,62	4.587.961,00	4.784.569,00	196.608,00	
Zuschuss - Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	-19.971,51	-172.492,00	-176.937,00	-4.445,00	
Zuschuss Kanalanlans...	0,00	0,00	0,00	0,00	-642.132,66	-431.325,00	-451.908,00	-20.583,00	
Zuwendung IV Land	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.200.422,00	-802.998,00	-841.071,00	-38.073,00	
Zuwendung IVP	0,00	0,00	0,00	0,00	-34.390,12	-651.966,00	-669.161,00	-17.195,00	
Summe Anlagenkontyp Grund, Boden Infrastrukturverm	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.879,00	5.879,00	0,00	
Zuschuss - Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.879,00	-5.879,00	0,00	
Gesamtsumme	0,00	0,00	0,00	0,00	5.611.304,62	4.673.093,08	4.869.701,08	196.608,00	
Zuschuss - Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	-19.971,51	-178.371,00	-182.816,00	-4.445,00	
Zuschuss Kanalanlans...	0,00	0,00	0,00	0,00	-642.132,66	-431.325,00	-451.908,00	-20.583,00	
Zuwendung IV Land	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.200.422,00	-802.998,00	-841.071,00	-38.073,00	
Zuwendung IVP	0,00	0,00	0,00	0,00	-34.390,12	-651.966,00	-669.161,00	-17.195,00	
Geschäftsjahr=2014; Periode=1...13; S/H/K=Neues Finanzwesen; Kostenrechnung=Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Abrechnungsobjekt=1112; Nur Summe pro Anlagenart drucken; Zuschüsse ausweisen; Abgegangene Anlagen ausweisen; Sortierung=Anlagenkontyp									

**Vierte Satzung
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Welver
vom 00.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 00.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 20.10.2011 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,63 €**.

§ 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,97 €**.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

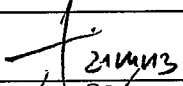
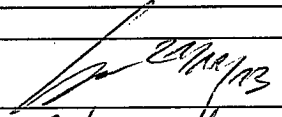
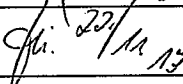
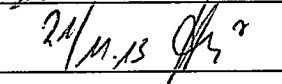
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welter, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Az.: 66-26-24/1	Sachbearbeiterin: Frau Heß Datum: 18.11.2013

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	16	oef	04.12.2013				
RAT							

Betr.: Kalkulation der Kleininleiterabgabe 2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.12.2013:

-Siehe beigelegte Kalkulation der Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2014!-

Im Jahr 2013 betrug die Kleininleiterabgabe 27,30 EUR pro Person.

Im Jahr 2014 erhöht sich die Kleininleiterabgabe um 1,18 EUR auf 28,48 EUR. Dies begründet sich im Verhältnis der Gesamtaufwendungen zur Zahl der Kleininleiter. Diese wird sich voraussichtlich von derzeit 112 auf 80 Kleininleiter bis zum Stichtag 31.06.2014 reduzieren. Die Dokumentation der Arbeitszeit zeigte auf, dass der Verwaltungskostenanteil von 2 % einer Vollzeitstelle auf nunmehr 1 % sinkt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Kalkulation zu billigen und die Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2014 auf **28,48 Euro** pro Person festzusetzen.

Gemeinde Welter

Der Bürgermeister

Az.: 66-26-24

59514 Welter, 11.11.2013

KALKULATION
der Kleininleiterabgabe 2014
(UA 703)

I. Abwasserabgabe für Kleininleitungen

Im Gemeindegebiet Welter entwässern voraussichtlich im Jahr 2014 ca. 80 Einwohner über eine **nicht** DIN-gerechte Kleinkläranlage ihr häusliches Abwasser. Diese Anlagen leiten auch nicht durch einen Bürgermeisterkanal ein.

Nach § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Kleininleitungen) wird gem. § 8 Abs. 1 AbwAG ermittelt. Danach beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Die Einleitung wäre gem. § 8 Abs. 2 AbwAG abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabseitung sichergestellt ist.

Der Abgabesatz beträgt gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit (SE).

Gemäß den Bestimmungen des Landeswassergesetzes NRW wälzt die Gemeinde Welter die Abgabe im Rahmen der Erhebung von Gebühren auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke ab.

Berechnung:

80 Einwohner : 2 = 40 SE x 35,79 € = 1.431,60 €

II. Abwasserabgabe insgesamt:

Abwasserabgabe f. Kleleinleitungen	+	1.431,60 €
Personalkosten	+	594,00 €
Gemeinkosten	+	119,00 €
Sachkosten	+	134,00 €

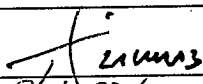
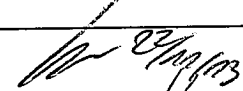
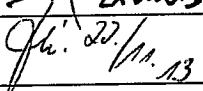
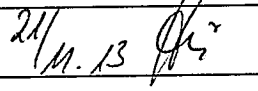
		2.278,60 €
		=====

III. Berechnung der Kleleinleiterabgabe:

2.278,60 € Kleleinleiter Gesamtkosten : 80 Einwohner = 28,48 €

Für das Jahr 2014 entfallen **28,48 €** pro Einwohner an Kleleinleiterabgabe.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Az.: 66-24-00	Sachbearbeiter: Hückelheim/Heß Datum: 18.11.2013

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	17	oef	04.12.2013				
Rat							

**Betr.: Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen**

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.12.2013:

a.) *Kalkulation der Benutzungsgebühr für den Kalkulationszeitraum 2014 und 2015:*

- Siehe beigelegte Kalkulationsblatt und die entsprechenden Erläuterungen! -

In der beigelegten Kalkulation konnte noch kein abschließender Gebührensatz dargestellt werden. Die Klärschlammabfuhr wird aktuell ausgeschrieben. Aus besonderen Gründen musste das Ausschreibungsverfahren wiederholt werden. Die Submission erfolgt daher erst am 03.12.2013, so dass der Ansatz für die Abfuhrkosten sowohl für 2014 als auch für 2015 erst in der Sitzung vorgetragen werden kann. Demnach wird auch der abschließende Gebührensatz für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Sitzung vorgestellt.

Der bisherige Gebührensatz liegt bei 32,32 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

b.) *Auswertung der Testphase zum 3-jährigen Mindestentleerungsrhythmus:*

Die Satzung der Gemeinde Welper über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen wurde für das Jahr 2011 dahingehend geändert, dass erstmalig der 3-jährige Mindestentleerungsrhythmus für Anlagen nach dem Stand der Technik (DIN-gerechte Anlagen) eingeführt wurde. Laut Satzungstext stand diese Änderung unter dem Vorbehalt einer 2-jährigen Testphase, die somit Ende 2013 abzuschließen ist. Als Fazit lässt sich folgendes festhalten:

Neben den baulichen Vorgaben einer vollbiologischen Nachklärung gehört zum DIN-gerechten Betrieb einer Kleinkläranlage auch der Abschluss und die regelmäßige Vorlage eines Wartungsberichts. Obwohl sämtliche betroffenen Bürger Anfang 2011 schriftlich über die Satzungsänderung und die damit verbundenen Auswirkungen informiert wurden, musste im ersten Halbjahr 2011 bei 10 Anlagen das Fehlen entsprechender Wartungsberichte verzeichnet werden, so dass eine frühere Abfuhr notwendig wurde. Dieses kann aus heutiger Sicht jedoch als „Startschwierigkeit“ gewertet werden, weil seit gut 1 ½ Jahren alle Wartungsberichte mehr oder weniger zeitnah vorgelegt werden und dieses Problem nicht mehr auftaucht.

Weiter zeigt sich durch die Auswertung der Wartungsberichte, dass durch die Erweiterung des Entleerungsrhythmus auf 3 Jahre der Anteil an Bedarfsentleerungen, entweder nach Angaben der Betreiber oder aufgrund der Auswertung der Wartungsberichte auf ca. 20 % deutlich zugenommen hat. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Anlagen mittlerweile nach einer Entleerung nach bis zu 3 Jahren weitestgehend ausgelastet sind.

Durch die nunmehr zusätzlich erforderliche Auswertung der Wartungsberichte erhöht sich der Verwaltungsaufwand von bisher 30 % einer Vollzeitkraft auf nunmehr 36 %, mithin erhöht sich der Verwaltungsaufwand also um 20 %.

Bezüglich der Messung der Ablaufwerte (hier der Leitparameter CSB) der DIN-gerechten Kleinkläranlagen konnten gemäß den Angaben der Wartungsberichte keinerlei signifikante Verschlechterungen festgestellt werden. Somit ist davon auszugehen, dass die Leistungsfähigkeit einer DIN-gerechten Anlage auch bei einem 3-jährigen Mindestentleerungsrhythmus voll erreicht wird, sofern das zulässige Volumen an Klärschlamm noch nicht überschritten ist.

Zusammenfassend lässt sich die Testphase als erfolgreich bezeichnen, so dass verwaltungsseitig empfohlen wird, auch zukünftig bzw. dauerhaft an dieser Regelung festzuhalten. Vor diesem Hintergrund wäre neben einer neuen satzungsmäßigen Bestimmung der Gebührensätze für die Entsorgung sowie für die Kleininleiterabgabe auch § 6 Abs. 1 der betreffenden Satzung dahingehend zu ändern, dass der Satz 2 dieses Absatzes „Diese Regelung unterliegt einer zweijährigen Testphase“ nunmehr ersatzlos gestrichen wird.

Der beigelegte Satzungsentwurf der achtzehnten Änderung beinhaltet die vorgenannte Empfehlung sowie die neu kalkulierte Kleininleiterabgabe. Der abschließende Gebührensatz für die Klärschlammabfuhr wäre auch hier noch nachzutragen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Kalkulation zu billigen und die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf,.. **EUR** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts festzusetzen
2. die achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der Gemeinde Welper zu beschließen.

Kalkulation der Benutzungsgebühr

Zeile		2014	2015
1	Schlammaufkommen aus Din-gerechten KK-Anlagen m³	1.836 m³	290 m³
2	Schlammaufkommen aus nicht Din-gerechten KK-Anlagen m³	106 m³	106 m³
3	Schlammaufkommen aus abflusslosen Gruben m³	400 m³	400 m³
4	Gesamtsummen Schlammanteil zur Grundstücksentwässerung m³	3.138 m³	
5	Anteil Lippeverbandskosten pro Jahr in €	30.536,84 €	32.000,00 €
6	Anteilige Lippeverbandskosten pro Kalkulationszeitraum	62.536,84 €	
7	Anteilige Lippeverbandskosten pro m³ Schlamm Entsorgung €/m³	19,9289 €/m³	
8	Gesamtpersonalkosten (100 %)	60.443,00 €	61.651,86 €
9	Prozentualer Verwaltungs-kostenanteil in %	36 %	36 %
10	Anteilige Verwaltungskosten pro Jahr	21.759,48 €	22.194,67 €
11	Anteilige Verwaltungskosten pro Kalkulationszeitraum	43.954,15 €	
12	Anteilige Verwaltungskosten pro m³ Schlamm Entsorgung	14,0071 €/m³	
13	Abfuhrkosten pro m³ Schlamm Entsorgung pro Jahr €/m³	??? €/m³	??? €/m³
14	Abfuhrkosten pro m³ Schlamm Entsorgung pro Kalkulationszeitraum	??? €/m³	
15	Über- Unterdeckungsbetrag aus dem Kalkulationszeitraum 2010/2011	-34.032,84 €	
16	Anteiliger Überdeckungsbetrag pro m³ Schlamm Entsorgung €/m³	-10,8454 €/m³	
17	Gebührensatz pro m³ Schlamm Entsorgung	??? €/m³	

Kalkulationen der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Erläuterungen

Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben betreibt die Gemeinde Welper seit dem 01.01.1990 als öffentliche Einrichtung.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlage beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühren nachweist.

In der Sitzung vom 19.10.2011 wurde vom Rat der Gemeinde Welper entschieden, die Entsorgung des Grubeninhaltes aus Grundstücksentwässerungsanlagen für Kleinkläranlagen die nach dem Stand der Technik betrieben werden, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens alle **drei Jahre**.

Diese Regelung unterliegt einer zweijährigen Testphase.

Abflusslose Gruben und Anlagen, die nicht nach dem Stand der Technik betrieben werden, sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.

Auf schriftlichem Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde im Einzelfall größere regelmäßige Entleerungsabstände festlegen, falls die Grundstücksentwässerungseinrichtung nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnerwerte oder nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dieses gilt nur für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Die Benutzungsgebühr wird für einen 2-jährigen Kalkulationszeitraum ermittelt.

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen wurde im Einzelnen wie folgt vorgegangen:

Zeile 1-4: Schlammaufkommen

Die Anzahl der zu entleerenden Anlagen im Gemeindegebiet Welper stellte sich in der Vergangenheit wie folgt dar:

	2012	2013
DIN-gerechte Anlagen	673 St.	679 St.
Nicht-DIN-gerechte Anlagen	37 St.	30 St.
Abflusslose Gruben	81 St.	77 St.
Gesamt	791 St.	786 St.

Die bis dahin durchgeführten und ausgewerteten Entleerungen geben für die den vergangenen Betrachtungszeitraum das folgende Bild:

Entleerungen 2012

	1 abfluss- lose Gruben	2 nach Bedarf	3 wegen War- tungsber.	4 nicht- DIN- gerecht	5 Regel- entlee- rung	6 wg. fehl- endem Wartungsab.	7 Letzt- ent- leerung	gesamt Entlee- rungen
Januar	14		2	1	1		1	19
Februar	10	2	7	5	5	7		36
März	8		8	1				17
April	13	1	4	1		3		22
Mai	13	3	5	5				26
Juni	8	1	5	4				18
Juli	13	4	4	3				24
August	10	5	4	4			2	25
September	10	4	11	2				27
Oktober	4	3	8	2	1		6	24
November	6	2	2	1				11
Dezember	6	2	3	8	2			21
Gesamt 2012	115	27	63	37	9	10	9	270

Entleerungen 2013 (bislang ausgewertet bis Juli)

	1 abfluss- lose Gruben	2 nach Bedarf	3 wegen War- tungsber.	4 nicht- DIN- gerecht	5 Regel- entlee- rung	6 wg. fehl- endem Wartungsab.	7 Letzt- ent- leerung	gesamt Entlee- rungen
Januar	3	4	11	2	16			36
Februar	8		10	3	19			40
März	5	3	8	1	9			26
April	6	3	11	1	20			41
Mai	8	4	2	2	10			26
Juni	9	4	4	3	19			39
Juli	8	5	5	4	12			34
Gesamt 2012	47	23	51	16	105	0	0	242

Somit zeigt sich, dass trotz des eingeführten Mindestentleerungsrhythmus von 3 Jahren für DIN-gerechte Anlagen im Jahr 2012 für 100 Anlagen eine „vorzeitige“ Entleerung erfolgte, entweder aufgrund des Bedarfs (also auf Wunsch der Betreiber), wegen der Kennzeichnung im vorgelegten Wartungsprotokoll oder wegen eines nicht-vorgelegten Wartungsprotokolls. Im Jahr 2013 betraf das bereits in der ersten Jahreshälfte 74 DIN-gerechte Anlagen.

Das Gesamtvolumen der zu entleerenden Anlagen beläuft sich mittlerweile auf ca. 3.600 m³.

Durch die Änderung des Abfuhrintervalls hat sich das jährliche Gesamtaufkommen der Grubeninhalte wiederum spürbar verschoben. So erfolgten Regelentleerungen 2012 nur in einem unbedeutenden Umfang, 2013 für ca. 1/3 der DIN-gerechten Anlagen, 2014 für ca. 2/3 der DIN-gerechten Anlagen und 2015 wieder nur in einem geringen, nicht kalkulierbaren Um-

fang. Unter der weiteren Berücksichtigung, dass von den DIN-gerechten Anlagen gemäß den bislang durchgeführten Entleerungen rd. 20 % nicht erst nach 3 Jahren sondern bereits durchschnittlich nach 2 Jahren entleert werden, folgende Klärschlammvolumina abgeschätzt:

- Aus DIN-gerechten Anlagen (2 – 3-jährige Entleerung):

$$\begin{array}{llll} \text{für 2014:} & (2/3 \times 0,8 \times 679 \text{ St.} + 1/2 \times 0,2 \times 679 \text{ St.}) \times 4,27 \text{ m}^3/\text{St.} & \approx & 1.836 \text{ m}^3 \\ \text{für 2015:} & (& 1/2 \times 0,2 \times 679 \text{ St.}) \times 4,27 \text{ m}^3/\text{St.} & \approx 290 \text{ m}^3 \end{array}$$

- Aus nicht-DIN-gerechten Anlagen (jährliche Entleerung):

$$\begin{array}{llll} \text{für 2014:} & 30 \text{ St.} \times 3,54 \text{ m}^3/\text{St.} & \approx & 106 \text{ m}^3 \\ \text{für 2015:} & 30 \text{ St.} \times 3,54 \text{ m}^3/\text{St.} & \approx & 106 \text{ m}^3 \end{array}$$

(Bei den Angaben von 4,27 m³/St. für DIN-gerechte Anlagen sowie von 3,54 m³/St. für nicht-DIN-gerechte Anlagen handelt es sich um durchschnittliche Anlagengrößen.)

Bezüglich des Gesamtentleerungsvolumen bei abflusslosen Gruben wird trotz eines leichten Rückgangs der Anlagenzahlen zwischen 2012 und 2013 weiterhin ein Mengenansatz von 400 m³/Jahr für den Zeitraum 2014/2015 angenommen, da die bisherigen Abfuhrmengen bislang relativ stabil geblieben sind.

Die große Schwankungsbreite der Volumina bei DIN-gerechten Anlagen zwischen 2014 und 2015 führt wiederum zur Notwendigkeit eines Kalkulationszeitraumes von mehr als einem Jahr, um die Entsorgungsgebühren im Rahmen des Möglichen zu stabilisieren bzw. zu harmonisieren.

Für den gesamten Kalkulationszeitraum beträgt das gesamte Entsorgungsvolumen somit:

$$1.836 \text{ m}^3 + 290 \text{ m}^3 + 106 \text{ m}^3 + 106 \text{ m}^3 + 400 \text{ m}^3 + 400 \text{ m}^3 = \underline{\underline{3.138 \text{ m}^3}}$$

Zeile 5-7: Anteilige Lippeverbandskosten

Der vom Lippeverband prognostizierte Verbandsbeitrag für Schmutzwasser ist entsprechend dessen Veranlagungsgrundsätzen anteilig nach Einwohnergleichwerten zu ermitteln, wobei die Anzahl der nicht-kanalisierten Einwohner zu 20 % anzurechnen sind. Der Schmutzwasseranteil der Abwasserabgabe infolge des Zentralkläranlagenbetriebes ist hingegen gemäß dem Verhältnis der nicht-kanalisierten Einwohner zur Gesamtheit der Einwohnergleichwerte zu ermitteln.

Im Ergebnis betragen für das Jahr 2014 der Anteil des Verbandsbeitrages 22.245,17 € und der Anteil der Abwasserabgabe 8.291,67 €, mithin also 30.536,84 € anteilige Lippeverbandskosten. Für das Jahr 2015 wird dann ein mittlerer Kostenanstieg von 5 % geschätzt, so dass für 2015 von anteiligen Lippeverbandskosten von rd. 32.000 € ausgegangen wird.

Zeile 8-12: Anteilige Verwaltungskosten

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Bediensteten der allgemeinen Verwaltung haben die Kosten rechnenden Einrichtungen Verwaltungskostenbeiträge zu leisten.

Die anteiligen Verwaltungskosten werden anhand der geführten Stundennachweise in Verbindung mit dem geschätzten Aufwand pro Jahr auf der Grundlage der Gesamtpersonalkosten des zuständigen Sachbearbeiters, bestehend aus Bruttopersonalkosten, Gemeinkostenanteil und EDV-Kostenanteil ermittelt. Im Einzelnen zeigten die Stundennachweise zuletzt einen prozentualen Anteil einer Vollzeitstelle von 36 % auf. Durch die Einführung des 3-jährigen Mindestentsorgungsrhythmus entstand ein Mehraufwand infolge der nunmehr intensiv zu kontrollierenden Wartungsprotokolle zur Bestimmung des Abfuhrzeitpunkts. Demnach wird für die nächsten Jahre von einem prozentualen Aufwandsanteil von rd. 36 % ausgegangen.

Bei gleichbleibendem Verwaltungsaufwand in den Jahren 2014 und 2015 wird bei den Gesamtpersonalkosten für 2015 eine mittlere Kostensteigerung von 2 % angenommen.

Zeile 13-14: Abfuhrkosten

Die Klärschlammbefuhr wird aktuell ausgeschrieben. Aus besonderen Gründen musste das Ausschreibungsverfahren wiederholt werden. Die Submission erfolgt daher erst am 03.12.2013, so dass der Ansatz für die Abfuhrkosten sowohl für 2014 als auch für 2015 erst in der Sitzung vorgetragen werden kann.

Zeile 15-16: Anteiliger Unter-/Überdeckungsbetrag

Aus dem Betriebsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2010/2011 ergibt sich ein Überdeckungsbetrag von 34.032,84 €, der nunmehr als Entlastung in die aktuelle Kalkulation einfließt.

**Achtzehnte Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Welper
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 51, 53, 65, 73 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welper über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 12.12.1996 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Entsorgung des Grubeninhaltes aus Grundstücksentwässerungseinrichtungen für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre. Abflusslose Gruben und Anlagen, die nicht nach dem Stand der Technik betrieben werden, sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu entleeren.

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde im Einzelfall größere regelmäßige Entleerungsabstände festlegen, falls die Grundstücksentwässerungseinrichtung nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnerwerte oder nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dieses gilt nur für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner ab dem **28,48 €** im Jahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt **zum 01.01.2014** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

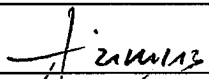
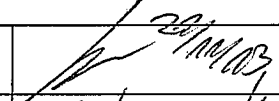
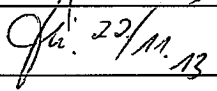
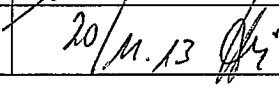
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den

GEMEINDE WELVER
Der Bürgermeister

-Teimann-

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 67-40-00	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 08.11.2013

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	18	oef	04.12.2013				
Rat		oef	18.12.2012				

Betr.: Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.12.2013:

Siehe beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2014!

In dem Jahr 2013 betrug die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und des Bestattungswagens 182,00 €.

Für das Jahr 2014 kann die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und des Bestattungswagens auf 165,00 € herabgesetzt werden. Dies begründet sich im Wesentlichen mit der stabilen Anzahl an Beerdigungen und den Überdeckungen aus den Betriebsergebnissen der vergangenen Jahre.

Beschlussvorschlag:

- Der Rat billigt die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2014 und beschließt, die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen auf 165,00 € festzusetzen.
- Der Rat beschließt die Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welper.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlagen beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsg Gebühr nachweist. Auf dieser Grundlage wird für das Haushaltsjahr 2014 folgende

Gebührenbedarfsberechnung

durchgeführt:

A. Ermittlung der Kosten:

1. Gebäudeunterhaltung		404,00 €
-kleinere Instandhaltungen-		
2. Steuern, Abgaben und Versicherung		315,00 €
3. Bewirtschaftungskosten		
a) Stromkosten	1.260,00 €	} 2.730,00 €
b) Wassergeld	220,00 €	
c) Entschädigung	1.250,00 €	
4. Vermischte Ausgaben u.ä.		130,00 €
-Desinfektionsmittel u.ä.-		
5. Kalkulatorische Abschreibung		
a) Neubau 1958	82,00 €	} 1.724,00 €
b) Erweiterung 1969	42,00 €	
c) Erweiterung 1998	1.208,00 €	
d) Kühlzellen 1998	242,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	150,00 €	
6. Kalkulatorische Zinsen		
a) Neubau 1958	122,00 €	} 6.256,00 €
b) Erweiterung 1969	62,00 €	
c) Erweiterung 1998	5.715,00 €	
d) Kühlzellen 1998	286,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	71,00 €	
7. Verwaltungskosten		
Produkt 1330		
Personalkosten-Erstattung mit		
Technikunterstützung	1.132,00 €	} 1.625,00 €
Produkt 1330		
Sachkosten-Erstattung mit		
Technikunterstützung	265,00 €	} 228,00 €
Produkt 1330		
Gemeinkostenerstattungen	228,00 €	

Summe der voraussichtlichen Kosten:

13.184,00 €

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2010** ergab sich eine Überdeckung i.H.v. 2.064,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 aufgeteilt. (2012: 688,00 € (erledigt); 2013: 688,00 € (erledigt); **2014: 688,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**)

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2011** ergab sich eine Überdeckung i.H.v. 3.645,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2013, 2014 und 2015 aufgeteilt. (2013: 1.215,00 € (erledigt); **2014: 1.215,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**; 2015: 1.215,00 €)

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2012** ergab sich eine Unterdeckung i. H. v. 807,00 €. Diese Unterdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2014, 2015 und 2016 aufgeteilt. (**2014: 269,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**; 2015: 269,00 €; 2016: 269,00 €)

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Summe der ermittelten Kosten:	13.184,00 €
abzüglich 1/3 Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2010:	688,00 €
abzüglich 1/3 Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2011:	1.215,00 €
zuzüglich 1/3 Unterdeckung aus dem Betriebsergebnis 2012:	269,00 €
	11.550,00 €

B. Ermittlung des Gebührensatz:

Im Kalkulationszeitraum werden ca. 70 Beerdigungen mit Benutzung der Leichenhalle und des Leichenwagens prognostiziert.

$$11.550,00 \text{ €} / 70 \text{ Benutzungen} = \mathbf{165,00 \text{ €} / \text{Benutzung}}$$

**Fünfzehnte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welper
und die Erhebung von Benutzungsgebühren
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) – in der jeweils gültigen Fassung-, hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Buchstabe a der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle in Welper und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 13.11.1975 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

- a) für die Benutzung der Leichenhalle und des Bestattungswagens auf dem Friedhof

165,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

Der Bürgermeister

- Teimann -

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1 Az.: 72-22-03	Sachbearbeiter: Herr Coerdts Datum: 15.11.2013

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 20/11/13	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 20/11/13
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 22/11.13	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 18/11/13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	19	oef	04.12.2013				

Betr.: Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt
hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2014

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.12.2013:

- Siehe beigefügte Kalkulation vom 15.11.2013 und die beigefügte Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001! -

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

- die vorgelegte Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich künftiger Abrechnung der Stromkosten für das Jahr 2014 zu billigen und die Benutzungsgebühren auf 2,95 € festzusetzen.

und
- die Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 zu beschließen.

Haushalt 2014

hier: Kalkulation des Marktstandgeldes zuzüglich der Abrechnung der Stromkosten

1.) Kalkulation für 2014

1.1 Bewertung der in Anspruch genommenen Fläche:

Ansatz gem. Sondernutzungssatzung nach Tarifstelle
für privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände

= 2,15 € mtl./qm x 900 qm	1.935,-- €	
: 30 Tage	64,50 €	
x 52 Markttage	3.354,-- €	
hiervon ein halber Tag	1.677,-- €	1.677,-- €

1.2 Personalkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	7.616,-- €
--------------	------------

1.3 Gemeinkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	1.199,-- €
--------------	------------

1.4 Sachkosten-Erstattungen:

Produkt 1530	849,-- €
--------------	----------

1.5 Abfallentsorgung:

240 L Restmüllgefäß	255,59 €
240 L Biotonne	<u>96,86 €</u>

11.693,45 €

: 80 Frontmeter	146,17 €
-----------------	----------

: 52 Markttage	<u>2,81 €</u>
----------------	---------------

2.) Abrechnung der Stromkosten

Für den Bereich des Wochenmarktes besteht ein eigener verschlossener Stromschrank. Die Gemeinde Welper erhält von der RWE eine jährliche Abrechnung der dort angefallenen Stromkosten.

Im einzelnen:

Gesamtrechnung RWE	588,84 €
: 52 Markttage	11,32 €
: 80 Frontmeter	<u>0,14 €</u>

3.) **Berechnung der Benutzungsgebühr (Standgeld):**

- Standgeld	=	2,81 €/Meter
- anteilige Stromkosten	=	0,14 €/Meter
- Benutzungsgebühr	=	<u>2,95 €/Meter</u>

- 4.) Dem Rat der Gemeinde Welver wird empfohlen, für das Jahr 2014 die kostendeckende Benutzungsgebühr in Höhe von 2,95 €/Meter von den Markthändlern zu erheben.

- 5.) Zum Vorgang;

Im Auftrag

- Coerdts -

Gesehen:

Graf 19/11/13 FBL 2
AV AV
BM BM

Zehnte Satzung

vom _____

zur Änderung der

Satzung

der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren)

auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) und der §§ 67, 68, und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBL. I S. 202) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Welver über die Erhebung von Standgeldern (Marktgebühren) auf dem Wochenmarkt vom 13.12.2001 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren (Standgelder) werden nach folgenden Sätzen erhoben:

je Markttag und je angefangenen Frontmeter **2,95 €.**

Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welter, den

Der Bürgermeister

Az.: 72-22-03

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage
Bereich: 2.2 Soziales Az.: 63-01/5	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 20.11.2013

Bürgermeister	 20.11.13	Allg. Vertreter	 20.11.13
Gleichstellungsbeauftragte	 20.11.13	Fachbereichsleiter	 20.11.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	20	oef	04.12.2013				
Rat		oef	16.12.2013				

Betr.: Wohnheim Eilmsen-Vellinghausen

- a) Gebührenkalkulation
- b) Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 04.12.2013:

- Siehe beigegefügte neue Kalkulation und Entwurf der dreizehnten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver. -

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat

- a) die Gebührenkalkulation und
- b) die dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welver

zu beschließen.

**Ermittlung der Quadratmeterkosten für die Einrichtung für
Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose der
Gemeinde Welver, Eilmser Wald 3, 59514 Welver**

a) Berechnung der Bewirtschaftungskosten

Hierzu gehören:

- | | | |
|--|---|--------------|
| 1) die Abschreibung
(2% von 269.405,00 EUR; Anfangsbestand 2014) | = | 5.388,00 € |
| 2) Kalkulatorische Zinsen
(7,0 % von 182.906,00 €, Restbuchwert 31.12.14) | = | 12.803,00 € |
| 3) Betriebskosten laut Anlage 3 | = | 192.181,00 € |

Gesamtkosten = **210.372,00 €**

b) Betriebskosten / Instandhaltungskosten

Folgende Kosten für Instandsetzung und Erhaltung durch
Fremdfirmen und eigene Materialkosten = 11.500,00 €

Folgende Kosten für Instandsetzung und Erhaltung sind durch
den Bauhof entstanden (Personalkosten f. Personal, dass in der
Anlage „Personalkosten“ nicht berücksichtigt wurde)
*374,75 Stunden a' 33,00 € (durchschnittl.
Lohn für Arbeiter lt.Plankosten 2014)* = 12.367,00 €

Gesamtkosten = **23.867,00 €**

Anlage zu 3)

Betriebskosten

- 1) Kosten der Wasserversorgung
Verbrauch in 2013 = 2.500,00 €
- 2) Kosten der Entwässerung
Frischwasser $1.375 \text{ m}^3 \times 3,63 \text{ €/m}^3 \text{ 2014}$ = 4.991,00 €
Abflusswirksame Fläche $4.900 \text{ m}^2 \times 0,97 \text{ €}$ = 4.753,00 €
- 3) Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlagen
(Errechnet nach den Heizungshilferichtlinien des Kreises
Soest = pro qm 2,01 €)
 $2,01 \text{ €} \times 3.281,42 \text{ qm} \times 12 \text{ Monate}$ = 79.148,00 €
- 4) Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung = 3.000,00 €
- 5) Kosten der Abfallentsorgung = 1.600,00 €
- 6) Stromkosten
($16.000 \text{ €} \text{ ./} . 10\% \text{ Allgemeinstrom} = 14.400,00 \text{ €}$)
Geschätzte Personenzahl für 2014 = 50
 $14.400,00 \text{ €} : 50 \text{ Pers.} : 12 \text{ Monate} = 24,00 \text{ €}$ = 14.400,00 €
- 7) Personalkosten lt. Anlage 3a = 81.789,00 €

Gesamtkosten = **192.181,00 €**

Zusammenstellung:

a) Bewirtschaftungskosten	= 210.372,00 €
b) Betriebs-/Instandhaltungskosten	= 23.867,00 €
Gesamtkosten	= 234.239,00 €

Die **Gesamtgebühr** beträgt somit pro Quadratmeter Wohnfläche und Monat **8,30 €**
(234.239,00 € : 2.350,99 qm : 12 Monate).

Personalkosten Eilmser Wald 3 für das Jahr 2014

	Aufteilung	Stellenanteil	Kosten/EUR
a	Personalkosten Hausmeister	1	45.100,00
b	Personalkosten Sachbearbeiter		
	Sachbearbeiter 1	0,05	2.800,00
	Sachbearbeiter 2	0,25	14.000,00
c	Sachkosten eines Nichtbüroarbeitsplatzes ohne Technikunterstützung 10 % Zuschlagswert zu Pos. a		4.510,00
d	Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes		2.910,00
e	Gemeinkosten 15 % Zuschlagswert zu Pos. a		6.765,00
f	Gemeinkosten 20 % Zuschlagswert zu Pos. b		3.360,00
	Gesamtkosten:		79.445,00
	zzgl. 2,95 % Tarifierhöhung in 2014		2.344,00
	Endsumme		81.789,00

Anlagennachweis

Abschreibungen von Anschaffungswerten

Wohnheime für Aussiedler und Ausländer, Eilmser Wald 3

Stand jeweils 1.1.	Anschaffungswerte			Abschreibungen/Wertberichtigungen			Restbuchwert jeweils 31.12.	kalk. Zinsen		
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Endstand	bisherige Abschreibung	Abschreibung im Hh.-Jahr			Zugang für Sp. 3	Endstand
							Sp. 2			
2002	195.462	62.982		258.444	16.893	3.909	1.260	22.062	236.382	Heizung/Bad Fliesen/Thermostate
2003	258.444			258.444	22.062	5.169	0	27.231	231.213	
2004	258.444	10.961		269.405	27.231	5.169	219	32.619	236.786	
2005	269.405			269.405	32.619	5.388	0	38.007	231.398	
2006	269.405			269.405	38.007	5.388	0	43.395	226.010	
2007	269.405			269.405	43.395	5.388	0	48.783	220.622	
2008	269.405			269.405	48.789	5.388	0	54.177	215.234	
2009	269.405			269.405	54.171	5.388	0	59.559	209.846	
2010	269.405			269.405	59.559	5.388	0	64.947	204.458	
2011	269.405			269.405	64.947	5.388	0	70.335	199.070	
2012	269.405			269.405	70.335	5.388	0	75.723	193.682	
2013	269.405			269.405	75.723	5.388	0	81.111	188.294	
2014	269.405			269.405	81.111	5.388	0	86.499	182.906	

Dreizehnte S a t z u n g

vom _____

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose in der Gemeinde Welter vom 26.09.00

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW 2023) und der §§ 4, 6, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welter in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für Aussiedler, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Welter vom 26.09.2000 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Kalendermonat in den gemeindlichen Einrichtungen 8,30 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welter vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welter, den
Az.: 2.2 63-01/5

Der Bürgermeister

- Teimann -

